Friedrich Wilhelm Busch

GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄSSIGER BILANZIERUNG FÜR PENSIONSVERPFLICHTUNGEN

1976

1974

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547204_0010

Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Pensionsverpflichtungen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft
durch den Fachbereich
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von
Friedrich Wilhelm Busch
aus Münster
1976

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Leffson
Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Bleymüller
Dekan: Prof. Dr. Adam
Tag der mündlichen Prüfung: 29.1.1974

Inhaltsübersicht

Seite

1. Einleitung

10 Die Bedeutung betrieblicher Pensionszusagen ... 1

11 Passivierungspflicht oder Passivierungswahlrecht bei Pensionsverpflichten? ... 1

12 Ziel der Untersuchung ... 6

13 Auswirkungen des BGH-Urteils vom 27. Februar 1961 auf die bilanzielle Behandlung der betrieblichen Altersversorgung ... 6

14 Begriff Pensionsanwartschaft und laufende Pensionsverpflichtung ... 10

Teil I

2. Bilanzielle Erfassung der Pensionsanwartschaft aufgrund der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ... 16

20 Rechtsnatur und Funktionen der Grundsätze ... 16

200 Begriff ... 16

201 Die Grundsätze als unbestimmter Gesetzesbegriff ... 17

202 Wechselbeziehungen zwichen den Grundsätzen, Gewohnheitsrecht und Handelsbrauch ... 19

203 Zwecksetzungen des Jahresabschlusses als Grundlage der Grundsätze ... 22

204 Anwendungsbereich der Grundsätze ... 23

205 Lösung eines Bilanzierungsproblems mit Hilfe der Grundsätze ... 24

21 Schuld- und Aufwandcharakter einer Pensionsverpflichtung ... 28

210 Der Schuldcharakter ... 28

2100 Der Schulbegriff im rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn ... 28

2101 Die Pensionsanwartschaft als bürgerlich-rechtliche Schuld ... 29

21010 Rechtsgrundlagen eines Pensionsanspruches ... 29

21011 Abgrenzung der Pension von Schenkung und Leibrente ... 30

21012 Entgelt- und Fürsorgecharakter einer Pension ... 31

Seite

21013 Die Bedingtheit des Pensionsanspruchs ... 38

2102 Die Pensionsanwartschaft als wirtschaftliche Schuld ... 47

21020 Vorbemerkung ... 47

21021 Der Pensionsvertrag als schwebendes Geschäft ... 47

21022 Die wachsende Belastung des Vermögens durch die fortschreitende Erfüllung des Dienstvertrages durch den Arbeitnehmer ... 48

211 Pensionszahlungen als Teil des Personalaufwands ... 52

2110 Formen der Pensonalaufwendungen ... 52

2111 Pensionsaufwendungen als zusätzlicher Personalaufwand ... 53

212 Ergebnis ... 54

22 Zwecksetzungen des Jahresabschlusses und allgemeine Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung als Grundlage einer Passivierungspflicht bei Pensionsanwartschaften ... 57

220 Hauptzwecksetzungen des Jahresabschlusses... 57

2200 Rechenschaft über den Jahreserfolg ... 57

2201 Übersicht über die Vermögenslage ... 59

221 Ableitung der Passivierungspflicht aus allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ... 60

2210 Allgemeine Grundsätze als Ausfluß der Zwecksetzungen des Jahresabschlusses ... 60

2211 Einfluß des Grundsatzes der Vollständigkeit auf die bilanzielle Behandlung einer Pensionsanwartschaft ... 61

22110 Die Dauer des Schwebezustandes bei einer Pensionsanwartschaft... 61

22111 Subjektive Gewinnerwartungen des Unternehmers ... 64

2212 Periodengerechte Abgrenzung des Pensionsaufwands ... 65

22120 Notwendigkeit der periodengerechten Verteilung der Pensionsausgaben ... 65

Seite

22121 Verteilung des Pensionsaufwands während der Anwartschaftszeit ... 66

221210 Der zeitliche Unterschied zwischen Pensionsausgaben und Pensionsaufwendungen ... 66

221211 Die Pensionszusage bei Beginn des Dienstverhältnisses ... 67

221212 Die Pensionszusage nach dem Beginn des Dienstverhältnisses ... 69

221213 Gehaltsabhängige Zusagen ... 76

221214 Anpassung von Pensionsverpflichtungen ... 82

222 Einfluß der Ungewißheit einer Pensionsverpflichtung auf die bilanzielle Behandlung der Pensionsanwartschaft ... 86

2220 Die Argumentation des Bundesgerichtshofes ... 86

2221 Charakterisierung der Pensionsrückstellung ... 88

22210 Wesensmerkmale einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ... 88

22211 Aufgaben und Auswirkungen der Pensionsrückstellung bei der Erfolgsermittlung ... 89

222110 Aufgaben der Pensionsrückstellung in der Bilanz ... 89

222111 Auswirkungen der Pensionsrückstellung auf die Gewinnausschüttung ... 91

222112 Ertragsteuerlicher Finanzierungseffekt der Pensionsrückstellung ... 92

22212 Aufgaben der Pensionsrückstellung im Rahmen der Vermögensübersicht ... 96

22213 Ergebnis ... 100

Teil II

Seite

3 Die Bewertung der Pensionsrückstellung ... 104

3o Einfluß der Ungewißheit auf den Wertansatz in der Bilanz ... 104

3oo Die Ungewißheit in der Bilanz ... 104

3ooo Die Notwendigkeit von Schätzungen ... 104

3oo1 Möglichkeiten der Schätzung ... 105

3oo2 Inhalt der Schätzungen ... 107

3o1 Einfluß der mit einer Pensionsanwartschaft verbundenen Ungewißheit auf die Bewertung ... 111

3o1o Überblick über die Ursachen der Ungewißheit ... 111

3o11 Beeinflußbare Faktoren der Ungewißheit ... 112

3o11o Mögliche Auswirkungen ... 112

3o111 Aufhebung der Anwartschaft ... 114

3o111o Kündigung durch den Arbeitgeber ... 114

3o1111 Kündigung durch den Arbeitnehmer ... 119

3o112 Beeinträchtigung der Pensionsverpflichtung . 119

3O1120 Das Widerrufsrecht des Arbeitgebers ... 119

3o1121 Treupflichtverletzung des Pensionärs gegenüber seinem ehemaligen Arbeitnehmer ... 121

3o1122 Minderung der Pensionsverpflichtung wegen sonstiger Bezüge des Pensionärs ... 123

3o1123 Gefährdung des Unternehmens durch die Pensionsverpflichtung ... 128

3o113 Der Wahrscheinlichkeitsgrad einer Minderung der Pensionsverpflichtung aufgrund beeinflußbarer Ungewißheit ... 131

3o12 Die biologisch bedingte Ungewißheit einer Pensionsanwartschaft ... 135

3o12o Vorbemerkung ... 135

3o121 Die Altersrente ... 135

Seite

3o122 Die Alters- und Invaliditätsrente ... 136

3o123 Die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente ... 137

3o124 Bedeutung der biologischen Unsicherheitsfaktoren für die Bewertung einer Pensionsanwartschaft ... 138

31 Darstellung und Problematik der versicherungsmathematischen Bewertungsmethode ... 140

31o Rechengrundlagen der Versicherungsmathematik ... 140

311 Der Rechenzinsfuß ... 140

311o Unterteilung des Pensionsaufwands in Personal- und Zinsaufwand ... 140

3111 Auswirkungen einer Verzinsung auf den Rentenbarwert ... 142

3112 Die Entwicklung des Rentenbarwertes nach dem Beginn der Rentenzahlungen ... 143

3113 Die Ermittlung des Barwertes einer Pensionsanwartschaft ... 144

3114 Problematik des versicherungsmathematischen Rechenzinses ... 146

3114o Der Kapitalcharakter des Versorgungskapitals ... 146

3114oo Unterscheidung Eigenkapital - Fremdkapital ... 146

3114o1 Charakterisierung des Versorgungskapitals ... 148

31141 Der Preis des Versorgungskapitals ... 150

31141o Begründung und Bestimmung des Zinsaufwands für Fremdkapital ... 150

311411 Herkunft des Versorgungskapitals ... 150

311412 Der fiktive Preis des Versorgungskapitals ... 152

311413 Bedeutung kalkulatorischer Zinsen für den Jahresabschluß ... 154

Seite

31142 Zinserträge des Versorgungskapitals ... 155

31142o Ableitung der Zinserträge ... 155

311421 Auswirkungen der Zinserträge auf die Höhe der Pensionsrückstellung ... 157

31143 Konflikt zwischen dem versicherungsmathematischen Zins und Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ... 158

31143o Falsche Verteilung des Pensionsaufwands ... 158

311431 Verstoß gegen das Realisationsprinzip ... 158

311432 Einwände gegen die Anwendung des Realisationsprinzips ... 159

311432o Der Einfluß von Sicherungsklauseln ... 159

3114321 Vergleich zukünftiger Zinserträge mit der Amortisation von Investitionsausgaben ... 161

312 Einfluß der versicherungsmathematischen Wahrscheinlichkeitsziffern auf die Pensionsrückstellungen ... 163

312o Bewertung mehrerer Pensionszusagen ... 163

312oo Ableitung der Wahrscheinlichkeitsziffern als relative Häufigkeiten ... 163

312o1 Bestimmung des Rentenbarwertes ... 170

312o2 Bestimmung des Barwertes der Anwartschaft ... 171

312o3 Die versicherungsmathematische Korrektur ... 172

312o4 Der Risikoausgleich bei der versicherungsmathematischen Bewertungsmethode ... 174

312o4o Die positiven und negativen Risiken einer Pensionsverpflichtung ... 174

312o41 Das Gesetz der großen Zahlen ... 175

Seite

3121 Bewertung einer einzelnen Pensionszusage ... 177

3121o Problematik des mangelnden Risikoausgleichs bei einer einzelnen Pensionszusage ... 177

31211 Die Einzelzusage als unechter Glaubwürdigkeitsfall ... 179

3122 Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips bei der Bewertung von Pensionszusagen ... 183

3122o Aufgabe des Vorsichtsprinzips ... 183

31221 Die Ermittlung der "Rückstellung für die mittlere Bandbreite" bei einer einzelnen Pensionszusage ... 184

31222 Die Ermittlung der "Rückstellung für die mittlere Bandbreite" bei mehreren Pensionszusagen ... 187

32 Zusammenfassung ... 191

Abkürzungsverzeichnis ... 193

Schrifttum ... 196

Anhang ... 210

1 Einleitung

10 Die Bedeutung betrieblicher Pensionszusagen

Älter als die gesetzliche Rentenversicherung selbst,[1] stellt die betriebliche Altersversorgung heute für etwa 60 Prozent der Beschäftigten in der gewerblichen Wirtschaft der Bundesrepublik[2] eine wichtige Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung dar.

Von den verschiedenen Formen der betrieblichen Altersversorgung, wie z. B. die rechtlich selbständigen Pensions- oder Unterstützungskassen, sind die betrieblichen Pensionsverpflichtungen immer stärker in den Vordergrund getreten. Die hierfür in den Jahresbilanzen unter "Pensionsrückstellungen" ausgewiesenen Beträge werden zur Zeit auf mehr als 41 Milliarden Mark geschätzt.[3]

11 Passivierungspflicht oder Passivierungswahlrecht bei Pensionsverpflichtungen?

Trotz dieser Bedeutung der Pensionsverpflichtungen ist im Handelsrecht nicht einmal das grundlegende Problem geklärt, wie die betriebliche Alterversorgung in der Bilanz zu behandeln ist. Dabei beschäftigen sich Schrifttum, Rechtsprechung und Gesetzgeber

---

1 Die erste betriebliche Altersversorgung in Deutschland wurde 1850 von der Gutehoffnungshütte gewährt. vgl. Heubeck, Georg, Verbesserungen in der betrieblichen Altersversorgung - Was kommt auf die Unternehmer zu?; in: DB 1973, Beilage Nr. 2, S. 12

2 vgl. Heubeck, Georg, Begrüßung und Einleitung der 35. ABA-Jahrestagung, in: Betriebliche Altersversorgung, Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft für Betriebliche Alters versorgung 1973, S. 111

3 s. Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung, in: Betriebliche Altersversorgung 1975, S. 17

bereits seit Jahrzehnten mit der Frage, ob Pensionsverpflichtungen passiviert werden müssen oder ob dem Bilanzierenden ein Passivierungswahlrecht zusteht.

Den ersten Urteilen des Reichsfinanzhofes ist zu entnehmen, daß das höchste deutsche Finanzgericht anfänglich für eine Passivierungspflicht bei Pensionsverpflichtungen eintrat. In der Begründung eines RFH-Urteils vom 11.12.1928 heißt es:

"Es entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung, wenn bei Pensionsverpflichtungen die Jahre belastet werden, in denen das Unternehmen die Gegenleistung empfangen hat."[1]

Dagegen entschied sich der RFH in einem Urteil vom 3.7.1934 für das Passivierungswahlrecht, weil es bei größeren und gut fundierten Gesellschaften nicht üblich sei, Passivierungen in ihren Handelsbilanzen vorzunehmen; die Pensionen würden aus den laufenden Einnahmen bestritten.[2]

In späteren Urteilen bestätigte der RFH mehrmals diese Entscheidung für das Passivierungswahlrecht bei Pensionsverpflichtungen.[3]

Im Gegensatz zur Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes hatte sich das Schrifttum mehrheitlich, wie Krause[4]

---

1 RFH-Urteil v. 11.12.1928-IA 228/28, RStBl. 1929, S. 227

2 RFH-Urteil v. 3.7.1934-IA 247/248/32, RStBl. 1934, S. 1121

3 RFH-Urteil v. 9.3.1937-IA 22/37, RStBl. 1937, S. 590 f, RFH-Urteil v. 31.8.1937-IA 110/36, RStBl. 1938, S. 85 ff.

4 vgl. Krause, Arnold, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Pensionsverpflichtungen, Leipzig 1935, vgl. auch das bei Ruthenbeck angeführte Schrifttum. Ruthenbeck, Dieter, Passivierungspflicht oder Passivierungswahlrecht bei Pensionsverpflichtungen, Düsseldorf 1965, S. 61 ff.

in seiner 1935 erschienenen Untersuchung über die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Pensionsverpflichtungen, für die Passivierung von Pensionsverpflichtungen ausgesprochen, unterstützt vom Hauptfachausschuß des Institutes der Wirtschaftsprüfer, der 1933 in seiner ersten offiziellen Stellungnahme die Passivierungspflicht mit der Erfordernis der periodengerechten Aufwandsverteilung begründete.[1] 1939 stellte der Hauptfachausschuß erneut fest:

"Die Passivierungspflicht .. ergibt sich .. aus den im Gesetz als Generalregel genannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung."[2]

In der ersten höchstrichterlichen Stellungnahme in der Handelsrechtsprechung widersprach der 2. zivilrechtliche Senat des Bundesgerichtshofes in einem Urteil vom 27.2.1961 dieser Meinung und entschied in seinem Leitsatz:

"Es besteht keine Pflicht, Versorgungsanwartschaften in versicherungsmathematischer Höhe zu passivieren."[3]

Obwohl diese Gerichtsentscheidung in der wirtschaftswissenschaftlichen Fachwelt eine überwiegend kritische und ablehnende Resonanz fand,[4] hat sich der Gesetz-

---

1 Hauptfachausschuß des Institutes der Wirtschaftsprüfer, Gutachten Nr. 13/1933: Bilanzierung von Pensionslasten; in: WT 1933, S. 273

2 Hauptfachausschuß, Neufassung des Gutachtens Nr. 13/1933: Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen; in: WT 1939, S. 97

3 BGH-Urteil v. 27.2.1961-II ZR 292/59; abgedruckt in: Wpg 1961 s. 241 ff. Im folgenden zitiert als "BGH-Urteil". Gliederung und Numerierung der einzelnen Argumente des Urteils s. Anhang I, BGH-Urteil, Pkt.1

4 vgl. u.a. Havermann, Hans, Zur Passivierung von Pensionsverpflichtungen; in: DM 1961, S. 985 ff; Heissmann, Ernst, Zur Passivierung von Ruhegeldverpflichtungen; in: BB 1961, S. 511 ff; vgl. Heubeck, Georg, Zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach dem Urteil des BGH vom 27.2.1961; in: BB 1961, S. 513 ff

geber 1965 bei der Neufassung des Aktiengesetzes dennoch nicht für die Einführung der Passivierungspflicht entschieden. In den Beratungen zum neuen Aktiengesetz vertrat der Gesetzgeber die Ansicht, eine Passivierungspflicht könne die Unternehmen von Pensionszusagen abhalten und damit eine sozialpolitisch erwünschte Entwicklung einschränken.[1]

Als am 22.12.1974 das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in Kraft trat,[2] folgte der Gesetzgeber damit einem Appell des Bundesarbeitsgerichtshofes, offenkundige Mängel der betrieblichen Altersversorgung durch ein Gesetz zu beseitigen.[3]

Mit zahlreichen Vorschriften, wie z. B. zur Unverfallbarkeit bestimmter Pensionsanwartschaften, hat das Gesetz den betroffenen Arbeitnehmern zu Lasten der Arbeitgeber deutliche Verbesserungen ihrer Rechtsstellung gebracht.[4]

Obwohl sich der Arbeitgeber in Zukunft von der Belastung des Unternehmens durch unverfallbare Pensionsverpflichtungen nur noch in Ausnahmefällen befreien kann, ist der Gesetzgeber aber weiterhin von einem Passivierungswahlrecht ausgegangen. So heißt es in den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes zur Neufassung des § 6a EStG:

---

1 vgl. Hauptfachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Ist das Bilanzierungswahlrecht für Pensionsverpflichtungen vertretbar?; in: Wpg 1976, S. 86

2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung; abgedruckt in: Betriebliche Altersversorgung 1975, S. 1 ff; im folgenden zitiert als "Betriebsrentengesetz".

3 BAG-Urteil v. 10.3.1972 -3AZR 278/71; in: BB 1972, S. 1005, BAG-Urteil v. 30.3.1973 -3AZR 26/72; in: BB 1973, S. 522

4 vgl. Hauptfachausschuß, Ist das Bilanzierungswahlrecht, S. 87

"Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung.. gebildet werden.."

Zwar stellte der Finanzausschuß des Bundestages bei seiner Beratung zum steuerrechtlichen Teil des Betriebsrentengesetzes zutreffend fest, daß die Pensionszusage eine betriebliche Verpflichtung begründet, die wie jede andere betriebliche Verpflichtung nach allgemeinen bilanzrechtlichen Grundsätzen schon bei ihrer Entstehung und nicht erst bei ihrer späteren Erfüllung zu bilanzieren ist. Unter Bezug auf das BGH-Urteil vom 27.2.1961 sprach sich der Ausschuß dann aber überraschend für das Passivierungswahlrecht aus, um eine Anpassung der Pensionsrückstellung an die Ertragslage der Unternehmen zu ermöglichen.[1] Nach seiner Auffassung waren die für ein Wahlrecht sprechenden Gründe gewichtiger als die für eine Passivierungspflicht angeführten Argumente.[2] Offensichtlich befürchtete der Gesetzgeber, wie schon bei den früheren Beratungen zum neuen Aktiengesetz, bei Einführung einer Passivierungspflicht eine zusätzliche Belastung der Unternehmen, die einen sozialpolitisch unerwünschten Rückgang betrieblichenr Pensionszusagen zur Folge haben könnte.[3]

---

1 vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung; Deutscher Bundestag, Drucksache 7/1281 vom 26.11.1973, S. 37

2 vgl. Bericht und Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung; Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2943 vom 22.11.1974, S. 14

3 vgl. Woltmann, Albrecht, Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und die Passivierung von Pensionszusagen; in: DB 1975, S. 797; vgl. Rau, Hans-Gerd, Die steuerrechtlichen Vorschriften des Gesetzes; in: Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz), von Heubeck, Georg - Höhne, Gerhard - Rau, Hans-Gerd - Weinert, Wolfgang; in: BB 1975, Beilage 1, S. 21

Demgegenüber sieht der Hauptfachausschuß des Institutes der Wirtschaftsprüfer gerade durch die im Betriebsrentengesetz geregelte Unverfallbarkeit seine Auffassung über die Passivierungspflicht, zumindest für unverfallbare Pensionsanwartschaften, bestätigt.[1]

12 Ziel der Untersuchung

Auch durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung wird das grundlegende Problem der bilanziellen Behandlung von Pensionsverpflichtungen nicht gelöst. Daher ist es Aufgabe dieser Untersuchung, Grundsätze abzuleiten, nach denen der Unternehmer seine Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluß zu erfassen hat. Nach Leffson werden diese Grundsätze aus den oberen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entwickelt, die sich ihrerseits aus den Zwecksetzungen von Buchführung und ihres Abschlusses ableiten lassen.[2]

Dabei können einzelne Vorschriften des Betriebsrentengesetzes entscheidende Hinweise zur Lösung dieses Bilanzproblems liefern.

13 Auswirkungen des BGH-Urteils vom 27. Februar 1961 auf die bilanzielle Behandlung der betrieblichen Altersversorgung

Nach Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes wird es auch weiterhin in Einzelfällen zu Auseinandersetzungen über die betriebliche Altersversorgung kommen, die von

---

1 Hauptfachausschuß, Ist das Bilanzierungswahlrecht, S. 88

2 vgl. Leffson, Ulrich, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 3. geringfügig veränderte Aufl., Düsseldorf 1972, S. 43 und 48 f

der Rechtsprechung entschieden werden müssen.[1]

Dabei werden die Richter wie bisher gezwungen sein, über den konkreten Einzelfall hinaus, den Blick auf allgemeine Probleme zu richten.[2]

Wie den Gesetzesmaterialien zum Aktiengesetz 65 und zum Betriebsrentengesetz zu entnehmen ist,[3] hat das BGH-Urteil vom 27.2.1961 für die bilanzielle Behandlung der betrieblichen Altersversorgung bis heute seine grundlegende Bedeutung behalten.[4]

Daher müssen bei der Ableitung eines Grundsatzes ordnungsmäßiger Bilanzierung für Pensionsverpflichtungen vor allem diese Entscheidung des Bundesgerichtshofes und die Urteilsbegründung untersucht werden. Hierbei ist zu prüfen, wieweit sich die Argumente des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1961 auf dem heutigen Stand der Diskussion nach dem Betriebsrentengesetz 1974 auswirken können.

In dem zugrundeliegenden Streitfall ging es um die Frage, ob ein Wirtschaftsprüfer seinen Bestätigungsvermerk einschränken oder versagen müsse, wenn die zu prüfende Aktiengesellschaft für Pensionsanwartschaften

---

1 vgl. Heubeck, Georg, Die Anpassung - das ungelöste Problem im Betriebsrentengesetz; in: BB 1975, S. 1121

2 vgl. Hilger, Marie-Luise, Das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes zur Unverfallbarkeit vom 1o. März 1973; in: Betriebliche Altersversorgung 1973, S. 1O

3 s. S. 5 f

4 vgl. Woltmann, Das Gesetz, S. 797 f
vgl. Rau, Die steuerrechtlichen Vorschriften, S. 21
vgl. Bundestagsdrucksache 7/1281, S. 37
vgl. Bundestagsdrucksache 7/2843, S. 14

keine Rückstellung in versicherungsmathematischer Höhe gebildet hat.[1]

In seiner Urteilsbegründung stellte das Gericht anhand eines Gutachtens des Deutschen Industrie- und Handelstages vom 31.10.1958 fest,
" ... daß es jedenfalls für die hier in Betracht kommende Zeit ... keinen Rechtssatz des Inhalts gab, daß für Pensionsanwartschaften Rückstellungen vorzunehmen waren."[2]

Ein Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung, der eine Passivierung der Pensionsanwartschaft zwingend vorschreibt, existiert nach Ansicht des Gerichtes nicht, da innerhalb der Kaufmannschaft keine eindeutige Auffassung hierzu bestehe.[3]

---

1 vgl. Adler, Hans - Forster, Karl-Heinz, Die Verneinung der Passivierungspflicht für Pensionsrückstellungen durch den Bundesgerichtshof; in: AG 1961, S. 301 ff.

2 BGH-Urteil, Pkt.: 3

3 BGH-Urteil, Pkt.: 4,5,6,7

Bei der Beurteilung der versicherungsmathematischen Methode zur Berechnung einer Pensionsrückstellung und deren jährlichen Zuführungen hat sich der BGH darauf beschränkt, anhand bestimmter Unzulänglichkeiten bei der Bewertung einzelner Pensionsanwartschaften diese Bewertungsmethode abzulehnen, ohne aber gleichzeitig eine andere Möglichkeit der Bewertung zu entwickeln.[1]

Das Gericht stützte seine Auffassung vor allem darauf, daß Pensionsverpflichtungen vor dem Eintritt des Versorgungsfalles noch verfallen können, also nicht unbedingt zu tatsächlichen Pensionszahlungen führen müßten.

Dieses Argument hat durch die neue gesetzliche Regelung der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere durch die Vorschriften zur Unverfallbarkeit von Pensionsanwartschaften erheblich an Aussagekraft verloren.

Weiterhin erscheinen finanz- und sozialpolitische Überlegungen des Bundesgerichtshofes zur Pensionsrückstellung und zur Rückstellung im allgemeinen aus betriebswirtschaftlicher Sicht bedenklich, da sie geeignet sind, bei konsequenter Anwendung in der Bilanz den Aussagewert der Jahresbilanz erheblich einzuschränken und die übernommenen Verpflichtungen nicht oder nur unvollständig zu zeigen.

---

1 vgl. Heubeck, Bewertung, S. 513

14 Begriff Pensionsanwartschaft und laufende Pensionsverpflichtung[1]

Bei der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitnehmers oder seiner Angehörigen übernimmt der Arbeitgeber die Verpflichtung, die Mittel für die Altersversorgung aufzubringen; das heißt, der Bezugsberechtigte besitzt bei Eintritt des Versorgungsfalles einen direkten Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Pension gegenüber dem Unternehmen.

Zur Finanzierung dieser Verpflichtung kann sich der Unternehmer mehrerer Methoden bedienen. Beim "Umlageverfahren", auch "deckungsloses Zahlungsverfahren" genannt, bringt der Unternehmer die Mittel für die Pension aus den Erträgen des Zeitraumes auf, in dem die Ruhegeldzahlungen vorgenommen werden.

Im Gegensatz hierzu steht die Ruhegeldrückstellung mit ihren Unterarten, dem "Anwartschaftsdeckungsverfahren" und dem "Kapitaldeckungsverfahren". Beim "Anwartschaftsdeckungsverfahren" führt der Arbeitgeber während der Anwartschaft des bezugsberechtigten Arbeitnehmers einen versicherungsmathematisch berechneten Betrag zu einer Pensionsrückstellung zu.

Beim "Kapitaldeckungsverfahren" wird bei Eintritt des Versorgungsfalles eine einmalige Rückstellung in Höhe des Barwertes der gesamten Pensionsausgaben gebildet.[2]

Die Steuergesetzgebung erkennt das deckungslose Zahlungsverfahren und das Anwartschaftsdeckungsverfahren an, während

---

[1] vgl. zum folgenden Heissmann, Ernst, Die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen, 6. völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Köln 1967, S. 258 ff.

[2] Bei einer Diskussion um eine Passivierungspflicht oder ein Passivierungswahlrecht geht es also um die Frage, ob sich der Kaufmann für das deckungslose Zahlungsverfahren entscheiden kann, oder ob er das Anwartschaftsdeckungsverfahren anwenden muß.

nach § 6a EStG das Kapitaldeckungsverfahren grundsätzlich nicht zulässig ist.[1]

Je nach Umfang der Pensionszusage kann man drei Möglichkeiten der betrieblichen Pensionsverpflichtung unterscheiden:

1. Bei einer einfachen Altersrente ist mit dem Erreichen der Altersgrenze - beim Mann in Anlehnung an die Sozialversicherung im allgemeinen das 65. und bei der Frau das 60. Lebensjahr - dem Bezugsberechtigten monatlich bis zu seinem Lebensende eine Rente zu zahlen.

Bei Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze der gesetzlichen Sozialversicherung kann der Versorgungsfall bereits mit dem 63. Lebensjahr des Bezugsberechtigten eintreten.[2]

2. Die Versorgung des Arbeitnehmers wird durch die Invaliditätsrente ergänzt; hierbei kann der Versorgungsfall bereits vor dem Erreichen der festgelegten Altersgrenze eintreten, wenn der bezugsberechtigte Arbeitnehmer vorher ar-

---

1 Steuerlich wird das Kapitaldeckungsverfahren nur anerkannt, wenn die rechtsverbindliche Pensionszusage erst bei Eintritt des Versorgungsfalles gegeben wird.
Für die Bildung der Pensionsrückstellung galt bisher grundsätzliche das versicherungsmathematische Gleichverteilungsprinzip; danach konnte die Rückstellungsbildung gleichmäßig auf die Zeit von der Pensionszusage bis zum Eintritt des Versorgungsfalles verteilt werden.
Mit dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes wurde auch die steuerrechtliche Bildung von Pensionsrückstellung in § 6a EStG neu geregelt. Künftig gilt im Steuerrecht für die Bildung der Pensionsrückstellung das Teilwertverfahren. Danach beginnt die Gleichverteilung der Rückstellungsbildung nicht erst im Zeitpunkt der Pensionszusage, sondern bereits bei Beginn des Dienstverhältnisses des bezugsberechtigten Arbeitnehmers, sofern er nicht jünger als 30 Jahre ist. Erfolgt die Pensionszusage erst nach Beginn des Dienstverhältnisses, kann für den Zeitraum zwischen Dienst eintritt und Erteilung der Pensionszusage sofort eine entsprechende Einmalrückstellung gebildet werden.
vgl. Rau, Die steuerrechtlichen Vorschriften, S. 23

2 zum vorgezogenen Altersruhegeld s. S. 38

beitsunfähig wird.[1]

3. An die Stelle des bezugsberechtigten Arbeitnehmers treten im Falle einer Alters- und Invaliditätsrente und zusätzlicher Hinterbliebenenrente dessen Angehörige, wenn er während des Dienstverhältnisses oder nach dem Eintritt des Versorgungsfalles stirbt. Die Hinterbliebenenrente beträgt im allgemeinen 50 - 60 Prozent der Altersrente des Mannes.[2]

Der Anspruch des Bezugsberechtigten auf Zahlung einer Pension wird vor dem Eintritt des Versorgungsfalles Pensionsanwartschaft und die Zeit zwischen Pensionszusage und Fälligkeit der ersten Pensionszahlung Anwartschaft oder Anwartschaftszeit genannt.[3]

Während der Anwartschaft unterscheidet das Betriebsrentengesetz die unverfallbare Pensionszusage von der verfallbaren Pensionszusage.

Danach behält ein Arbeitnehmer, dem Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente zugesagt worden sind, auch dann seine Pensionsanwartschaft, wenn sein Arbeitsver-

---

1 Es bleibt dem Pensionsvertrag überlassen, welcher Begriff der Invalidität zugrundegelegt wird. Sinnvoll ist es, hier die Begriffsinhalte der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit des Sozialversicherungsrechts zu übernehmen. (§§ 1246 f RVO und §§ 23 ff AVG; vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 104 und S. 503; vgl. Schulte-Steinberg, Hermann, Die Ruhegeldverpflichtung als betriebswirtschaftliches Problem; Dis Köln 1961, S. 20 f;BVerfG-Beschluß v. 22.7.1970 - 1 BvR 285/66, in: DB 1970, S. 1519

2 Im folgenden soll sich die Untersuchung des Bilanzierungsproblems bei Pensionsverpflichtungen vereinfachend nur auf betriebliche Altersversorgung eines männlichen Arbeitnehmer beziehen, dessen Versorgungsfall mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres eintritt.
Zu den besonderen Problemen eines vorgezogenen Altersruhegeldes s. S. 38

3 vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 4

hältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet. Diese Bestimmung gilt aber nicht generell für alle Pensionsanwartschaften, sondern ist gem. § 1 Abs. 1 Betriebsrentengesetz an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

So muß der Bezugsberechtigte (1.) mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben,

und (2.) muß die Versorgungszusage für ihn mindestens 1o Jahre oder, wenn der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt, mindestens 3 Jahre bestanden haben.

Ist der Versorgungsfall eingetreten, bezeichnet man das Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Pensionsberechtigten als laufende Pensionsverpflichtung.[1]

Um laufende Pensionsverpflichtungen und unverfallbare Pensionsanwartschaften auch für die Fälle zu schützen, in denen der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus der Pensionszusage nicht nachkommen kann, weil gegen ihn (1) ein Konkursverfahren, (2) ein gerichtliches oder (3) außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder (4) ein Konkursverfahren mangels Masse erst gar nicht eröffnet werden konnte oder weil er sich (5) in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, hat der Bezugsberechtigte gem. § 7 Betriebsrentengesetz gegen den Träger der Insolvenzsicherung einen Anspruch grundsätzlich in Höhe der ihm zugesagten Pensionsleistung.

Träger der Insolvenzsicherung ist ein sog. Pensionssicherungsverein, der seine Leistungen aus den Prämien bestreitet, die alle die Unternehmen zahlen müssen, bei denen laufende oder unverfallbare Pensionsverpflichtungen bestehen.

---

1 vgl. Adler-Forster, Verneinung, S. 306

Beitragsbemessungsgrundlage ist der steuerliche Teilwert der Pensionsverpflichtung.[1]

Strittig ist, ob sich der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 27.2.1961 nur auf Pensionsanwartschaften oder auch auf laufende Pensionsverpflichtungen bezieht. Mehrfach betont das Gericht ausdrücklich, nur die bilanzielle Behandlung der Pensionsanwartschaft sei Gegenstand des Urteils:

"Im vorliegenden Fall geht es nicht darum, ob für bereits laufende Pensionen Rückstellungen vorzunehmen sind, sondern darum ob eine Passivierungspflicht für Pensionsanwartschaften besteht."[2]

"Ganz anders liegt es bei einer Pensionsverpflichtung, solange der Pensionsfall noch nicht eingetreten ist, denn hier ist ungewiß, ob für die Zusage überhaupt etwas aufzuwenden ist."[3]

"Das ist zugleich der Unterschied zur Pensionsverpflichtung nach Eintritt des Versorgungsfalles, wo lediglich die Dauer der Belastung ungewiß ist."[4]

Dennoch kann man bei näherer Untersuchung der einzelnen Argumente des Bundesgerichtshofes zu einer gegenteiligen Ansicht gelangen. So kommen Adler/Forster zu der Überzeugung, daß sich das im Urteil eingeräumte Passivierungswahlrecht sowohl auf die Pensionsanwartschaften als auch auf laufende Pensionen bezieht.[5]

---

1 Zur Berechnung der Beiträge für laufende und unverfallbare Pensionsverpflichtungen s. Höfer, Reinhold, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Kommentar, München 1975, S. 416 ff. und Heubeck, Georg, Die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung; in: Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) von: Heubeck, Georg - Höhne, Gerhard - Rau, Hans-Gerd - Weinert, Wolfgang: in: BB 1975, Beilage 1, S. 9 f

2 BGH-Urteil, Pkt.: 2

3 BGH-Urteil, Pkt.: 20

4 BGH-Urteil, Pkt.: 21

5 vgl. Adler-Forster, Verneinung, S. 306

Diese Meinung wird ebenfalls von Heissmann[1] und Risse[2] vertreten. Lediglich Havermann[3] beschränkt das Passivierungswahlrecht auf die Pensionsanwartschaften.[4]

---

[1] vgl. Heissmann, Passivierung, S. 511

[2] vgl. Risse, Heinz, Passivierungswahlrecht und Auflösung von Pensionsrückstellungen, in: DB 1961, S. 657

[3] vgl. Havermann, Zur Passivierung, S. 985

[4] Eine Auslegung des Urteils in diesem Punkt ist nur dann erforderlich, wenn für Pensionsanwartschaften ein Passivierungswahlrecht besteht. Muß dagegen eine Pensionsanwartschaft passiviert werden, erübrigt sich eine Interpretation; denn eine für die Pensionsanwartschaft gegebene Passivierungspflicht gälte erst recht für eine laufende Pensionsverpflichtung, da bei dieser im Gegensatz zur Pensionsanwartschaft nur noch die Dauer, nicht aber der Eintritt des Versorgungsfalles ungewiß ist.
vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 184

Teil I

2 Bilanzielle Erfassung der Pensionsanwartschaft aufgrund der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

20 Rechtsnatur und Funktion der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

200 Begriff

Gemäß § 38 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

Der Inhalt des Begriffes "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" ist gesetzlich nicht fixiert.[1] Aus diesem Grunde ist es möglich, diesen Inhalt den sich ständig wandelnden Situationen des wirtschaftlichen Lebens und der Entwicklung der Wirtschaftswissenschaften anzupassen.[2]

In der Aktienrechtsnovelle von 1931[3] und in der von Schmalenbach und seiner Schule veröffentlichten Schriftenreihe wird der Ausdruck "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" in Anlehnung an § 260 b HGB in der Fassung vom 19. 9. 1931 zu "Grundsätze

---

[1] vgl. Leffson, Grundsätze, S. 3

[2] vgl. Leffson, ebd.
vgl. Spitaler, Armin, Die Bedeutung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Besteuerung, in: StuW 1959, Sp. 633

[3] Aktienrechtsnovelle vom 19. 3. 1931 in RGBL I, S. 493

ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung" erweitert; daneben erscheint in der Literatur auch der Begriff "Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung".[1]

Nach allgemeiner Ansicht sind Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung jene Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die sich auf die Bilanz beziehen, so daß der Begriff "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" als Oberbegriff zu verstehen ist.[2]

201 Die Grundsätze als unbestimmter Gesetzesbegriff

Nach herrschender Meinung stellen die Grundsätze Regeln und Prinzipien dar, nach denen der Kaufmann seine Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen und die Jahresabschlüsse aufzustellen hat.[3]

---

1 vgl. auch das bei Leffson, Grundsätze, S. 2, Fußnote 5, genannte Schrifttum

2 vgl. Leffson, ebd., S. 2
vgl. Döllerer, Georg, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, deren Entstehung und Ermittlung, in: BB 1959, S. 1217
Aus diesem Grunde stehen im folgenden die Abkürzungen Grundsätze oder GOB für Grundsatz bzw. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

3 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 2
vgl. auch Spieth, Eberhard, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Inventur, Köln 1956, S. 2

In § 38 HGB als einer ursprünglichen Rechtsquelle wird vom Gesetzgeber auf die Grundsätze verwiesen. Dadurch liegt die Vermutung nahe, hinter diesen Grundsätzen stehe ein außerrechtliches Normensystem, das kraft Gesetzes die Qualität einer Rechtsnorm erhalte[1]; denn unter einer Rechtsnorm ist ein Gebot zu verstehen, das die Menschen zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet und das in einem Rechtssatz geschrieben oder ungeschrieben ausgedrückt wird.[2]

Aus diesem Grund spricht vor allem Döllerer von den GOB als Rechtsquellen mit abgeleiteter Rechtssatzwirkung oder als abgeleitete Rechtsnormen i.S. von Jellinek.[3]

Nach der herrschenden Meinung in der Rechtswissenschaft aber sind die GOB rechtlich nur als ein unbestimmter Gesetzesbegriff durch die Generalklausel § 38 HGB in das Gesetz aufgenommen worden und haben in toto nicht bereits von sich aus Rechtsnormqualität.[4]

---

[1] vgl. Kruse, Heinrich Wilhelm, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - Rechtsnatur und Bestimmung, Köln 197o, S. 23

[2] vgl. Wolff, Hans-Julius, Verwaltungsrecht I, 3. Aufl., München und Berlin 1956, S. 9o f
vgl. Enneccerus, Ludwig, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, BGB Allgemeiner Teil, 15. Aufl., neubearbeitet von Hans Carl Nipperdey, Tübingen 1959, S. 2o

[3] vgl. Döllerer, Grundsätze, S. 1217 ff
vgl. Jellinek, Walter, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 1948, S. 13.

[4] vgl. Kruse, Grundsätze, S. 23 und 1o4 ff

Das schließt nicht aus, daß einzelne Grundsätze abstrakte und allgemeine Anordnungen darstellen können, die von ihren Adressaten zu befolgen sind. In derartigen Fällen sind die betreffenden Grundsätze Rechtsnormen und damit zwingendes Recht.[1]

202 Wechselbeziehungen zwischen den Grundsätzen, Gewohnheitsrecht und Handelsbrauch

Wenn die GOB als Regeln und Prinzipien definiert werden, nach denen sich die Kaufleute zu richten haben, liegt die Vermutung nahe, die Grundsätze mit dem Gewohnheitsrecht oder Handelsbrauch gleichzusetzen.[2]

Für diese Ansicht spricht auch teilweise die Urteilsbegründung des BGH, wonach aufgrund einer Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelstages festgestellt wird, daß innerhalb der Kaufmannschaft kein Handelsbrauch und kein Gewohnheitsrecht bestehen, die eine Passivierung von Pensionsanwartschaften vorschreiben.[3]

Für die Entstehung des Gewohnheitsrechtes, dem man wie Gesetzen, Verordnungen und autonomen Satzungen das Prädikat einer Rechtsquelle, aus der Rechtsnormen gewonnen werden können,[4] zuspricht, sind drei Voraussetzungen erforderlich, die es von den Grundsätzen unterscheiden:

---

[1] vgl. Kruse, Grundsätze, S. 27
vgl. Leffson, Grundsätze, S. 6

[2] vgl. Spitaler, Bericht über den 6. Fachkongreß der Steuerberater der Bundesrepublik in Köln (25. bis 27. Oktober 1954) in: StuW 1955, Sp.

[3] BGH-Urteil, Pkt. 4, 9

[4] vgl. Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 123
vgl. Kruse, Grundsätze, S. 14

(1). eine tatsächliche Übung innerhalb einer Gemeinschaft, die nicht nur vorübergehender Natur ist, sondern auch für Zukunft maßgebend sein muß, [1]

(2). kann sich das Gewohnheitsrecht ohne oder sogar gegen eine Gesetzesnorm entwickeln, während dies bei den Grundsätzen nicht möglich ist, da diese ihre Gültigkeit erst aus dem Gesetz ableiten und

(3). müssen die betreffenden Personen der Überzeugung sein, es handele sich um Rechtsnormen.

Dem widerspricht nicht, daß einzelne GOB zu Gewohnheitsrecht erstarken und damit Rechtsnormqualität annehmen können. Eine Wesensgleichheit zwischen dem Gewohnheitsrecht und den Grundsätzen schlechthin ist aber nicht gegeben. [2]

Da Gewohnheitsrecht, bezogen auf den kaufmännischen Bereich, nichts anderes ist als Sitten und Handelsgebräuche, die sich zu Rechtsnormen verdichtet haben, [3] kann der Handelsbrauch als eine Vorform des Gewohnheitsrechtes definiert werden.

Damit stellt sich die Frage, ob die GOB, wenn noch nicht Gewohnheitsrecht, dann zumindest Handelsbrauch sind.

Diese Frage ist vor allem im älteren Schrifttum bejaht worden. Da Sitte und Brauch tatsächlich geübtes Verhalten sind, haben die Verfechter der traditionellen Lehre die GOB mit den Handelsbräuchen gleichgestellt und sie ebenfalls als tatsächlich geübtes Verhalten verstanden. [4]

---

[1] vgl. Enneccerus-Nipperdey, BGB, S. 156 ff

[2] vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 15 f
vgl. Kruse, Grundsätze, S. 29

[3] vgl. Kruse, ebd., S. 30

[4] vgl. Kruse, ebd., S. 56 f

Da die GOB aber als hypothetische Gebote eher auf das Sollen als auf das Sein ausgerichtet sind, hat vor allem Döllerer [1] zwischen GOB und Handelsbrauch unterschieden.

Bereits Schmalenbach[2] hat eine Identität zwischen GOB und Handelsbrauch bestritten. "Es kommt weniger darauf an, was man in der Praxis tut, als was man in der Praxis, und zwar in der Praxis ordentlicher und ehrenwerter Kaufleute für richtig hält." Nach seiner Meinung komme es in der Praxis immer wieder vor, daß sich auch ehrbare Kaufleute auf dem Bilanzgebiet keineswegs vorbildlich verhielten. Nicht alles Tatsächliche ist mithin ordnungsmäßig.[3]

Diese These ist vom betriebswirtschaftlichen Schrifttum weitgehend übernommen worden.[4]

Auch Leffson[5] lehnt die Gepflogenheiten der Kaufleute als Quelle der GOB ab.

Nach seiner Ansicht sind die Kaufleute, auch die ehrenwerten, im Streit um einzelne Grundsätze Interessenten und damit Partei. Zudem sei es eine Fiktion anzunehmen, die ordentlichen Kaufleute wären in strittigen Fragen immer einer Meinung.

Aus diesen Gründen können die Kaufleute durchaus ihre Ansichten vortragen. "Was als GOB anzusehen ist, wird von diesen Ansichten oder der darauf aufbauenden Übung aber nicht - oder zumindest nicht ohne weiteres bestimmt."[6]

---

[1] vgl. Döllerer, Grundsätze, S. 1217

[2] vgl. Schmalenbach, Eugen, ZfhwF 1933, S. 232

[3] vgl. Schmalenbach, Dynamische Bilanz, Köln, Opladen 1953, 11. Aufl., S. 153

[4] vgl. das bei Kruse zitierte Schrifttum Kruse, Grundsätze, S. 68, Fußnote 2

[5] vgl. Leffson, Grundsätze, S. 28 und 31

[6] Leffson, ebd., S. 28

203 Zwecksetzungen des Jahresabschlusses als Grundlage der Grundsätze

Wenn man den GOB den Charakter von Geboten zuschreibt, so kann für die Inhaltsbestimmung der Grundsätze nicht die tatsächliche Übung der Kaufleute maßgeblich sein;[1] denn die Entscheidung über den Inhalt eines Gebotes darf nicht dem Gewissen eines einzelnen überlassen bleiben,[2] sondern ist allgemeingültig aus der Zwecksetzung dieses Gebotes abzuleiten.[3]

Da durch die §§ 38 ff. HGB auf die Gestaltung des Jahresabschlusses Einfluß genommen wird, müssen die Grundsätze, die den Jahresabschluß betreffen, auch durch die Ziele und Zwecke, die mit dem Jahresabschluß erreicht werden sollen, bestimmt werden;[4] nur so können die Grundsätze ihre Aufgabe, die Funktionen des Jahresabschlusses zu erhalten, erfüllen.[5]

Die Haupt- und Nebenzwecke des Jahresabschlusses werden durch die betriebswirtschaftliche Lehre und durch die Rechtsprechung als neutrale und sachkundige Instanzen bestimmt, wobei die Rechtsprechung wiederum auf die Unterstützung der Wirtschaftswissenschaft angewiesen ist.[6]

---

1 vgl. Spitaler, Bedeutung, Sp. 633 ff.

2 vgl. Enneccerus-Nipperdey, BGB, S. 202

3 vgl. Döllerer, Grundsätze, S. 1217; vgl. Waldner, Wolfgang - Tiefenbacher, Erhard, Der Bundesgerichtshof und die Rechtsnatur der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in: BB 1961, S. 1108 -1112 Tiefenbacher versteht Normen als Sätze des Sollens, die sich nicht danach richten dürfen, was tatsächlich ist, da das Sollen nicht unbedingt aus dem Sein folgen muß.

4 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 48
vgl. Kruse, Grundsätze, S. 102

5 vgl. Theis, J., Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung als einheitliche Rechtsnormen, in: DB 1954, S. 440

6 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 41 f.

Daher ist es die Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft, für die Verwirklichung der rechtlichen und wirtschaftlichen Zwecke des Jahresabschlusses geeignete Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu entwickeln, während die Rechtsprechung im Streitfall entscheidet, ob ein Grundsatz vorliegt und wie er gegebenenfalls anzuwenden ist.[1]

204 Anwendungsbereich der Grundsätze

Als unbestimmter Gesetzesbegriff stehen die Grundsätze auf einer niedrigeren Stufe als die zwingenden gesetzlichen Vorschriften und können sich daher nicht gegen diese Gesetze entwickeln.[2]

Die Grundsätze sind im gesellschaftlichen Normensystem in zweifacher Hinsicht von Bedeutung:

(1) Dort, wo durch die Gesetze keine Regelungen zur Lösung von Einzelfragen gegeben sind, treten die GOB gesetzesergänzend an die Stelle materieller Einzelbestimmungen. (2) Daneben können die GOB gesetzesauslegend angewendet werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht klar und eindeutig sind.[3]

Bei derartiger Anwendung der GOB ist darauf zu achten, daß sie sowohl in gesetzergänzender Funktion als auch bei der Konkretisierung der allgemeinen Gesetze nur dann als GOB angesehen werden können, wenn sie dem Zweck der auszulegenden und zu ergänzenden Vorschriften entsprechen.[4]

---

1 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 42

2 vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 20; eine Ausnahme ist nur denkbar, wenn ein Grundsatz zu einem Gewohnheitsrechtssatz geworden ist; s. S. 20

3 vgl. Krause, Grundsätze, S. 69 f.

4 vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 20 f.

205 Lösung eines Bilanzierungsproblems mit Hilfe der Grundsätze

Wenn ein einzelnes Bilanzierungsproblem nicht durch gesetzliche Vorschriften des Handelsrechts geregelt wird, sind somit die GOB in ihrer gesetzesergänzenden Funktion heranzuziehen.[1]

Dabei können aus dem Inhalt oberer Grundsätze, wie der Grundsatz der Vollständigkeit oder die Grundsätze der Abgrenzung der Sache und der Zeit nach, untere Grundsätze für Einzelfragen abgeleitet werden.[2]

Das Bilanzierungsproblem bei Pensionsverpflichtungen wird im Handelsrecht nicht geklärt. Zwar schreibt § 40 HGB die Passivierungspflicht für alle Schulden vor, es geht aber aus dieser gesetzlichen Vorschrift nicht explizit hervor, ob Pensionsverpflichtungen zu den bilanziellen Schulden zählen.[3]

Auch die Aktiengesetzgebung nimmt keine Stellung zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Pensionsverpflichtung in der Bilanz erfaßt werden muß. Sowohl § 131 Abs. 1 B IV AktG. 37 als auch §§ 151 Abs. 1 und 152 Abs. 7 AktG. 65 sind lediglich Gliederungsvorschriften. Wird eine Pensionsrückstellung für Pensionsverpflichtungen gebildet, so ist sie gem. § 152 Abs. 7 AktG. 65 unter dem Bilanzposten IV, 1 der Passivseite auszuweisen. Ein Ausweisproblem bezüglich einer Pensionsverpflichtung existiert also nicht.

---

[1] vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 28 ff.

[2] vgl. Leffson, Grundsätze, S. 45

[3] vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 6

Unbefriedigend bleibt in dieser Streitfrage auch die Vorschrift des § 159 AktG. 65, wonach im Jahresabschluß der Betrag der im Geschäftsjahr geleisteten Pensionszahlungen zu vermerken ist, einschließlich der Zahlungen an rechtlich selbständige Versorgungskassen sowie der in den nächsten 5 Geschäftsjahren zu erwartenden Leistungen.

Diese Erweiterung der Publizität bezieht sich nämlich nicht auf den Gesamtaufwand des Unternehmens für die betriebliche Altersversorgung, sondern nur auf die Ausgaben für Pensionen und zugleich auf Zahlungen an selbständige Versorgungskassen, gleichviel, ob die Leistungen dieser Kassen den Charakter einer Pensionsleistung tragen oder nicht.[1]

Die Frage, ob eine Pensionsrückstellung gebildet werden muß, wenn eine Pensionsverpflichtung besteht oder ob ein Passivierungswahlrecht gegeben ist, kann durch diese Vorschriften des Aktiengesetzes nicht beantwortet werden.[2]

---

1 vgl. Adler, Hans - Düring, Walter - Schmaltz, Kurt, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Handkommentar, 4. Aufl., Stuttgart 1968, Bd. 1, § 159, S. 733 f.; vgl. auch Forster, Karl-Heinz, Neue Pflichten des Abschlußprüfers nach dem Aktiengesetz von 1965, in: Wpg. 1965, S. 588; vgl. auch Heubeck, Georg, Der Ausweis von Pensionsverpflichtungen nach dem Aktiengesetz von 1965, in: DB 1966, S. 632

2 vgl. Godin-Wilhelmi, Aktiengesetz vom 6. September 1965, Kommentar, 3. Aufl., Berlin 1967, Bd. I, § 151 Anm. 36; vgl Adler, Düring-Schmaltz, Rechnungslegung, § 152 Tz. 157; vgl Gessler, Ernst, Diskussionsbeitrag, in: ZfbF 1966, S. 569; vgl. Gessler, Rechnungslegung im neuen Aktienrecht, in: NBW 1966, S. 197; vgl. Arbeitskreise des Verbandes der Chemischen Industrie, Gliederungsvorschriften der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bewertungsvorschriften im Aktiengesetz 65, in: ZfB 1966, 2. Erg., S. 60; Rau und Woltmann gehen sogar davon aus, daß durch das AktG. 65 das Wahlrecht untermauert worden sei. vgl. Rau, die steuerrechtlichen Vorschriften, S. 21; vgl. Woltmann, Das Gesetz, S. 800

Die Vorschriften des § 29 DMBG vom 21.8.1949 und die Änderung dieser Bestimmung durch das 3. DMBEG vom 21.6.1955 können ebenfalls nicht zur Klärung des Bilanzierungsproblems bei Pensionsverpflichtungen herangezogen werden, da sie nur für die besondere Situation der Währungsumstellung Bedeutung gehabt haben.[1]

Ebensowenig Einfluß auf die laufenden Handelsbilanzen hat, trotz gegenteiliger Ansicht des BGH, die Steuergesetzgebung, die im § 6a EStG für die Steuerbilanz bei Pensionsverpflichtungen ein Wahlrecht zugesteht.[2]

Auch dem Erlaß der Sparkassenaufsichtsbehörde von Nordrhein-Westfalen[3], der für Sparkassen eine Passivierungspflicht vorschreibt, kann keine allgemeine Rechtsverbindlichkeit für Unternehmen aller Art beigemessen werden.[4]

Selbst das Betriebsrentengesetz spricht sich explizit weder für noch gegen eine Passivierungspflicht aus.

Allerdings ist den Beratungen des Gesetzentwurfes zu entnehmen, daß der Gesetzgeber trotz der Unverfallbarkeit bestimmter Pensionsanwartschaften weiterhin von einem Wahlrecht ausgeht.[5]

---

1 BGH-Urteil, Pkt.: 13

2 BGH-Urteil, Pkt.: 11,12

3 vgl. Erlaß der Sparkassenaufsichtsbehörde NRW vom 27.8.1958, in: Sparkassen Fachkartei Fach 134, S. 65 f.

4 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 45, Fußnote 142

5 vgl. Hauptfachausschuß, Ist das Bilanzierungswahlrecht, S. 86 f
vgl. Rau, Die steuerrechtlichen Vorschriften, S. 21
vgl. Woltmann, Das Gesetz, S. 797 ff
vgl. Bundestagsdrucksache 7/1281, S. 37
vgl. Bundestagsdrucksache 7/2843, S. 14

Da zur Frage, ob für Pensionsverpflichtungen eine Passivierungspflicht besteht, keine gesetzliche Vorschrift existiert, ist es Aufgabe dieser Untersuchung, zu prüfen, ob aus bereits bestehenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ein Untergrundsatz abgeleitet werden kann, der die Passivierung von Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz vorschreibt, oder ob ein Passivierungswahlrecht den Zwecksetzungen des Jahresabschlusses entspricht.[1]

---

1 vgl. Arbeitskreis des Verbandes der Chemischen Industrie, S. 60;
vgl. Adler-Düring-Schmaltz, Rechnungslegung, § 152 Tz. 157

21 Schuld- und Aufwandcharakter einer Pensionsverpflichtung

210 Der Schuldcharakter

2100 Der Schuldbegriff im rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn

Nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches muß jeder Kaufmann am Schluß eines Geschäftsjahres seine Schulden im Jahresabschluß erfassen. Aus dem Wortlaut der §§ 38 ff. HGB ist nicht ersichtlich, ob sich der Begriff "Schulden" auf das Schuldverhältnis des Bürgerlichen Rechts bezieht oder ob ihm die kaufmännische Auffassung einer "wirtschaftlichen" Schuld zugrunde liegt.

Während bei einem Schuldverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Rechts die eine Person von der anderen eine Leistung fordern darf und eine Schuld bereits gegeben ist, wenn die Gegenleistung noch nicht erbracht worden ist, sieht der Kaufmann eine Schuld erst dann als "wirtschaftlich" entstanden an, wenn von einer Seite schon geleistet worden ist und nur noch eine einseitige Leistungspflicht verbleibt.[1]

Obwohl der bürgerlich-rechtliche Schuldcharakter keine notwendige Voraussetzung für das Vorliegen einer Schuld im wirtschaftlichen Sinne ist,[2] können sich aus einer Untersuchung des bürgerlich-rechtlichen Charakters einer Pensionsverpflichtung entscheidende Kriterien für die bilanzielle Behandlung der Pensionsanwartschaft ergeben.[3]

---

1 vgl. Krause, Grundsätze, S. 20 f.
2 vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 111
3 vgl. Ruthenbeck, ebd., S. 105

2.1. Die Pensionszusage als betriebliche Altersversorgung

2.1.1

2.1.1.1 Rechtsgrundlagen eines Pensionsanspruches

Aus einem Dienstvertrag erwächst dem Arbeitgeber als Hauptgegenleistung die Verpflichtung, dem Arbeitnehmer für die von ihm geschuldete und erbrachte Leistung ein Arbeitsentgelt zu zahlen.[1]

Weiterhin sind dem Arbeitgeber als Ausfluß seiner vertraglichen Fürsorgepflicht auch ohne gesetzliche oder vertragliche Regelungen besondere Verpflichtungen entstanden, wie zum Beispiel der Anspruch des Arbeitnehmers auf Urlaub.[2]

Jedoch reicht nach der Auffassung des Bundesarbeitsgerichtes ein Arbeitsverhältnis nicht aus, einen Pensionsanspruch des Arbeitnehmers zu begründen.[3] Ein derartiger Anspruch entsteht nur, wenn ein besonderer Rechtsgrund vorliegt, wie zum Beispiel ein Pensionsvertrag des Arbeitgebers mit einem einzelnen Arbeitnehmer oder mit der Belegschaft. Außerdem kann ein Pensionsanspruch aus kollektivvertraglichen Vereinbarungen, aus betrieblicher Übung und aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung entstehen.[4]

---

1 vgl. Nikisch, Arthur, Arbeitsrecht, Bd. I, 3. Aufl., Tübingen, § 29 I, 2, S. 325

2 BAG-Urteil v. 20.6.1956 - 1 AZR 476/54, in: DB 1956, S. 624

3 BAG-Urteil v. 13.7.1956 - 1 AZR 482/54, in: DB 1956, S. 987
vgl. Rau, Hans-Gerd, Bilanzierungen von Pensionsverpflichtungen - unter Berücksichtigung der neuesten Verwaltungsvorschriften der Finanzverwaltung, Stuttgart 1960, 2. Aufl., S. 29 ff

4 vgl. Heisermann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 65 f. In der Steuerbilanz wird eine Pensionsrückstellung nur anerkannt, wenn die Ruhegeldverpflichtung auf einer vertraglichen Zusage, einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder einer Besoldungsordnung beruht. Eine betriebliche Übung oder der Grundsatz der Gleichbehandlung reichen als Grundlage nicht aus.

Der Anspruch des einzelnen Arbeitnehmers beruht bei vertraglicher Regelung auf einem gegenseitigen Vertrag im Sinne der §§ 320 ff. BGB, bei dem sich Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen.[1]

Die Leistung des Arbeitgebers besteht bei einem Pensionsvertrag darin, zusätzlich zum Arbeitsentgelt in späteren Perioden eine Pension zu gewähren,[2] während die Gegenleistung des Arbeitnehmers in der Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Dienstvertrag besteht.

21011 Abgrenzung der Pension von Schenkung und Leibrente

Eine Schenkung ist gem. § 516 BGB eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, wobei sich beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

Bei einem Pensionsvertrag ist eine Unentgeltlichkeit im Sinne des BGB aber nicht gegeben, da grundsätzlich ein innerer Zusammenhang zwischen der Leistung des Arbeitgebers und dem Dienstvertrag besteht. Dies gilt auch bei einer Pensionszusage an die Hinterbliebenen des verstorbenen Arbeitnehmers.[3]

1 vgl. Hoffmann, Fritz, Die Pensionsverpflichtung in der Handels- und Steuerbilanz, in: StuW1947, Sp.221. Im folgenden wird eine einzelvertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers unterstellt.

2 Hierbei ist zu beachten, daß die Leistungspflicht des Arbeitgebers an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein kann, s. S.128 ff.

3 vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 70;
vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, München, Berlin 1962, 21. Aufl., § 516 4d, S. 436;
vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 105 f.;
vgl. Krause, Grundsätze, S. 17; RG-Urteil v. 22.11.1909 - VI 437/08, RGZ Bd. 72, S. 191

Von einer Leibrente unterscheidet sich die Pension dadurch, daß eine Leibrente immer an eine bestimmte Vertragsform gem. § 761 BGB gebunden ist, während dies bei einer Pension nicht der Fall ist.[1] Zudem ist die Leibrente ein selbständiges Grundrecht, das von der Gegenleistung derartig gelöst sein muß, daß nicht diese das Wesen des Leibrentenvertrages ausmacht, sondern das Grundrecht selber. Denn der Leibrentenvertrag ist ein Vertrag eigener Art.

Daher ist eine Vereinbarung über eine Pension kein Leibrentenvertrag, selbst nicht bei nachträglicher Gewährung.[2]

21012 Entgelt- und Fürsorgecharakter einer Pension

Die Frage, ob Pensionszahlungen ein nachträgliches Arbeitsentgelt für geleistete Dienste darstellen oder ob diese auf einer Fürsorgepflicht des Arbeitgebers beruhen, wird im Schrifttum und in der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet.[3]

1 vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 70
2 vgl. Palandt, Kommentar, BGB, § 759 Anm. 2c; vgl. Krause, Grundsätze, S. 17; vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 106
3 Die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers muß unterschieden werden von einer öffentlichen oder privaten Fürsorge als Form einer wohltätigen Unterstützung Bedürftiger. Sie steht vielmehr als Gegengewicht der Treuepflicht des Arbeitnehmers gegenüber und ist nicht nur auf den Fall der Bedürftigkeit des Arbeitnehmers beschränkt. Vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 3 und S. 62 ff.

So schreibt Monjau[1] der Ruhegeldzusage Entgeltcharakter zu, weil ihr Motiv vor allem bei der Zusage an leitende Angestellte darin zu sehen ist, diese für das Unternehmen zu gewinnen.

Armin[2] setzt sogar Ruhegeld und normales Arbeitsentgelt gleich. Für ihn ist das Ruhegeld ein Teil des Lohnes, der nach Eintritt des Versorgungsfalles pro rata temporis ausgezahlt wird.

Fleckenstein[3] leitet eine Gleichstellung der Pensionszahlung mit der laufenden Lohn- bzw. Gehaltszahlung aus der wirtschaftlichen Wirkung der Zusage ab, da der Arbeitnehmer bei einer betrieblichen Ruhegeldzusage selbst keine Mittel mehr für die Sicherung seines Unterhaltes in der Zukunft aufzuwenden hat. Der Arbeitnehmer spart daher Prämien-

---

1 vgl. Monjau, Herbert, Das Ruhegeldversprechen, in: DB 1957 , S. 118; derselbe, Die Auswirkungen von Kündigungen auf betriebliche Ruhegelder, in: DB 1970, S. 1784 - 1877 (1786 f.); zustimmend: Lemke, Bernhard, Sind Leistungen des Arbeitgebers für betriebliche Versorgungseinrichtungen Arbeitslohn? , in: BB 1957, S. 412 ff.; Börnstein, Die einkommensteuerliche Behandlung freiwilliger betrieblicher Altersversorgung, in: DStZ 1960, S. 261; Hilger, Marie-Luise, Aus der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur betrieblichen Altersversorgung, in: BB 1970, S. 813 - 816 (813); Uhlenbruck, Wilhelm Zur rechtlichen Behandlung von Ruhegeldansprüchen der Arbeitnehmer im Vergleichsverfahren des Arbeitgebers zur Abwendung des Konkurses (Teil I), in: DB 1971, S. 1057 - 1060 (1058)

2 vgl. Armin, Hans Herbert, Die Einschränkung der Verfallbarkeit von betrieblichen Ruhegeldansprüchen, in: BB 1971, S. 1065 - 1075 (1067)

3 vgl. Fleckenstein, Günther, Wesen und Auswirkungen der bilanziellen Behandlung betrieblicher Pensionen, Diss. Köln 1960, S. 21 f.

ausgaben für seine Zukunftssicherung, so daß die Pensionszusage einem fiktiven Zufluß zum Arbeitslohn gleichkommt.

Hölters[1] sieht den Entgeltcharakter der Pensionszahlungen durch die Unverfallbarkeitsregelung des Betriebsrentengesetzes bestätigt, da durch die Unverfallbarkeit die Bindung der Pensionsverpflichtung an die Betriebszugehörigkeit, d.h. an die bereits geleisteten Dienste des Bezugsberechtigten besonders deutlich wird.

Dagegen lehnen Höfer und Ahrend[2] in einer Anmerkung zum Urteil des 3. Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 10.3.1973[3] die Lohntheorie, wie sie Armin befürwortet, ab. Für sie überwiegt bei einer Ruhegeldzusage das fürsorgerische Element, weil der Pensionsaufwand als Versorgungsaufwand unabhängig von der Arbeitsleistung des Berechtigten sei.
Auch Heissmann[4] lehnt den ausschließlichen Entgeltcharakter der Pensionszusage ab.

---

1 vgl. Hölters, Wolfgang, Entzug von Ruhegeld und Ruhegeldanwartschaften nach dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes, in: DB 1975, S. 2179 ff

2 Höfer, Reinhold - Ahrend, Peter: Zur Aufrechterhaltung betrieblicher Versorgungsanwartschaften. Anmerkungen zum Urteil des 3. Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 10.3.1972, in: Betriebliche Altersversorgung, 1973, Folge 1/2, S. 41 - 46 (41)

3 BAG-Urteil vom 10.3.1972, a.a.O.

4 vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 63

Die herrschende Lehre und die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes sahen zunächst, ebenso wie früher das Reichsarbeitsgericht, das Ruhegeld als zusätzliche, freiwillige Leistung des Arbeitgebers an, die dem Arbeitnehmer aufgrund der besonderen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gewährt wird und somit keine echte Gegenleistung für die Arbeit darstellt.[1] Auch der BGH betont in seiner früheren Rechtsprechung den Fürsorgecharakter des Ruhegeldes.[2]

In einer Entscheidung vom 12.3.1965 hat dann aber das Bundesarbeitsgericht bereits ausdrücklich offengelassen, "ob das Ruhegeld eine Leistung freiwillig übernommener Fürsorge ist oder ob sein Rechtscharakter durch den Versorgungs- und Entgeldgedanken gleichermaßen bestimmt wird".[3]

Die neueren Urteile des Bundesarbeitsgerichtes betonen immer stärker den Entgeltcharakter einer Pen-

---

1 vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, S. 485; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl Bd. I, S. 583; RAG-Urteil v. 5.12.1939 - RAG 26/39, in: ARS, Bd. 37, S. 399; RAG-Urteil v. 2.10.1940 - RAG 52/40, in: ARS, Bd. 40, S. 321; RAG-Urteil v. 4.11.1941 - RAG 72/41, in: ARS, Bd. 43, S. 148; BAG-Urteil v. 30.11.1955 - 1 AZR 230/54, in: DB 1956, S. 186; BAG-Urteil v. 30.11.1955 - 1 AZR 217/54, in: BB 1956, S. 44; BAG-Urteil v. 13.7.1956 - 1 AZR 361/54, in: DB 1956, S. 967; BAG-Urteil v. 5.11.1965 - 3 AZR 116/65, in: DB 1966, S. 115

2 BGH-Urteil v. 22.12.1956,- 3 AZR 91/56, in: DB 1957, S. 95

3 BAG, Urteil v. 12.3.1965 - 3 AZR, 516/63, in: DB 1965, S. 822
ebenso: Höfer, Kommentar, S. 42 f

sionszusage. In dem Urteil vom 31.10.1969[1] heißt es: "Die Altersversorgung ist nicht nur eine Maßnahme der Fürsorge des Arbeitgebers, sondern auch eine Gegenleistung für die Dienste des Arbeitnehmers."

Allerdings stützt sich das BAG in einem Urteil vom 10.3.1972 zur Begründung der Unverfallbarkeit betrieblicher Versorgungszusagen nicht auf die Ansicht, betriebliche Altersversorgungsleistungen seien vorenthaltener Arbeitslohn. Vielmehr sieht der 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Betriebstreue die Leistung des Arbeitnehmers, um deretwillen ihm vom Arbeitgeber das Ruhegeld zugesagt worden sei.[2]

Unseres Erachtens ist es auch nach dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes problematisch, einer Pension grundsätzlich nur Entgeltcharakter im Seinne eines aufgespeicherten Lohnes als Gegenleistung für geleistete Dienste des Arbeitnehmers beizumessen; denn im Einzelfall kann eine Altersversorgung als freiwillige

---

1 BAG, Urteil v. 31.10.1969 - 3 AZR 119/69, in: DB 1970, S. 543; vgl. auch BAG, Urteil v. 4.7.1969 - 3 AZR 212/68, in: DB 1970, S. 689; BAG, Urteil v. 12.2.1971 - 3 AZR 83/70, in: DB 1971, S. 920; BAG-Urteil v. 20.2.1975 - 3 AZR 514/73, in: DB 1975, S. 1274; BAG-Urteil v. 12.6.1975 - 3 AZR 13/74, in: DB 1975, S. 1559.
Den Entgeltcharakter einer Pensionszusage betont die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. in ihrem Momorandum über die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften, zitiert in: Heubeck, Georg, Finanzielle Aspekte der Unverfallbarkeit von Pensionsansprüchen, in: BB 1971, S. 748 ff. Ebenso soll nach Auffassung des Sozialberichts der Bundesregierung aus dem Jahr 1971 der Arbeitsentgeltcharakter der Pensionsansprüche dominieren. Sozialbericht 1971, Deutscher Bundestag, Drucksache 6/2155, v. 12.5.1971, Teil A I 7 Ziff. 35, s. auch S.116 ff. und S. 151

2 BAG-Urteil vom 10.3.1972, S. 1005

Leistung[1] des Arbeitgebers ihren Ursprung durchaus in seiner Fürsorgepflicht haben.[2]

Dies wird zum Beispiel der Fall sein, wenn der Arbeitgeber eine Pension erst bei Beendigung des Dienstverhältnisses zusagt. Der Fürsorgecharakter einer Pensionsverpflichtung kann auch dann besonders in den Vordergrund treten, wenn die Kündigung eines Pensionsanwärters durch den Arbeitgeben sozialwidrig im Sinne des § 1 KSchG ist.[3]

Genauso bedenklich ist es aber, den Fürsorgecharakter einer Ruhegeldzusage deshalb besonders herauszuheben, weil sie der Versorgung des Arbeitnehmers dient.

In der Tat dient das betriebliche Ruhegeld der Versorgung des Arbeitnehmers, aber es unterscheidet sich darum nicht vom normalen Arbeitsentgelt, das ebenfalls zum Bestreiten des Lebensunterhaltes des Arbeitnehmers dient.[4] Eine Ansicht, der sich auch das BAG angeschlossen hat.[5]

In den meisten Fällen wird eine Pensionsverpflichtung überwiegend Entgeltcharakter haben, so daß die Pensionszahlung des Arbeitgebers in der Regel keine unentgeltliche Leistung an den Arbeitnehmer ist. Abgesehen von Ausnahmefällen, in

---

1 Die Freiwilligkeit der Pensionsleistung ist nicht mehr gegeben, wenn ein Pensionsanspruch aufgrund betrieblicher Übung oder wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung besteht. vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtung, S. 81 ff.

2 vgl. Heissmann, ebd., S. 1 f. und S. 63 f.

3 Siehe S. 115

4 vgl. v. Arnim, Die Einschränkung der Verfallbarkeit, S. 1070

5 BAG-Urteil vom 4.7.1969 - 3 AZR 212/68, in: DB 1970 S. 689, "Die Versorgungsbezüge dienen in gleicher Weise wie das Arbeitsentgelt dem Bedarf des täglichen Lebens."

denen nach dem Willen des Arbeitgebers der Fürsorgecharakter überwiegt,[1] besteht also ein direkter Zusammenhang zwischen der Pensionsverpflichtung und dem Dienstverhältnis.[2]

Eine Auffassung, die durch das Betriebsrentengesetz gestützt wird. Gem. § 2 Abs. 1 Betriebsrentengesetz bemißt sich der Anspruch eines mit einem unverfallbaren Pensionsanspruch ausgeschiedenen Arbeitnehmers nach der Dauer seiner Betriebszugehörigkeit. Für diese Zeit hat der bezugsberechtigte Arbeitnehmer seine Gegenleistung anteilig erbracht und daher einen unverfallbaren Anspruch auf ein dementsprechendes Altersruhegeld.[3]

Der Teilanspruch des ausgeschiedenen Bezugsberechtigten wird nach der sog. ratierlichen Methode wie folgt berechnet: Der Gesamtanspruch auf das zugesagte Altersruhegeld wird herabgesetzt im Verhältnis seiner effektiven Dienstzeit zur gesamt möglichen Dienstzeit.

Beispiel: Wird einem 25-Jährigen bei Beginn des Dienstverhältnisses ab seinem 65. Lebensjahr eine jährliche Pension von 500 DM zugesagt, so beträgt seine gesamt mögliche Dienstzeit 40 Jahre. Scheidet der Arbeitnehmer bereits nach 20 Jahren, also nach der Hälfte der gesamt möglichen Dienstzeit aus, so beträgt sein Teilanspruch nur 50 Prozent der zugesagten Altersrente, mithin 250 DM jährlich.[4]

---

1 vgl. Hilger, Marie-Luise, Das betriebliche Ruhegeld, Heidelberg 1959, S. 33

2 vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 107

3 vgl. Heubeck, Klaus, Zur Höhe unverfallbarer betrieblicher Ruhegeldanwartschaften - Stellungnahme zu Finke, BB 1975, S. 1070, Fenge, Harald-Heubeck, Klaus: in BB 1975, S. 1257 ff.

4 vgl. Höhne, Der arbeitsrechtliche Teil des Gesetzes, S. 4

Nach herrschender Meinung wird die ratierliche Methode auch der Berechnung einer vorgezogenen Altersleistung gem. § 6 Betriebsrentengesetz zugrundegelegt.[1]

Gem. § 6 Betriebsrentengesetz können die betrieblichen Altersruhegeldzahlungen auf Verlangen des Bezugsberechtigten schon vor dem Erreichen des 65. Lebensjahres beginnen, wenn dieser ein vorgezogenes gesetzliches Altersruhegeld bezieht. Der Arbeitgeber muß sich auf Verlangen des Bezugsberechtigten mit seiner Pensionszahlung der flexiblen Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung dann anschließen, wenn der Bezugsberechtigte die Wartezeit und sonstige Leistungsvoraussetzungen erfüllt hat. Zwar sind im Betriebsrentengesetz keine Vorschriften über die Bemessung einer vorgezogenen Altersrente enthalten, daraus kann aber nicht geschlossen werden, die die Leistungshöhe beliebig festsetzbar ist.

Wegen der verkürzten Dienstzeit kann auch die zugesagte betriebliche Altersrente entsprechend gemindert werden.[2]

21013 Die Bedingtheit des Pensionsanspruches

Im allgemeinen verpflichtet sich der Arbeitgeber im Pensionvertrag, eine Rente erst dann zu zahlen, wenn bestimmte Voraussetzungen vom Arbeitnehmer erfüllt worden sind. So gelten für eine Invaliditäts- und Altersrente meistens die Voraussetzungen, daß der bezugsberechtigte Arbeitnehmer die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres im

---

1 vgl. Höfer, Kommentar, S.331

2 Zur Berechnung eines vorgezogenen Altersruhegeldes vgl. Höfer, Kommentar, S. 331 ff.

Dienst des Unternehmens erlebt oder bis zum Zeitpunkt einer Invalidität im Unternehmen tätig gewesen ist.[1]

Diese und ähnliche Bedingungen beeinflussen die Rechtsnatur einer Pensionsanwartschaft. Hat der Unternehmer bei einer einfachen Altersrente seine Pensionszusage an die Bedingung geknüpft, daß der betreffende Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles in dem Unternehmen tätig ist, so wird der Versorgungsfall von einem Ereignis abhängig gemacht, das in der Zukunft liegt und dessen Eintreffen noch ungewiß ist. Der Anspruch des Arbeitnehmers hängt also von einem zukünftigen ungewissen Ereignis ab. Damit sind während der Anwartschaft die Voraussetzungen einer Bedingtheit im Sinne der §§ 158 ff. BGB gegeben.

"Bedingung im Sinne dieses Titels ist nur die sog. echte Bedingung, d.h. die rechtsgeschäftliche Bestimmung, durch die die Wirkung eines Rechtsgeschäftes von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht wird."[2]

Umstritten ist, ob es sich bei einem Pensionsanspruch während der Anwartschaftszeit um eine auflösende oder aufschiebende Bedingung handelt.[3] Eine Bedingung ist aufschiebend im Sinne des § 158 Abs. 1 BGB, wenn die von einer Bedingung abhängig gemachte Wirkung erst mit dem Eintritt der Bedingung eintritt. Steht das Rechtsgeschäft dagegen unter auflösender Bedingung im Sinne des § 158 Abs. 2 BGB, so tritt die Wirkung sofort ein und endigt bei Eintritt der Bedingung.

---

1 vgl. zum folgenden: Hilger, Ruhegeld, S. 104 ff.

2 Palandt, BGB, Einführung vor § 158, Anm. 1, S. 126

3 Diese Unterscheidung ist von Bedeutung, weil im Steuerrecht gem. § 6 Abs. 1 BewG aufschiebend bedingte Lasten bei der Einheitsbewertung nicht berücksichtigt werden.

Je nachdem, ob man von der Beendigung der Pensionsanwartschaft oder von der Bedingung des Ruhegeldanspruches ausgeht, kommt man zu einem unterschiedlichen Ergebnis.[1]

Die "Pensionsanwartschaft" beginnt grundsätzlich mit der Pensionszusage und endet mit dem Eintritt des Versorgungsfalles oder wenn der bezugsberechtigte Arbeitnehmer vor dem Stichtag mit einer verfallbaren Anwartschaft aus dem Unternehmen ausscheidet bzw. gegen eine andere, im Pensionsvertrag genannte Bedingung verstößt. In diesem Fall handelt es sich also um eine auflösende Bedingung.

Hingegen besteht ein "Anspruch auf Ruhegeld" erst dann, wenn die vereinbarte Bedingung eintritt. Der Ruhegeldanspruch steht also unter einer aufschiebenden Bedingung.[2]

Da eine aufschiebende Bedingung die Möglichkeit beinhaltet, daß die Bedingung ausfällt, schließt jeder aufschiebend bedingte Anspruch auf Ruhegeld während der Anwartschaftszeit eine auflösend bedingte Pensionsanwartschaft ein. Dem Sinn der Bedingung im Pensionsvertrag entsprechend ist aber der Bedingtheit des Anspruches und nicht der zwangsläufigen Bedingtheit der Anwartschaft die größere Bedeutung beizumessen, so daß also die Pensionsverpflichtung während der

---

1 vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 109

2 BAG-Urteil v. 19.7.1957 - AP Nr. 23 zu § 242 BGB Ruhegehalt

Anwartschaftszeit als aufschiebend bedingt anzusehen ist.[1]

Nach herrschender Lehre ist der Berechtigte auf ein aufschiebend bedingtes Recht während der Anwartschaftszeit noch nicht Gläubiger, da es noch ungewiß ist, ob das Geschäft wirksam wird und die gewollte Wirkung somit noch nicht entstanden ist.[2] Der Berechtigte hat während dieses Schwebezustandes nur dann Aussicht, Gläubiger zu werden, wenn die Bedingung eintritt. In diesem Sinne ist also eine Pensionsanwartschaft als Vorstufe des späteren Rechts anzusehen.[3] Während der Anwartschaftszeit sind die Rechte des Arbeitnehmers keine Vollrechte, da ihm eine Forderung auf Ruhegeldzahlung noch nicht zusteht; dementsprechend ist der Arbeitgeber auch noch nicht Schuldner im Sinne des Bürgerlichen Rechts.[4]

In § 1 Abs. 1 Betriebsrentengesetz wird nun aber einem bezugsberechtigten Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen die Unverfallbarkeit "seiner" Anwartschaft garantiert.

Hierauf stützt Finke[5] seine Ansicht, die Unverfallbarkeit beziehe sich ausschließlich auf eine bestimmte, dem Bezugsberechtigten zugesagte Altersversorgung.

---

1 vgl. Hilger, Ruhegeld, S. 107 f.

2 vgl. Enneccerus-Nipperdey, BGB § 197, S. 1198

3 vgl. Staudinger, Julius von, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 11. neubearb. Aufl. 1954, Anm. 21 vor § 158

4 vgl. Staudinger, ebd., Anm. 1 vor § 158

5 vgl. Finke, Hans-Friedrich, Zur Höhe unverfallbarer betrieblicher Ruhegeldanwartschaften; in: BB 1975, S. 1070 ff.

Würde beispielsweise im Pensionsvertrag für die späteren Pensionszahlungen ein fester Prozentsatz des Endgehaltes zugrundegelegt, so seien dieser Prozentsatz und das fiktive Endgehalt bei Eintritt des Versorgungsfalles zur Bemessung des Teilanspruchs heranzuziehen.

Beispiel[2]: Einem 25-jährigen Arbeitnehmer werden bei Beginn des Dienstverhältnisses 50 Prozent seines letzten Arbeitsentgeltes als Altersruhegeld zugesagt, wenn er bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, d. h. bis zu seinem 65. Lebensjahr im Unternehmen tätig ist.

Seine gesamt mögliche Dienstzeit beträgt somit 40 Jahre. Mit 45 Jahren scheidet der Bezugsberechtigte aus dem Unternehmen. Mithin hat er die Hälfte der gesamt möglichen Dienszeit in dem Unternehmen verbracht und damit gem. §§ 1 und 2 Betriebsrentengesetz einen unverfallbaren Anwartschaftsanspruch auf die Hälfte der ihm zugesagten betrieblichen Altersversorgung.

Zum Zeitpunkt seines Ausscheidens beträgt sein Monatsgehalt 2500 DM. Wäre er aber bis zum 65. Lebensjahr im Unternehmen geblieben, so hätte bei einer unterstellten 5-prozentigen jährlichen Lohnerhöhung sein Endgehalt ca. 6630 DM betragen.

Da nach Finke bei der Berechnung des Teilanspruchs grundsätzlich der vertraglich vereinbarte Inhalt der Pensionszusage zugrundezulegen ist, beträgt in diesem Fall der Teilanspruch auf die unverfallbare Anwartschaft 50 Prozent der Hälfte des fiktiven Endgehaltes,

---

1 vgl. Gumpert, Jobst, Keine Einbußen am Ruhegeld bei Stellungswechsel nach Eintritt der Unverfallbarkeit; in: BB 1975, S. 1489 f.

also 1657 DM. Bereits der Teilanspruch auf eine unverfallbare Anwartschaft würde aus mehreren Gründen also ein dem Ruhegeldanspruch vergleichbares Vollrecht begründen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Gem. § 2 Abs. 1 Betriebsrentengesetz kommt es bei der Bewertung des Teilanspruchs als Mindestanspruch auf den Zeitpunkt des Ausscheidens und auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit bis zu dem Zeitpunkt an, den der Bezugsberechtigte ohne vorheriges Ausscheiden hätte erreichen können. Dabei bleiben gem. § 2 Abs. 5 Betriebsrentengesetz Veränderungen der Versorgungsregelungen und der Bemessungsgrundlagen, soweit sie "nach dem Ausscheiden" des Arbeitnehmers eintreten, außer Betracht.[1]

Daher ist es grundsätzlich nicht möglich, der Berechnung des Teilanspruchs einer unverfallbaren Anwartschaft ein fiktives Endgehalt zugrundezulegen.
In unserem Beispiel beträgt der Teilanspruch des 45-jährigen Arbeitnehmers mithin 50 Prozent von seinem halben Gehalt zum Zeitpunkt des Ausscheidens, also 625 DM.

Finke verkennt bei seinen Überlegungen offensichtlich den Rechtscharakter einer unverfallbaren Pensionsanwartschaft.

Auch eine unverfallbare Anwartschaft ist bei Ausscheiden des bezugsberechtigten Arbeitnehmers nicht gleichzusetzen mit dem Ruhegeldanspruch bei Eintritt des Versorgungsfalles. Selbst nach Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes stellen unverfallbare Pensionsanwartschaften kein Voll-

---

1 Der Gesetzgeber wollte mit dieser Vorschrift offensichtlich verhindern, daß durch einen überproportionalen Anstieg in den letzten Jahren der Anwartschaft zu Lasten der ersten Jahre die Unverfallbarkeit vom Arbeitgeber unterlaufen wird.
vgl. Finke, Zur Höhe, S. 1071

recht dar, sondern bleiben ein aufschiebend bedingter Anspruch auf ein künftiges Vollrecht.[1]

Macht man sich die Auffassung von Finke zu eigen, so wird der Unternehmer zudem bei gehaltsabhängigen Pensionszusagen kaum in der Lage sein, exakt die Höhe des Teilanspruchs einer unverfallbaren Anwartschaft zu ermitteln, da er einen Teil der Bemessungsgrundlage, nämlich das Endgehalt, nicht kennt[2].

Erst bei Eintritt der vertraglich vereinbarten Bedingung wird aus der Anwartschaft ein vollwertiger Anspruch auf Ruhegeld.[3]

---

1 vgl. Fenge, Harald, Zur Höhe unverfallbarer betrieblicher Ruhegeldanwartschaften - Stellungnahme zu Finke, BB 1975 S. 1070 - Fenge, Harald - Heubeck, Klaus, in: BB 1975 S. 1257 ff.

2 In diesem Fall ist es dem Arbeitgeber weder möglich, den ausgeschiedenen Arbeitnehmer gem. § 2 Abs. 6 Betriebsrentengesetz genau über die Höhe seines unverfallbaren Teilanspruchs zu informieren, noch kann gem. § 3 Betriebsrentengesetz eine Abfindung gezahlt oder gem. § 4 Betriebsrentengesetz der Teilanspruch übertragen werden. Zudem wird der Arbeitgeber nicht in der Lage sein, gem. § 10 Betriebsrentengesetz seinen Arbeitgeberanteil zur Insolvenzsicherung für unverfallbare Anwartschaften zu ermitteln. Vgl. Gumpert, Keine Einbußen, S. 1489 f, vgl. Fischer, Wolfgang, Zur Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bei gehaltsabhängigen Zusagen auf betriebliche Altersversorgung; in: BB 1976, S. 140 f
Zur bilanziellen Behandlung gehaltsabhängiger Zusagen s. S. 76 ff

3 vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgem. Teil, S. 1198 ff.; vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 111; BGH-Urteil vom 18.12.1954 - II ZR 281/53, in: DB 1955, S. 118

Hiervon ist auch der Gesetzgeber bei seinen Beratungen zum Entwurf des Betriebsrentengesetzes ausgegangen.

Im Gesetzentwurf[1] vom 4. April 1973 war die Unverfallbarkeit von Pensionsanwartschaften durch § 1 Abs. 5 noch ausführlicher geregelt worden. Danach sollte der Arbeitgeber die Möglichkeit behalten, Pensionsanwartschaften oder bereits laufende Pensionen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entziehen oder zu mindern. Diese Möglichkeit sollte nicht dadurch berührt werden, daß das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet. Der Entwurf wollte dadurch denjenigen, der mit einer unverfallbaren Pensionsanwartschaft ausscheidet, hinsichtlich eines möglichen Widerrufs - man denke beispielsweise an den Widerruf wegen einer wirtschaftlichen Notlage des Unternehmens[2] - nicht besser stellen als den Arbeitnehmer, der im Betrieb bleibt.

Dieser Absatz 5 wurde nicht in das Gesetz aufgenommen. Im schriftlichen Ausschußbericht hieß es dazu aber, eine materielle Änderung des Grundsatzes sei mit der Streichung nicht beabsichtigt gewesen.

---

1 Altersversorgung 113, Bundestagsdrucksache 7/1281

2 s. hierzu S.128 ff

Höhne[1] und Paulsdorff[2] leiten hieraus die Möglichkeit ab, auch weiterhin Pensionsanwartschaften mit vertraglichen Widerrufsvorbehalten zu versehen.

Daher muß in diesem Punkt auch Woltmann[3] widersprochen werden, der eine unverfallbare Pensionszusage als eine im Grunde unanfechtbare Schuld bezeichnet, deren Ausweispflicht als Verbindlichkeit nicht zweifelhaft sei.

Obwohl sich durch die gesetzliche Regelung der Ruhegeldanspruch weiter gefestigt hat, werden in Einzelfällen die Gerichte auch weiterhin die Frage nach der Unverfallbarkeit einer Pensionsanwartschaft klären müssen. Wobei zu berücksichtigen sein wird, daß wegen des vorherrschenden Entgeltcharakters der betrieblichen Altersversorgung aufgrund der Unverfallbarkeit und wegen der sozialen Bedeutung des Ruhegehaltes für die Altersversorgung, an die Einschränkungs- und Entzugsmöglichkeiten besonders strenge Maßstäbe angelegt werden müssen.[4]

---

1 vgl. Höhne, Der arbeitsrechtliche Teil, S. 3

2 vgl. Paulsdorff, Jürgen, Unverfallbarkeit, Altersgrenze, Anrechnungs- sowie Auszehrungsverbot und Geltungsbereich im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung; in: Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung, Schriftenreihe: Der Betrieb, Düsseldorf 1975, S. 11
vgl. Höfer, Kommentar, S. 99

3 vgl. Woltmann, Das Gesetz, S. 801
s. auch die Ausführungen zur Charakterisierung der Pensionsrückstellung S.

4 vgl. Hölters, Entzug, S. 2182 f

2102 Die Pensionsanwartschaft als wirtschaftliche Schuld

21020 Vorbemerkung

Wegen der aufschiebenden Bedingtheit der Pensionsanwartschaft ist also ein Schuldcharakter im rechtlichen Sinne nicht gegeben. Dieser Umstand allein rechtfertigt allerdings noch nicht, von einer Passivierung bei Pensionsanwartschaften abzusehen. Erst wenn eine Vermögensminderung im Sinne der §§ 38 ff. HGB durch die Pensionszusage nicht gegeben ist und mit ihr nicht gerechnet werden muß, ist eine Wirkung der Zusage auch im wirtschaftlichen Sinne nicht festzustellen und eine bilanzielle Berücksichtigung der Pensionsverpflichtung während der Anwartschaft nicht erforderlich.

21021 Der Pensionsvertrag als schwebendes Geschäft

Ist bei einem Liefer- oder Leistungsvertrag noch keine der beiden Vertragsparteien ihrer Pflicht aus dem Vertrag nachgekommen, wird durch diesen Vertragsabschluß ein "schwebendes Geschäft" begründet.[1]

Der Schwebezustand reicht vom Beginn des Geschäftes, das ist im allgemeinen der Vertragsabschluß, bis zu dem Zeitpunkt, in dem einer der beiden Vertragspartner gemäß den vertraglichen Vereinbarungen geliefert oder geleistet hat und das Geschäft buchhalterisch erfaßt wird. So hat bei einem Kaufvertrag der Verkäufer grundsätzlich seine Pflicht erfüllt, wenn er dem Käufer das Vertragsobjekt übereignet hat.[2]

1 vgl. Adler-Düring-Schmaltz, Rechnungslegung, § 152, Tz. 140

2 Im Einzelfall können noch weitere Pflichten, wie z. B. Garantieverpflichtungen und Kundendienst hinzukommen.

Bei einem Vertrag, der eine einzelne, bestimmbare Leistung oder Lieferung beinhaltet, kann in der Regel leicht festgestellt werden, wann die Lieferung oder Leistung von einem der beiden Vertragspartner erbracht und der Schwebezustand damit beendet worden ist. Dagegen ist es bei einem Pensionsvertrag schwieriger, das Ende des schwebenden Pensionsgeschäftes zu bestimmen. Verpflichtet sich der Arbeitgeber zu Beginn des Dienstverhältnisses, dem betreffenden Arbeitnehmer unter bestimmten Bedingungen später eine Pension zu zahlen, so gibt er damit zu erkennen, daß ihm die Dienstleistungen des Arbeitnehmers mehr wert sind als das laufende Gehalt.[1]

Bei Abschluß des Pensionsvertrages stehen sich die zusätzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, eine Pension zu zahlen, und die Verpflichtung des Arbeitnehmers, Dienstleistungen zu erbringen, die nicht allein durch das Gehalt bezahlt werden, gleichwertig gegenüber, da noch keine der beiden Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nachgekommen ist. In diesem Zeitpunkt ist der Pensionsvertrag ein schwebendes Geschäft.

21022 Die wachsende Belastung des Vermögens durch die fortschreitende Erfüllung des Dienstvertrages durch den Arbeitnehmer

Während sich die Verpflichtung des Arbeitgebers, eine Pension zu zahlen, grundsätzlich erst nach dem Eintritt des Ver-

---

1 vgl. Krause, Grundsätze, S. 37; bei dieser Betrachtungsweise steht der Entgeltcharakter der Pensionsverpflichtung im Vordergrund.

sorgungsfalles verringert,[1] kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung aus dem Dienstvertrag bereits im Verlauf der Pensionsanwartschaft nach. In der Regel besteht die Verpflichtung des Arbeitnehmers aus dem Dienstvertrag und dem damit verbundenen Pensionsvertrag darin, Dienstleistungen kontinuierlich im Verlauf des bestehenden Dienstverhältnisses zu erbringen.

Aus diesem Grunde ist eine sachbezogene Aufteilung der abgegebenen Dienstleistungen des Arbeitnehmers im allgemeinen nicht möglich. Statt dessen bietet sich eine zeitliche Aufteilung an.

Verpflichtet sich zum Beispiel ein Arbeitnehmer in einem Dienstvertrag, in einem Unternehmen zwei Jahre gegen ein Entgelt von 50.000 DM, zahlbar am Schluß des Dienstverhältnisses, zu arbeiten, besteht vor Beginn seiner Leistungsabgabe ein schwebendes Geschäft. Nach einem Jahr hat der Arbeitnehmer seine Verpflichtung zur Hälfte erfüllt; für den zurückliegenden Zeitraum ist daher der Schwebezustand beendet, während er für das zweite Jahr noch andauert.

---

1 Das Betriebsrentengesetz geht grundsätzlich davon aus, daß sich der unverfallbare Anwartschaftsanspruch eines vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber richtet, der die Pensionszusage gewährt hat. Hiervon gibt es durch eine mögliche Abfindung gem. § 3 Betriebsrentengesetz und durch eine mögliche Übertragung gem. § 4 Betriebsrentengesetz zwei Ausnahmen. Besteht eine unverfallbare Anwartschaft zum Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens des Bezugsberechtigten seit weniger als 10 Jahren, sieht das Gesetz eine mögliche einmalige Abfindung vor, da die Ansprüche, die sich ergeben noch sehr gering sind, so daß es sich vor allem für den Arbeitgeber nicht lohnt, sie über Jahre festzuhalten. Ebenso soll die Möglichkeit, Ansprüche des vorzeitig ausscheidenden Arbeitnehmers auf eine Pensionskasse, auf ein Unternehmen der Lebensversicherung oder einen öffentlichen Versorgungsträger zu übertragen, den Arbeitgeber, der die Zusage erteilt hat, von der Verwaltungsarbeit hinsichtlich des betreffenden Anspruchs entlasten. In beiden Fällen muß aber die Zustimmung des bezugsberechtigten Arbeitnehmers vorliegen. vgl. Höhne, Der arbeitsrechtliche Teil, S. 6; Die Möglichkeiten der Abfindung und der Übertragung bleiben bei den folgenden Ausführungen außer Betracht, da sie auf das Problem einer Passivierungspflicht oder eines Passivierungswahlrechts bei Pensionsverpflichtungen grundsätzlich keinen Einfluß haben.

Bei einer Pensionsverpflichtung, die zu Beginn des Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber übernommen wird, ist ein voller Ausgleich der vermögensmindernden Wirkung der zukünftigen Pensionsausgaben durch die zukünftig vermögenserhöhenden Dienstleistungen des Arbeitnehmers grundsätzlich nur im Zeitpunkt der Pensionszusage gegeben. Am Ende des ersten Jahres des Dienstverhältnisses ist für diesen zeitbezogenen Teil der Pensionsverpflichtung der Schwebezustand beendet, da der Arbeitnehmer seine Verpflichtung für diesen Zeitraum abgeschlossen hat. Das Unternehmen hat für diesen abgeschlossenen Zeitraum grundsätzlich keine Ansprüche mehr auf Dienstleistungen des bezugsberechtigten Arbeitnehmers.[1] Die Pensionslast, die diesem Teil der abgegebenen Dienstleistungen entspricht, mindert hingegen das Vermögen des Unternehmens; ein Ausgleich der Pensionsverpflichtung und der durch das Gehalt nicht voll bezahlten Dienste des bezugsberechtigten Arbeitnehmers besteht für diesen Zeitraum nicht mehr.[2]

Da der Arbeitnehmer im Verlauf des Dienstverhältnisses seiner Verpflichtung pro rata temporis nachkommt, ohne dafür eine Pension zu erhalten, wird durch die Pensionszusage eine vom Zeitpunkt der Zusage bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses wachsende wirtschaftliche Schuld begründet.[3]

Das Betriebsrentengesetz stützt diese Auffassung weitgehend. Aufgrund der arbeitsrechtlichen Regelung der Unverfallbarkeit kann zumindest für die unverfallbaren Pensionsanwartschaften die Existenz einer Schuld im wirtschaftlichen Sinne und damit eine Belastung des Unternehmens nicht mehr in Frage gestellt werden.[4]

---

1 vgl. Krause, Grundsätze, S. 38

2 vgl. Fleckenstein, Wesen, S. 58

3 vgl. Schulte Steinberg, Ruhegeldverpflichtungen, S. 75

4 vgl. Woltmann, Das Gesetz, S. 801

Die Zunahme dieser Belastung im Laufe des Dienstverhältnisses des Bezugsberechtigten hat ihren Niederschlag gefunden in der ratierlichen Methode, den Teilanspruch eines vorzeitig ausgeschiedenen Bezugsberechtigten zu ermitteln.

Grundlage dieser Berechnungsmethode ist die im Unternehmen erbrachte Dienstzeit. Da der vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmer seiner Verpflichtung aus dem Pensionsvertrag, bis zum Eintritt des Versorgungsfalls Dienstleistungen zu erbringen, nicht voll nachgekommen ist, seine Gegenleistung mithin nur teilweise erbracht hat, kann auch der Arbeitgeber die von ihm zugesagte Pension entsprechend kürzen.[1]

Die ratierliche Methode unterstreicht damit den Zusammenhang zwischen Zunahme der Belastung durch die Pensionszusage und Dauer des Dienstverhältnisses. Eine Auffassung, die bereits vor Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes vertreten wurde:

"In ähnlicher Weise wie dem dinglichen Anwartschaftsrecht kommt der Ruhegeldanwartschaft ein vom Recht geschützter Versorgungswert zu, der umso größer ist, je mehr der Arbeitnehmer von seiner Leistung für die Entstehung des Vollrechts, nämlich der der Betriebsebene erbracht hat."[2]

---

1 vgl. Heubeck, Klaus, Zur Höhe, S. 1258

2 BAG-Urteil v. 10.3.1972, a.a.O.

Auch das gem. § 19 Betriebsrentengesetz in Verbindung mit § 6a EStG steuerrechtlich zulässige Teilwertverfahren [1] trägt diesem Gedanken Rechnung. Grundsätzlich hat sich damit auch das Steuerrecht der Auffassung angeschlossen, daß eine Wechselbeziehung zwischen der Dienstzeit des bezugsberechtigten Arbeitnehmers und der ansteigenden Belastung des Unternehmens durch die Pensionszusage besteht.

211 Pensionszahlungen als Teil des Personalaufwands

2110 Formen der Personalaufwendungen

Im Verlauf des Dienstverhältnisses stellt der Arbeitnehmer aufgrund des Dienstvertrages seine Arbeitskraft dem Unternehmen zur Verfügung und erhält für seine Arbeitsleistung vom Unternehmer Vergütungen unterschiedlicher Art.

Die Summe dieser Vergütungen stellt für den Arbeitgeber Personalaufwand dar, der im Verlauf des Dienstverhältnisses als Lohn, Gehalt oder ähnliche Entgelte zu Betriebsausgaben führt. Daneben kann sich der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber zu zusätzlichen Leistungen verpflichten, die in der Regel sozialen Charakter tragen. Zur letzten Gruppe der Personalaufwendungen gehören die Pensionszahlungen.[2]

---

1 zur Ermittlung des Teilwerts s. S. 11

2 vgl. Frey, Friedbert, Die Rückstellungen für betriebliche Altersrenten, Diss., Saarbrücken 1955, S. 46 f.

2111 Pensionsaufwendungen als zusätzlicher Personalaufwand

Während beim Leistungslohn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der einzelnen Arbeitsleistung des Arbeitnehmers und der Vergütung möglich ist, existiert diese direkte Beziehung bei den nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlenden Pensionen grundsätzlich nicht.[1]

Im Pensionsvertrag verpflichtet sich der Arbeitgeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, dem Bezugsberechtigten nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine zusätzliche Vergütung für dessen "gesamte" Tätigkeit in dem Unternehmen zu zahlen.[2]

Hieraus folgt:

1. Die späteren Pensionszahlungen stehen nicht in einem eindeutigen sachlichen Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftsperioden während des Dienstverhältnisses, sondern sind eine globale Vergütung für die gesamte Zeit der Tätigkeit des Bezugsberechtigten in dem Unternehmen.
2. Bei dieser Betrachtungsweise steht nicht der Abschluß des Pensionsvertrages als eine der rechtlichen Voraussetzungen der späteren Pensionszahlungen im Vordergrund, sondern das Dienstverhältnis, als die entscheidende "wirtschaftliche" Ursache der Zahlungen.

---

1 Eine solche Zuordnung könnte allenfalls gegeben sein, wenn sich die späteren Rentenzahlungen am Verlauf der vorherigen Lohnzahlungen orientieren.

2 Ein etwaiger Fürsorgecharakter der Pension hat auf dieses Problem keinen Einfluß.

212 Ergebnis

Die bisherigen Untersuchungen ergeben, daß Pensionszusagen während der Anwartschaft grundsätzlich keine Schuld im rechtlichen Sinne darstellen. Auch nach der gesetzlichen Regelung der Unverfallbarkeit ist die Anwartschaft lediglich die Vorstufe eines Vollrechts.[1]

Dem widerspricht nicht, daß im Einzelfall die Rechtsprechung vor allem aus sozialen Erwägungen der Anwartschaft eine stärkere Rechtsposition einräumt.[2]

Ohne Zweifel aber wächst eine Pensionsanwartschaft im Laufe des Dienstverhältnisses in ihrem Wert,[3] bis sie schließlich bei Eintritt des Versorgungsfalles ihren vollen Wert erreicht hat, ohne daß der Arbeitgeber bis zu diesem Zeitpunkt seiner Verpflichtung, eine Pension zu zahlen, nachgekommen ist.[4]

---

1 vgl. Fenge, Zur Höhe, S. 1257 f.

2 vgl. hierzu Hilger, Marie Luise, Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Unverfallbarkeit vom 10. März 1972; in: Betriebliche Altersversorgung 28. Jg. Folge 4, S. 112 ff.

3 Besonders deutlich tritt der wachsende Wert der Versorgungsanwartschaft dann in Erscheinung, wenn für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit wie bei der beamtenrechtlichen Versorgungsregelung ein bestimmter Prozentsatz der Vergütung als Ruhegeld zugesagt ist. Vgl. BAG-Urteil vom 10.3.1972, a.a.O.
vgl. Gumpert, Keine Einbußen, S. 1489 f.

4 vgl. Krause, Pensionsverpflichtungen, S. 37 f.

Mithin belastet eine Pensionsanwartschaft das Vermögen des Unternehmens. So wird jeder potentielle Käufer eines Unternehmens bei der Bewertung des Kaufobjektes neben den laufenden auch die zukünftigen Pensionsverpflichtungen als Belastung ansehen und sie bei der Bemessung des Kaufpreises berücksichtigen.[1]

Wirtschaftlich betrachtet, übernimmt der Arbeitgeber durch eine Pensionszusage eine Verpflichtung, die sich bereits während der Anwartschaft mindernd auf das Vermögen des Unternehmens auswirkt.

Für die Ableitung eines Grundsatzes ordnungsmäßiger Bilanzierung bleibt es unerheblich, daß eine Pensionszusage wohl wirtschaftlich, aber noch nicht rechtlich eine vollwertige Verpflichtung begründet; denn für die Grundsätze kommt es nicht so sehr auf rechtliche als vielmehr auf wirtschaftliche Tatbestände an.[2]

Ohne Bedeutung für die bilanzielle Behandlung einer Pensionsanwartschaft bleibt auch die Frage, ob es sich um eine verfallbare oder unverfallbare Pensionsanwartschaft handelt.

---

1 vgl. Krause, Pensionsverpflichtungen, S. 39
vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 119 f.
vgl. BGH-Urteil, Pkt.: 10

2 vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 120

Zwar wird bei einer unverfallbaren Anwartschaft die Leistungsverpflichtung des Unternehmens noch deutlicher als bei einer verfallbaren Pensionsverpflichtung, eine Vermögensminderung aus wirtschaftlicher Sicht tritt aber sowohl bei einer unverfallbaren als auch bei einer verfallbaren Pensionsanwartschaft ein.[1]

Um der besonderen Stellung einer unverfallbaren Anwartschaft, insbesondere wegen ihrer unmittelbaren Auswirkungen auf die Insolvenzsicherung gem. §§ 7 ff Betriebsrentengesetz, Rechnung zu tragen, sollten unter dem Passivposten "Pensionsrückstellungen" die unverfallbaren Anwartschaften ihrer Höhe nach gesondert ausgewiesen werden.

---

1 Anderer Ansicht scheinen dagegen der Hauptfachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer und Woltmann zu sein, die offensichtlich in einer unverfallbaren Anwartschaft eine Verpflichtung sehen, die einen höheren Verbindlichkeitsgrad besitzt als eine verfallbare Anwartschaft. Aus diesem Grunde fordern sie eine Passivierungspflicht "zumindest" für die unverfallbaren Anwartschaften.
vgl. Hauptfachausschuß, Ist das Bilanzierungswahlrecht, S. 88
vgl. Woltmann, Das Gesetz, S. 801

22 Zwecksetzungen des Jahresabschlusses und allgemeine Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung als Grundlagen einer Passivierungspflicht bei Pensionsanwartschaften

220 Hauptzwecksetzungen des Jahresabschlusses

2200 Rechenschaft über den Jahreserfolg

Zu den grundlegenden Aufgaben des Jahresabschlusses zählt die Rechenschaft über den Ablauf der wirtschaftlichen Betätigung der Unternehmensleitung in der vergangenen Wirtschaftsperiode und deren Ergebnis.[1]

Während in der Gewinn- und Verlustrechnung Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt werden und so die Entstehung des Periodenerfolges erkennbar gemacht wird, legt die Bilanz Rechenschaft über den materiellen und finanziellen Aufbau des Unternehmens am Abschlußstichtag.[2]

Berücksichtigt die Unternehmensleitung bei der Analyse des Jahresabschlusses hinreichend, daß auf die einzelnen Posten außerbetriebliche und unbeeinflußbare Faktoren einwirken, so können aus dem Jahreserfolg durch einen Vergleich mit den Erfolgen der voraufgegangenen Wirtschaftsperioden wertvolle Informationen über die Auswirkungen unternehmerischer Dispositionen in der letzten Periode gewonnen werden.[3]

Nach Schmalenbach[4] kann eine Veränderung des Periodengewinnes im Verhältnis zu den voraufgegangenen Jahresabschlüssen ein wichtiges Indiz für Fehler und Erfolge der Unternehmensleitung in der abgeschlossenen Wirtschaftsperiode sein und die Richtung und Intensität der zukünftigen Geschäftspolitik beeinflüssen.

---

1 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 51

2 vgl. Leffson, ebd., S. 52; vgl. Schneider, Dieter, Bilanzgewinn und ökonomische Theorie, in: ZfhF 1963, S. 467

3 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 61 ff.

4 vgl. Schmalenbach, Dynamische Bilanz, S. 34

Der Jahreserfolg ist also ein Mittel zur Kontrolle der Geschäftspolitik während der Vergangenheit und zugleich Planungsunterlage.[1]

Ein weiteres Ziel bilanzieller Erfolgsermittlung ist die Berechnung des ausschüttbaren Jahresgewinnes.[2] Hierbei können die Interessen der Unternehmensleitung mit denen der Eigentümer, der Gläubiger und auch der Allgemeinheit kollidieren.

So kann die Unternehmensleitung einer Aktiengesellschaft aus finanzierungspolitischen Überlegungen den Ausweis des ausschüttungsfähigen Jahresgewinnes vermeiden wollen, während die Eigentümer an einer möglichst hohen "Verzinsung" ihrer Kapitalanteile interessiert sind.

Umgekehrt wird die Unternehmensleitung bei einer schlechten Ertragslage unter Umständen stille Rücklagen auflösen wollen, um eine bestimmte Dividendenhöhe gewähren zu können. In diesem Fall wird ein Gewinn ausgewiesen und auch ausgeschüttet, der in der betreffenden Periode nicht erwirtschaftet worden ist. Eine derartige Bilanzpolitik kann den Bestand des Unternehmens gefährden und damit gegen die Interessen der Gläubiger und der Allgemeinheit verstoßen.

Neben gesetzlichen Vorschriften sind es die allgemeinen und speziellen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die trotz dieser unterschiedlich gelagerten Interessen eine objektive Rechenschaft über die tatsächliche Ertragskraft des Unternehmens und über den ausschüttbaren Jahreserfolg weitgehend ermöglichen sollen.

---

1 vgl. zum folgenden Leffson, Grundsätze, S. 61 ff.
2 vgl. Schneider, Bilanzgewinn, S. 467

2201 Übersicht über die Vermögenslage

Aus dem Wortlaut der Bilanzbestimmungen der §§ 38 ff. HGB ist als weitere Aufgabe des Jahresabschlusses eine Darstellung der Vermögenslage des Unternehmens abzuleiten.

Im Schrittum ist die Problematik einer genauen Darstellung des Vermögens durch den Jahresabschluß ausführlich behandelt worden.[1]

Die Tatsache, daß durch die Addition der Aktiva unter Berücksichtigung der Schulden das Vermögen eines Unternehmens nicht vollständig ermittelt werden kann - es werden zum Beispiel immaterielle Güter und schwebende Geschäfte zum größten Teil in der Bilanz nicht erfaßt -, berechtigt nicht zu dem Schluß, dann auf eine Ermittlung der Vermögenslage durch die Bilanz ganz verzichten zu können.

Wenn auch durch eine synthetische Methode nicht der absolute Wert eines Unternehmens ermittelt werden kann[2], bietet die Darstellung eines Vermögenswertes doch Anhaltspunkte, die durch den Vergleich mit früheren Jahresabschlüssen ein schätzenswertes Hilfsmittel zur Beurteilung der Vermögenslage am Bilanzstichtag sein können. Solange kein besseres Instrumentarium entwickelt worden ist, ist die Bilanz zum Zwecke der Vermögensübersicht unentbehrlich.[3]

---

1 vgl. Leffson, Wesen und Aussagefähigkeit des Jahresabschlusse, in: ZfbF 1966, S. 385, vgl. Schmalenbach, Dynamische Bilanz, S. 28 ff.

2 vgl. Schmalenbach, ebd., S. 30 f., Die synthetische Methode versucht den Unternehmenswert durch Addition der Einzelwerte zu ermitteln, vgl. ferner Schnettler, Albert, Betriebsanalyse, S. 59 ff.; Sieben, Günther, Neue Aspekte der Unternehmungsbewertung, in: ZfB 1963, S. 37 ff

3 vg. Leffson, Ulrich, Wesen und Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses, in ZfbF, 18. Jg. 1966, S. 375-39o (385) vgl. auch Leffson, Ulrich, Der Ausbau der unternehmerischen Rechenschaft durch vollständigen Kapitaldispositionsnachweis, in: NBw Heft 1, Febr. 1968 S. 16
vgl. Walb, Ernst, Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, S. 1oo; vgl. Schmalenbach, Dynamische Bilanz, S. 32

Daher ist der Auffassung des Bundesgerichtshofes nicht zu folgen, daß auf die vollständige Erfassung der Aktiva und Passiva in der Bilanz verzichtet werden könne, weil eine richtige Vermögensdarstellung nicht Aufgabe der (dynamischen) Bilanz sei.[1]

Zudem kann eine Bilanztheorie nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein für die Erfassung der Aktiva und Passiva, da hierfür allein gesetzliche Vorschriften, ihre Zwecke und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entscheidend sind.

Dem steht nicht entgegen, daß einzelne Regeln bestimmter Bilanztheorien als Grundsätze anerkannt werden. Eine Gleichsetzung der Grundsätze mit den Auffassungen einer Bilanztheorie ist aber nicht möglich.[2]

221 Ableitung der Passivierungspflicht aus allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung

2210 Allgemeine Grundsätze als Ausfluß der Zwecksetzungen des Jahresabschlusses

Die Zwecksetzungen des Jahresabschlusses, Rechenschaft über den Jahreserfolg und über die Vermögenslage des Unternehmens zu legen, können nur dann erfüllt werden, wenn in der Bilanz sämtliche Geschäftsvorfälle, die den Jahreserfolg und das Vermöge des Unternehmens beeinflussen, vollständig erfaßt und dabei den Perioden zugeordnet werden, denen sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zugerechnet werden müssen.[3]

---

1 BGH-Urteil, Pkt.: 14
2 vgl. u.a. Leffson, Grundsätze, S. 74 f.
3 vgl. Leffson,ebd., S. 52

2211 Einfluß des Grundsatzes der Vollständigkeit auf die bilanzielle Behandlung einer Pensionsanwartschaft

22110 Die Dauer des Schwebezustandes bei einer Pensionsanwartschaft

Ein Jahresabschluß ist nur dann vollständig im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, wenn

1. die positiven und negativen Vermögenswerte und
2. die Aufwendungen und Erträge der jeweiligen Wirtschaftsperiode erfaßt sind.[1]

Die Untersuchung des Schuld- und Aufwandcharakters der Pensionsverpflichtung hat gezeigt, daß durch die Zusage eines Altersruhegeldes im Verlauf des Dienstverhältnisses eine wachsende Belastung des Vermögens des Unternehmens eintritt, die Pensionszahlungen eine globale Vergütung der gesamten Tätigkeit des bezugsberechtigten Arbeitnehmers in dem Unternehmen darstellen und als solche zusätzlicher Personalaufwand sind. Daher entspricht die Bilanz nur dann dem Grundsatz der Vollständigkeit, wenn eine Pensionsverpflichtung bereits während der Anwartschaftszeit erfaßt wird.

Eine Ausnahme könnte gegeben sein, wenn man eine Pensionsanwartschaft als schwebendes Geschäft bezeichnen würde. Denn schwebende Geschäfte werden in der Bilanz im allgemeinen nicht erfaßt, da der Kaufmann davon ausgehen kann,

1 Vgl. Leffson, Grundsätze, S. 136

"daß in der Regel Anspruch und Gegenanspruch in einem für ihn günstigen Verhältnis zueinander stehen, mindestens aber gleichwertig sind."[1]

Ein Pensionsvertrag kann aber nur bei Beginn des Dienstverhältnisses einen Schwebezustand begründen, der den gesamten Zeitraum der Pensionsanwartschaft umfaßt, da sich nur zu diesem Zeitpunkt die Ansprüche des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers gleichwertig gegenüberstehen.

Ist der Arbeitnehmer bereits während einer Wirtschaftsperiode in dem Unternehmen tätig gewesen, so erstreckt sich der Schwebezustand des Pensionsgeschäftes nur noch auf die restlichen Perioden des Dienstverhältnisses. Für den abgeschlossenen Zeitraum hat der Arbeitnehmer seine Verpflichtung aus dem Dienstvertrag erfüllt und damit den Schwebezustand für diese Periode beendet. Der Teil der Pensionszahlungen, der dem abgelaufenen Zeitraum zuzurechnen ist, stellt eine bilanzierungspflichtige Schuld dar. Wenn der BGH bedauert:

"Wer der Passivierungspflicht das Wort redet, muß Rückstellungen auch in Verlustjahren bilden..."[2]

scheint er es für vertretbar zu halten, daß der Unternehmer nicht nur sich, sondern auch Außenstehende durch Aussetzen der Rückstellungsbildung in Verlustjahren über die tatsächliche Belastung des Unternehmens bewußt täuscht.

---

1 vgl. Vellguth, Hans Karl, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für schwebende Geschäfte, Diss. Köln 1937, S. 89; Friedrich, Hartmut, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für schwebende Geschäfte, Düsseldorf 1975, S. 8 ff.
Dieser Grundsatz wird eingeschränkt durch das Imparitätsprinzip. Danach muß der Kaufmann erwartete negative Erfolgsbeiträge aus einem schwebenden Geschäft antizipieren. Die Verpflichtung aus diesem Geschäft ist wahrscheinlich größer als die Forderung. In Höhe der negativen Differenz ist in der Bilanz eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Dieser Fall wird aber bei Pensionsverträgen eine Ausnahme bleiben, da in der Regel der Arbeitgeber eine Pensionsverpflichtung nur dann übernehmen wird, wenn die Erträge, die aus den Dienstleistungen des bezugsberechtigten Arbeitnehmers resultieren, die Pensionsaufwendungen wahrscheinlich rechtfertigen. Diese Ausnahme könnte gegeben sein, wenn der Fürsorgecharakter der Pension eindeutig überwiegt. Vgl. hierzu auch: Leffson, Grundsätze, S. 278 f. und die in Fußnote 104 angegebene Literatur.

Diese befremdliche Ansicht des BGH scheint auch der Gesetzgeber zu vertreten. So begründete der Finanzausschuß in den Anmerkungen zum Gesetzentwurf sein Votum für die Beibehaltung des Passivierungswahlrechts:

"Das Passivierungswahlrecht ermöglicht eine gewisse Anpassung der Pensionsrückstellungen an die Ertragslage der Unternehmen. (In Zeiten eines schlechten Ertrages kann z. B. von Zuführungen zur Rückstellung abgesehen werden.) Das erleichtert für manche Unternehmen den Entschluß zur Übernahme einer Pensionsverpflichtung."[1]

Ein Jahresabschluß, der nach diesen Gesichtspunkten aufgestellt wird, widerspricht eindeutig den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Zudem gibt es keinen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung, demgemäß Rückstellungen in Verlustjahren nicht in voller Höhe gebildet werden müßten.

---

1 Bundestagsdrucksache 7/1281 S. 37

22111 Subjektive Gewinnerwartungen des Unternehmers

Anderer Meinung als wir ist dagegen der Bundesgerichtshof, wenn er sich ein Argument des Reichsfinanzhofes zu eigen macht.

"Der Reichsfinanzhof hat... ausgeführt, weite Kreise der Kaufmannschaft gingen davon aus, daß Pensionen ebenso wie Gehälter und Löhne... aus den laufenden Einnahmen bestritten werden könnten. Er hat ausgeführt, das beruhe auf dem Gedanken, daß eine an sich bestehende aber noch ungewisse Last wirtschaftlich auch aus den Erträgnissen späterer Jahre getragen werden könne und deshalb ohne Verstoß gegen das Erfordernis der Vollständigkeit des Vermögensausweises vor Fälligkeit der einzelnen Leistungen nicht ausgewiesen zu werden brauche. Wie das in der vorliegenden Sache erstattete Gutachten des DIHT ergibt, hat sich diese Anschauung in Unternehmerkreisen nicht geändert."[1]

Wenn auch für den Jahresabschluß entscheidend ist, daß das betreffende Unternehmen auf eine unbegrenzte Zeit fortgeführt werden soll,[2] so berechtigt dieser Grundsatz den Bilanzierenden nicht, in den zukünftigen Jahren nur mit positiven Erfolgsabschlüssen zu rechnen und diese der Bilanzierung zugrunde zu legen. Die subjektiven Gewinnerwartungen des Unternehmers mögen zwar eine Voraussetzung für die Zusage von Pensionen sein,[3] jedoch kann man daraus nicht einen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung ableiten, von der Bilanzierung ungewisser Schulden deshalb absehen zu können, weil sie unter Umständen von zukünftigen Gewinnen getragen werden. In dieser Hinsicht nehmen

1 BGH-Urteil, Pkt.: 15

2 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 156

3 vgl. Joa, Willi, Die Pensionsrückstellungen in den Jahresabschlüssen von Aktiengesellschaften aus finanzwirtschaftlicher, bilanzpolitischer und liquiditätsmäßiger Sicht, in: DB 1961, S. 613 - 618 (614)

die Pensionsverpflichtungen auch während der Anwartschaftszeit keine Sonderstellung ein und müssen trotz gegenteiliger Ansicht des Bundesgerichtshofes[1] anderen Verpflichtungen gleichgesetzt und damit passiviert werden.[2]

2212 Periodengerechte Abgrenzung des Pensionsaufwands

22120 Notwendigkeit der periodengerechten Verteilung der Pensionsausgaben

Die Bilanz kann nur dann Planungsunterlage für unternehmerische Entscheidungen und zugleich Kontrolle der Vergangenheit sein, wenn der Unternehmenserfolg in einer periodischen Rechenschaftslegung ermittelt wird.

Für den Unternehmer ist es wenig sinnvoll, am Schluß der Totalperiode, zum Beispiel bei Liquidation seines Unternehmens durch den "Totalgewinn", also durch die Differenz der Summe aller Einzahlungen und der Summe aller Auszahlungen, eine Information über den Erfolg seiner gesamten Dispositionen zu erhalten.[3]

Aus den Zwecksetzungen des Jahresabschlusses als Periodenübersicht folgt die Notwendigkeit, die Geschäftsvorfälle und ihre Auswirkungen, die Einnahmen und Ausgaben, auf die einzelnen Perioden der Rechenschaftslegung zu verteilen.

Der Erfolg einer Wirtschaftsperiode wird durch die Differenz von Erträgen und Aufwendungen dieser Periode bestimmt, wobei die Erträge und Aufwendungen der Teil der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben sind, der der betreffenden Periode zuzurechnen ist.

1 BGH-Urteil, Pkt.: 17, 18, 19
2 vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 163
3 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 154

Bei der Verteilung der gesamten Pensionsausgaben erhebt sich allerdings die Frage, welche Teile der Pensionsausgaben den einzelnen Wirtschaftsperioden als Pensionsaufwand zuzurechnen sind.

22121 Verteilung des Pensionsaufwands während der Anwartschaftszeit

221210 Der zeitliche Unterschied zwischen Pensionsausgaben und Pensionsaufwendungen

Während die Gehälter und andere Arten des laufenden Entgeltes - anders als bei Betriebsmitteln - im allgemeinen zu dem Zeitpunkt als Personalaufwand verrechnet werden, in dem sie von der Buchhaltung als Auszahlung erfaßt werden, ist diese Zeitgleichheit von Aufwandverrechnung und Ausgabe bei den Pensionsaufwendungen bzw. - ausgaben nicht gegeben.

Die Pensionszahlungen an den Bezugsberechtigten oder an dessen Angehörige erfolgen erst, wenn er aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

Nach dem Korrelationsprinzip sind der Ertrag einer Wirtschaftsperiode und der zugehörige Aufwand unlösbar miteinander verbunden, so daß es grundsätzlich nicht möglich ist, entstandenen Ertrag ohne den entsprechenden Aufwand, erforderlich gewordenen Aufwand ohne den entsprechenden Ertrag im Jahresabschluß zu berücksichtigen.[1] Als globales Entgelt für die abgegebenen Dienstleistungen müssen die Pensionsausgaben bereits vor dem Zeitpunkt der Auszahlung in den Wirtschaftsperioden als Pensionsaufwand verrechnet werden, in denen der Bezugsberechtigte im Unternehmen

1 vgl. Walb, Ernst, Finanzwirtschaftliche Bilanz, Duisburg, 2. Aufl. 1947, S. 79. Walb verwendet für dieses Prinzip den Begriff "Prinzip der Abstimmung von Aufwand und Ertrag". Vgl. Leffson, Grundsätze, S. 159; vgl. Werninger, Gerd, Rückstellungen in der Bilanz betriebswirtschaftlich - steuerlich, Wiesbaden 1960, S. 30.

tätig gewesen ist; denn in diesem Zeitraum fallen im allgemeinen die Erträge aus den abgegebenen Dienstleistungen des Arbeitnehmers an.[1]

221211 Die Pensionszusage bei Beginn des Dienstverhältnisses

Erteilt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bereits bei Beginn des Dienstverhältnisses eine Pensionszusage, so sind die späteren Pensionszahlungen vom Zeitpunkt der Zusage bis zum Pensionsantritt als zusätzliche Vergütung der gesamten Dienstleistungen des betreffenden Arbeitnehmers anzusehen.

Es sei angenommen, der Unternehmer verpflichtet sich, einem neueingestellten 55jährigen neben einem Jahresgehalt von 24.000 DM nach Vollendung des 64. Lebensjahres eine jährliche Altersrente in der Höhe von 10.000 DM zu zahlen, wenn er bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in dem Unternehmen tätig ist. Erfüllt der Arbeitnehmer diese Bedingung, und hat er im Zeitpunkt der Zusage eine Lebenserwartung von 75 Jahren, so hat der Arbeitgeber insgesamt 100.000 DM als Altersrente zu zahlen.

Diese Zahlungen sind wirtschaftlich und rechtlich durch die Einstellung des Arbeitnehmers, durch die Pensionszusage und durch den Eintritt der Bedingung begründet;eine Beziehung zu speziellen Dienstleistungen des Bezugsberechtigten besteht nicht.

---

1 Ausnahmen sind gegeben, wenn z. B. die Dienstleistungen des Arbeitnehmers auch noch während des Pensionsverhältnisses zu Erträgen führen, z. B. bei Patenten und wenn laufende Pensionen gem. § 16 Betriebsrentengesetz angepaßt werden. s. S. 82 ff.

Da die späteren Pensionszahlungen nicht mit bestimmten Leistungen und Wirtschaftsperioden verbunden werden können, ist es auch nicht möglich, sie als Aufwendungen bestimmten Erträgen zuzuordnen. Eine periodengerechte Verteilung des Pensionsaufwandes kann mithin nur zeitproportional erfolgen.[1]

Im Sinne der Gewinn- und Verlustrechnung des Einstellungsjahres wäre die Ruhegeldzusage an den neueingestellten 55jährigen wie folgt zu berücksichtigen:

Aufwand	Ertrag
Ein Jahresgehalt 24.000,--	Ein Jahr Dienstleistung
1/10 Pensionslast 10.000,--	des betreffenden Arbeitnehmers

Der gesamte Gehalts- und Pensionsaufwand für den betreffenden Arbeitnehmer verteilt sich in diesem Fall gleichmäßig auf den Zeitraum vom Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Erreichen der Altersgrenze (s. Abb. 1)

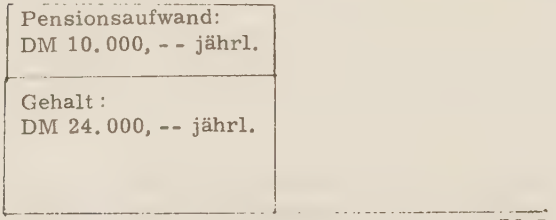

Abb. 1

1 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 173 f.

Tritt zur einfachen Altersrente eine Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenrente, so berührt diese Erweiterung der Pensionszusage nicht das grundsätzliche Problem der Periodisierung der Pensionsausgaben, denn das vorzeitige Ausscheiden des bezugsberechtigten Arbeitnehmers durch Invalidität oder Tod hat als Risikoproblem nur auf die Bewertung der Pensionsverpflichtung einen Einfluß.[1]

221212 Die Pensionszusage nach dem Beginn des Dienstverhältnisses

Die gleichmäßige zeitproportionale Verteilung des Pensionsaufwands auf die gesamte Zeit des Dienstverhältnisses wird zum Problem, wenn der Arbeitgeber die Pension erst nach einer gewissen Zeit der Betriebszugehörigkeit des betreffenden Arbeitnehmers, z. B. nach fünf Jahren, zusagt.[2]

Für die Bilanzierung dieser Pensionsverpflichtung ist von Bedeutung, ob die Pensionszusage eine Tatsache ist, die für den Unternehmer am Bilanzstichtag ein Ereignis der Berichtsperiode darstellt oder ob er bereits bei Beginn des Dienstverhältnisses oder zu einem danach liegenden früheren Zeitpunkt mit der später übernommenen Pensionsverpflichtung rechnen mußte.

Eine Pensionszusage, die nach einer gewissen Wartezeit erfolgt, ist im Zeitpunkt der Zusage für den Bilanzierenden nur dann ein neues Ereignis, wenn er vorher nicht mit dieser Pensionsverpflichtung rechnen mußte. Erhält in unserem Beispiel der 55jährige Arbeitnehmer eine Pensionszusage, weil das Unternehmen allen übrigen Arbeitnehmern

1 Siehe S. 174 ff.

2 In der Praxis werden Pensionsverpflichtungen bei einzelvertraglicher Regelung im allgemeinen erst nach einer bestimmten Wartezeit übernommen.
Zum Problem der Wartezeit und ihren rechtlichen Auswirkungen siehe Hilger, Ruhegeldverpflichtungen, S. 117 ff.

ebenfalls eine Pension zugesagt hat, oder bestehen Betriebsvereinbarungen, die nach einer Wartezeit eine Altersversorgung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber vorschreiben, so ist die Pensionszusage im Zeitpunkt der Zusage kein neues Ereignis. In diesen Fällen muß der Unternehmer, unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, bereits bei Beginn des Dienstverhältnisses mit der zukünftigen Pensionsverpflichtung rechnen. Der Pensionsaufwand ist daher auch hier gleichmäßig auf den gesamten Zeitraum des Dienstverhältnisses zu verteilen.

Diese gleichmäßige Verteilung des Pensionsaufwands entspricht einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Wenn auch rechtlich die tatsächliche Pensionszusage und der Eintritt der Bedingungen des Pensionsvertrages entscheidend sind, so ist wirtschaftlich die Pensionszusage als eine Folge des Dienstverhältnisses anzusehen und damit eine Aufwandsverteilung auch auf die Perioden vor der Pensionszusage gerechtfertigt.

Die Pensionszusage ist nur dann ein neues Ereignis, wenn bei Beginn des Dienstverhältnisses noch nicht entschieden ist ob eine Pensionszusage erteilt werden wird. Dies kann der Fall sein, wenn der Arbeitgeber mit einem einzelnen Arbeitnehmer nach einer bestimmten Zeit der Betriebszugehörigkeit einen Pensionsvertrag schließt. Der Bilanzierende hat dann ohne Berücksichtigung von GOB zunächst 4 Möglichkeiten der Verteilung des Pensionsaufwands :[1]

1 vgl. zum folgenden Leffson, Grundsätze, S. 311 ff.
Leffson untersucht dort die Möglichkeiten der Aufwandsverteilung bei veränderten Nutzenerwartungen bei einem Anlagegut.

1. Die Pensionszusage bleibt ohne Auswirkung auf die Wirtschaftsperioden, in denen der bezugsberechtigte Arbeitnehmer noch in dem Unternehmen tätig ist. Diese Methode entspricht dem "Umlageverfahren"[1]. Bei diesem Verfahren wird die Pensionsverpflichtung erst im Augenblick der Pensionsauszahlung, in unserem Beispiel 10 Jahre lang ein Ruhegeld von 10.000 DM jährlich, als Aufwand behandelt. Der Pensionsaufwand wird also nicht während des Dienstverhältnisses des Bezugsberechtigten verrechnet, sondern in den Wirtschaftsperioden des Ruhestandverhältnisses (s. Abb. 2).

   In unserem Beispiel erhält der 55jährige ein Jahresgehalt von 24.000,-- DM. Nach 5jähriger Betriebszugehörigkeit wird ihm ein Altersruhegeld von 10.000,-- DM jährlich zugesagt und bis zu seinem Tod als 75jähriger ausgezahlt.

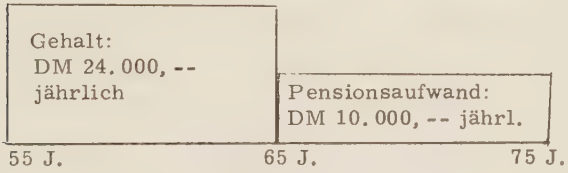

Abb. 2

2. Der geschätzte gesamte Pensionsaufwand wird im Zusagezeitpunkt gleichmäßig auf die Zeit vom Zeitpunkt der Zusage bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses verteilt. Übernimmt der Arbeitgeber erst beim Ausscheiden des Arbeitnehmers eine Pensionsverpflichtung, so gleicht diese Methode dem "Kapitaldeckungsverfahren". (s. Abb. 3)

---

1 s. S. 10

Die gesamten Pensionsaufwendungen sollen DM 100.000,-- betragen. Mithin beträgt der Pensionsaufwand in der restlichen Zeit bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses DM 20.000 jährlich.

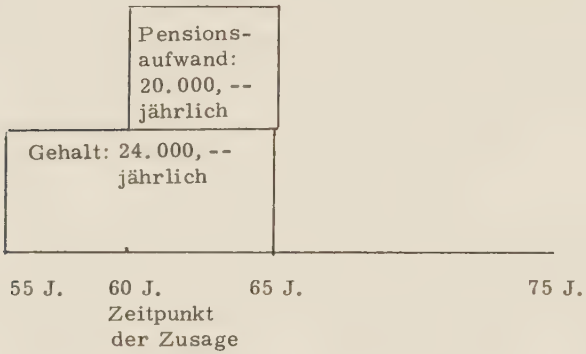

Abb. 3

.3. Der Pensionsaufwand wird im Zusagezeitpunkt wie beim "Anwartschaftsdeckungsverfahren" auf die gesamte Zeit des Dienstverhältnisses verteilt. Der Teil der Pensionsaufwendungen, der in den bereits abgeschlossenen Perioden zu verrechnen gewesen wäre, wird im Jahr der Pensionszusage durch eine einmalige Zuführung zur Pensionsrückstellung als aperiodischer, außerordentlicher Aufwand verrechnet. (s. Abb. 4)

Für die bereits abgeschlossenen Perioden hätten in unserem Beispiel 5 Jahre 10.000, -- DM jährlich als Pensionsaufwand verrechnet werden müssen. Im 6. Jahr werden somit 50.000, -- DM als außerordentlicher Aufwand neben der jährlichen Pensionsaufwendung von DM 10.000, -- verrechnet.

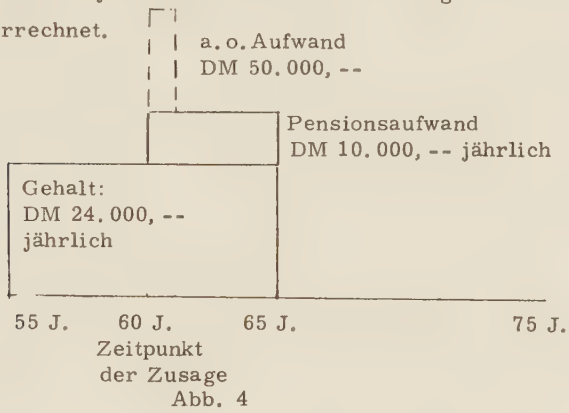

Abb. 4

4. Der gesamte Pensionsaufwand wird im Zusagezeitpunkt zunächst gleichmäßig auf die gesamte Zeit des Dienstverhältnisses verteilt. Der Teil des Pensionsaufwands, der für die bereits abgeschlossenen Perioden zu verrechnen gewesen wäre, wird - abweichend von der 3. Methode - nicht durch eine einmalige Zuführung zur Pensionsrückstellung verrechnet, sondern in gleichmäßigen Zuführungen in den Wirtschaftsperioden des Ruhestandsverhältnisses.

In unserem Beispiel werden somit in die ersten 5 Perioden nach Beendigung des Dienstverhältnisses jeweils DM 10.000,-- Pensionsaufwand verrechnet.

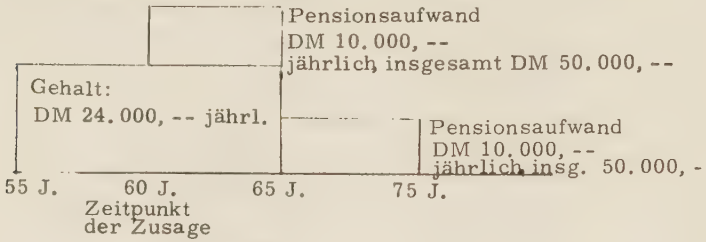

Abb. 5

Bei der ersten und viertenMethode der Aufwandsverteilung wird der Pensionsaufwand ganz (1) oder teilweise (4) erst in den Jahren der Pensionsausgaben berücksichtigt. In diesen Wirtschaftsperioden empfängt der Arbeitgeber keine Vorteile mehr aus dem Dienstvertrag mit dem Bezugsberechtigten. Ein Zusammenhang zwischen der Gesamtgröße "Pensionsaufwand" und den Erträgen aufgrund der gesamten Dienstleistungen des Bezugsberechtigten existiert bei der ersten Methode gar nicht und bei der vierten Methode nur bezüglich des Teils der Pensionsaufwendungen, der auf die Restarbeitszeit entfällt.

Die zweite Methode macht die Verteilung des Pensionsaufwandes ausschließlich vom Zeitpunkt der Pensionszusage abhängig.

Die Problematik dieser "rechtlichen" Lösung wird deutlich, wenn eine Pension erst gegen Ende des Dienstverhältnisses zugesagt wird. In diesem Fall steigt die Aufwandsbelastung der restlichen Wirtschaftsperioden sprunghaft an, da die

gesamten Pensionsaufwendungen auf einen relativ kurzen Zeitraum verteilt werden. Abgesehen davon, daß die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse nach der Pensionszusage mit den vorherigen Bilanzen hinsichtlich der Gegenüberstellung aufeinander bezogener Aufwendungen und Erträge gestört wird, belastet der Unternehmer Wirtschaftsperioden mit Bestandteilen eines Aufwands , der in diesem Umfang nicht in diesen Perioden verursacht worden ist. Nur in Ausnahmefällen wird sich der Arbeitgeber bei einer Pensionszusage kurz vor der Beendigung des Dienstverhältnisses auf einen Tatbestand beziehen, der erst zu diesem Zeitpunkt die Pensionsverpflichtung begründet. Dieser Umstand könnte zum Beispiel eintreten, wenn der Arbeitnehmer mit einem neuen Aufgabenbereich betraut würde, und aus diesem Grunde - als zusätzliches Entgelt - eine Pensionszusage erhielte. In derartigen Fällen ist eine Verteilung des Pensionsaufwand s auf die Zeit vom Augenblick der Zusage bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses gerechtfertigt.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, entspricht nur die 3. Methode dem Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung. Bis zum Zeitpunkt der Pensionszusage hat der Unternehmer keinen zusätzlichen Personalaufwand verrechnet. Diese Verteilung des Personalaufwands hat sich erst beim Abschluß des Pensionsvertrages als falsch herausgestellt. Bei vollkommener Voraussicht hätte der Unternehmer den Pensionsaufwand auch auf die Jahre vor der Pensionszusage verteilt. Durch die Pensionszusage erhält er nun die Information über die abgeschlossenen Perioden, daß die Aufwandsverrechnung in diesen Perioden zu niedrig gewesen ist.

Verteilte er den gesamten Pensionsaufwand nach dieser Information wie nach der 2. Methode gleichmäßig auf die Restdauer des Dienstverhältnisses, so würde er bewußt die Teile des Pensionsaufwands, die vor dem Zeitpunkt der Zusage hätten verrechnet werden müssen, falsch verteilen. Der Pensionsaufwand wird also nur dann richtig im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verteilt, wenn die unterlassenen Verrechnungen des Pensionsaufwands durch eine außerordentliche, aperiodische Zuführung zur Pensionsrückstellung nachgeholt und die restlichen Perioden des Dienstverhältnisses mit dem Penionsaufwand belastet werden, der bei vollkommener Voraussicht im Zeitpunkt des Arbeitsbeginns für diese Perioden vorgesehen gewesen wäre.

Um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse nicht zu gefährden, müssen Ausmaß und Inhalt der aperiodischen Zuführung zur Pensionsrückstellung in schriftlichen Anmerkungen im Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft bzw. bei einer anderen Rechtsform in entsprechenden Berichten erklärt werden.[1]

221213 Gehaltsabhängige Zusagen

In unserem Beispiel sind wir von einer Altersrente ausgegangen, deren Höhe bereits bei der Zusage feststeht. Eine periodengerechte Aufteilung des Aufwands ist in diesem Fall unproblematisch.

---

1 vgl. Leffson, Die Grundsätze, S. 321 f.

Schwieriger wird es, wenn sich das Altersruhegeld als Prozentsatz am Endgehalt des Bezugsberechtigten orientiert. Erfolgt beispielsweise die Zusage bei Beginn des Dienstverhältnisses, ist dem Unternehmer zwar das Gehalt des Bezugsberechtigten zu diesem Zeitpunkt, nicht aber sein Endgehalt bei Eintritt des Versorgungsfalles bekannt.

Durch jährliche Tariflohnerhöhungen, durch Höhergruppierungen und Beförderungen kann sich das Anfangsgehalt im Laufe der Jahre bis zum Eintritt des Versorgungsfalles vervielfachen.

Daher schlagen Finke[1] und Gumpert[2] vor, bei der Berechnung des Teilanspruchs einer unverfallbaren Anwartschaft das fiktive Endgehalt des Bezugsberechtigten zugrundezulegen und nicht sein Gehalt zum Zeitpunkt des Ausscheidens.[3] Andernfalls würden besonders ältere Arbeitnehmer durch den Stellungswechsel benachteiligt, da für sie die Anwartschaftszeit beim früheren Arbeitgeber beim Aufbau

---

1 vgl. Finke, Zur Höhe, S. 1071

2 vgl. Gumpert, Keine Einbußen, S. 1489

3 s. hierzu auch das Beispiel S. 42

einer neuen Anwartschaft im allgemeinen nicht mehr aufzuholen sei.[1]

Diese nachteilige Nebenwirkung eines Stellungswechsels kann aber keinen Einfluß auf die bilanzielle Behandlung der Pensionsverpflichtungen ausüben. Würde sich der Unternehmer bei der periodengerechten Aufteilung des Pensionsaufwands am fiktiven Endgehalt des Bezugsberechtigten orientieren, so müßte er bereits bei der ersten Zuführung zur Pensionsrückstellung ein Ereignis berücksichtigen, das in den meisten Fällen erst nach Jahrzehnten eintreten wird. Ein Ereignis, das zudem von Daten abhängig ist, die in den Jahren vom Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Eintritt des Versorgungsfalles und in den verschiedenen Branchen durchaus unterschiedlich sein können, auf die aber der Unternehmer nur einen geringen Einfluß ausüben kann.

---

1 Um diesen Nachteil auszugleichen, müßte der Stellungswechselnde versuchen, eine entsprechende Berücksichtigung im neuen Ruhegeldvertrag beim neuen Arbeitgeber zu erhalten. Um von vornherein einen derartigen Nachteil auszuschließen, könnte der Arbeitnehmer bei der Ruhegeldzusage auf einen festen Betrag bestehen, der dann ein Vielfaches des Anfangsgehaltes ausmachen müßte. Zukünftige Gehaltserhöhungen würden somit im Vorgriff berücksichtigt. Zu Recht machen aber Höhne/Heubeck auf die Gefahr aufmerksam, die mit einem solchen Vorgriff auf künftige Gehaltserhöhungen für den Unternehmer verbunden ist. So wird es dem Unternehmen gerade bei unverfallbaren Anwartschaften nur schwer möglich sein, sich von der Zusage zu befreien, wenn der unterstellte Gehaltstrend nicht eintrifft. vgl. Höhne, Gerhard - Heubeck, Georg, Anpassung betrieblicher Ruhegelder; 2. überarb. u. erw. Aufl., Heidelberg 1975, S. 154 f; vgl. Sauer, Otto, Pensionszusagen mit festem Nennbetrag; in: BB 1975, S. 1473 ff. In diesem Zusammenhang verweist Fischer auf eine statistische Erhebung über die betriebliche Altersversorgung, aus der hervorgeht, daß sich die meisten festen Pensionszusagen am Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles. vgl. Fischer, Wolfgang, Zur Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bei gehaltsabhängigen Zusagen auf betriebliche Altersversorgung; in: BB 1976, S. 140

So sind Tariflohnerhöhungen u. a. abhängig von der wirtschaftlichen Situation, von der Macht der Gewerkschaften und der Arbeitgeber; Beförderungen werden nicht zuletzt von den Eigenschaften und Fähigkeiten des Bezugsberechtigten beeinflußt.

Der Bezugsberechtigte und sein Arbeitgeber mögen durchaus bei Abschluß des gehaltsabhängigen Pensionsvertrages bereits Vorstellungen über ein mögliches Endgehalt haben, aus diesen subjektiven Erwartungen können aber keine Auswirkungen auf die Bilanzierung der Pensionsverpflichtung abgeleitet werden. Diese Auffassung wird auch durch die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes gestützt.

So bleiben bei der Berechnung des Teilanspruchs einer unverfallbaren Anwartschaft gem. § 2 Abs. 5 Betriebsrentengesetz Veränderungen der Versorgungsregelung und der Bemessungsgrundlagen, soweit sie nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers eintreten, außer Betracht.

In der Steuerbilanz ist gem. § 6a EStG in Verbindung mit § 19 Betriebsrentengesetz die Bildung einer Pensionsrückstellung an den Teilwert gebunden. Diese Bindung bedeutet nach § 6a Abs. 3 Nr. 1 EStG, daß die zukünftigen Pensionsleistungen mit dem Betrag anzusetzen sind, der sich aus den Verhältnissen am Bilanzstichtag ergibt.

Am Bilanzstichtag hat in unserem Beispiel der Arbeitgeber für die gehaltsabhängige Pensionsverpflichtung zu prüfen, ob sich das Gehalt in der abzuschließenden Periode erhöht hat. Sollte sich das Gehalt des Bezugsberechtigten verbessert haben, steigt für diese

Periode der Pensionsaufwand entsprechend.[1]

Über die bereits abgeschlossenen Perioden erhält der Unternehmer durch die Gehaltsverbesserung zudem die Information, daß in diesen Perioden die Verrechnung des Pensionsaufwands zu niedrig gewesen ist. Aus diesem Grund muß im Jahr der Gehaltserhöhung der Teil der Pensionsaufwendungen, der wegen dieser Gehaltsverbesserung in den bereits abgeschlossenen Perioden zusätzlich zu verrechnen gewesen wäre, durch eine einmalige Zuführung zur Pensionsrückstellung als aperiodischer, außerordentlicher Aufwand verrechnet werden.[2]

Beispiel: Ein neueingestellter 55-Jähriger beginnt mit einem Jahresgehalt von 24.000 DM. Nach Vollendung des 64. Lebensjahres erhält er lt. Pensionsvertrag 50 Prozent seines Endgehaltes jährlich als Altersruhegeld, wenn er bis zum Eintritt des Versorgungsfalles im Unternehmen tätig ist.

Erfüllt er diese Bedingung und besitzt er im Zeitpunkt der Pensionszusage eine Lebenserwartung von 75 Jahren, so muß der Arbeitgeber 10 Jahre lang die vereinbarte Pension zahlen.

---

1 vgl. Sauer, Pensionszulagen, S. 1475
vgl. Höhne-Heubeck, Anpassung, S. 131.
In diesem Fall spricht man von einer Halbdynamisierung der zugesagten Pension. Erfolgt eine Anhebung der versprochenen Leistung nicht nur während der laufenden Pensionsverpflichtung, spricht man von einer Volldynamisierung der Pensionsleistung.
vgl. Höhne-Heubeck, Anpassung, S. 131 f

2 Entsprechendes gilt bei einer Gehaltsverschlechterung. In diesem Fall muß die Pensionsrückstellung durch einen aperiodischen außerordentlichen Ertrag abgebaut werden.
Pensionszusagen, die sich am Gehalt orientieren, erfordern mithin laufend eine zusätzliche Verwaltungsarbeit des Arbeitgebers.

Im 2. Dienstjahr erhält der Arbeitnehmer eine Gehaltserhöhung von 1500 DM; im 3. Jahr sind es 2000 DM mehr Gehalt, im 5. Jahr 2500 DM, im 7. Jahr 3000 DM, im 9. Jahr 3500 DM und im 1o. Jahr ebenfalls 2500 DM mehr.

Durch die Gehaltsverbesserungen von insgesamt 16 000 DM erreicht der Bezugsberechtigte ein Endgehalt von 40 000 DM. Der Arbeitgeber hat also insgesamt 200000 DM als Altersruhegeld zu zahlen, die er während der 1o-jährigen Dienstzeit des Bezugsberechtigten durch entsprechende Zuführungen zur Pensionsrückstellung verrechnen muß.

Diese Zahlungen sind wie folgt als Pensionsaufwand auf die gesamte 1O-jährige Dienstzeit des Bezugsberechtigten zu verteilen:

Jahr	Gehalt	Pens.Rückst.	period. Aufw.	aperiod.Aufw
1.	24000,-	12000,-	12000,-	-
2.	25500,-	25500,-	12750,-	750,-
3.	27500,-	41250,-	13750,-	2000,-
4.	27500,-	55000,-	13750,-	-
5.	30000,-	75000,-	15000,-	5000,-
6.	30000,-	90000,-	15000,-	-
7.	33000,-	115500,-	16500,-	9000,-
8.	33000,-	132000,-	16500,-	-
9.	36500,-	164250,-	18250,-	14000,-
1O.	40000,-	200000,-	20000,-	15750,-

Im ersten Jahr muß der Arbeitgeber von 24000 DM als Gehalt für die Berechnung der Pension ausgehen. Die gesamten Pensionszahlungen betragen daher 120000,- DM, die jährliche Zuführung zur Pensionsrückstellung 12000,- DM. Im 2. Jahr erfolgt eine Gehaltverbesserung auf 25500,- DM. Die gesamten Pensionszahlungen betragen danach 127500,- DM, die jährliche Zuführung

12750,- DM. Da in der ersten Periode statt 12750,- DM nur 12000,- DM verrechnet worden sind, muß in der 2. Periode, zusätzlich zur periodischen Zuführung von 12750,- DM eine aperiodische Zuführung von 750,- DM für die bereits abgeschlossene 1. Periode erfolgen.

Entsprechendes gilt für alle folgenden Perioden, in denen eine Gehaltsverbesserung erfolgte, so daß am Ende des Dienstverhältnisses die für die gesamten Pensionszahlungen benötigten 200000,- DM zurückgestellt worden sind.

221214 Anpassung von Pensionsverpflichtungen

Bei steigender Geldentwertung werden laufende Gehälter und gesetzliche Renten durch die regelmäßigen Tariflohn- und Rentenerhöhungen der Inflationsrate weitgehend angepaßt. Dagegen läuft die betriebliche Altersversorgung Gefahr, durch eine inflationäre Entwicklung entwertet zu werden. Dieser Auszehrungseffekt tritt umso deutlicher zu Tage, je weiter die Pensionszusage im Einzelfall zurückliegt.[1]

Aus diesem Grunde verpflichtet das Betriebsrentengesetz den Arbeitgeber, gem. § 16 alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und nach billigem Ermessen über eine Anpassung zu entscheiden.

Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers.

---

1 vgl. Höhne-Heubeck, Anpassung, S. 18

Mit dieser Vorschrift folgte der Gesetzgeber weitgehend der Rechtssprechung der Arbeitsgerichte, wonach der Arbeitgeber mit dem Pensionär über eine Anpassung des betrieblichen Ruhegeldes verhandeln muß, wenn die Lebenshaltungskosten um mehr als 40 Prozent seit der letzten Verhandlung gestiegen sind.[1] Wegen der ungenauen Formulierungen ist die gesetzliche Vorschrift zur Anpassung von Pensionsverpflichtungen aber stark kritisiert worden. Heubeck[2] hat § 16 Betriebsrentengesetz eher einen Verzicht auf eine Lösung, denn eine Lösung genannt.

Laut Gesetz muß der Arbeitgeber prüfen, ob eine Anpassung der Verpflichtung zu erfolgen hat. Im Gegensatz zur Rechtssprechung der Arbeitsgerichte aber nennt das Gesetz keinen Maßstab, wonach Arbeitgeber nach billigem Ermessen zu entscheiden haben, ob eine Anpassung erfolgen muß oder nicht. Offen bleibt zum Beispiel auch, woran die Belange des Versorgungsberechtigten und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu messen sind und wieweit wegen des Auszehrungsverbots gem. § 5 Betriebsrentengesetz Anhebungen der gesetzlichen Rente eine Anpassung der betrieblichen Rente erübrigen.[3]

---

1 BAG-Urteil v. 30.3.1973 - 3 AZR 26/72, in: BB 1973 S. 522
BAG-Urteil v. 30.3.1973 - 3 AZR 34/72, in: BB 1973 S. 705

2 vgl. Heubeck, Die Anpassung, S. 1121

3 s. hierzu die Ausführungen zur Anrechnung der Sozialversicherungsrente S. 123 ff.

Ob und in welchem Umfang der Arbeitgeber eine Pensionsverpflichtung gem. § 16 Betriebsrentengesetz anpassen muß, werden wie bisher daher die Gerichte zu entscheiden haben.[1]

Obwohl bei Pensionszusagen, die sich auf feste Beträge beziehen, eine Entwertung der Zusage bereits während der Anwartschaft auftreten kann, ist dagegen unbestritten, daß sich die Prüfungspflicht nur auf laufende Pensionsverpflichtungen, nicht aber auch auf Pensionsanwartschaften bezieht.[2]

Auf die Bilanzierung der Pensionsanwartschaft kann sich die Anpassung einer laufenden Pensionsverpflichtung nur dann auswirken, wenn der Unternehmer bereits während der Anwartschaft mit einer späteren Erhöhung der laufenden Pension rechnen muß.

Auch nach der gesetzlichen Regelung der Anpassung hat der Arbeitgeber weder für eine Anpassungspflicht noch über das Ausmaß einer möglichen Anpassung sichere Anhaltspunkte.

---

1 vgl. Hilger, Marie-Luise, Die Fortentwicklung des Rechts der betrieblichen Altersversorgung durch die Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichtes, in: Betriebliche Altersversorgung 1973, S. 143
Zur Auseinandersetzung über die Anpassung betrieblicher Ruhegelder s. Höhne-Heubeck, Anpassung; Ahrend, Peter - Förster, Wolfgang - Rössler, Norbert, Anpassung von Betriebsrenten. Überlegungen im Anschluß an das Urteil des LAG Düsseldorf vom 4.11.1975 - AZ 8 Sa 269/75, in: DB 1976, S. 338 ff

2 vgl. Höhne-Heubeck, Anpassung, S. 20 und S. 67
Lediglich Höfer, Kemper und Gumpert wollen aufgrund der arbeitsgerichtlichen Rechtssprechung eine Überprüfungspflicht der Anwartschaftszeit nicht ausschließen. Vgl. Gumpert, Jobst, Anmerkung zum Düsseldorfer LAG-Urteil vom 31.10.74 - 5 Sa 868/74; in: BB 1975, S. 607 f; vgl. Höfer, Reinhold - Kemper, Kurt, Die Anpassungsurteile des Bundesarbeitsgerichts in: DB 1974, S. 1577 ff.

Für eine Volldynamisierung der laufenden Pension im Sinne einer automatischen Anpassung etwa an gestiegene Lebenshaltungskosten oder an gestiegene Arbeitseinkommen der Aktiven ist auch nach den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts keine Rechtsgrundlage gegeben.[1]

Für den bilanzierenden Unternehmer ist die aus einer Anpassung resultierende Erhöhung der laufenden Pension ein neues Ereignis, das nach dem Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung in der Periode der Pensionserhöhung als Aufwand zu verrechnen ist. Da dieser zusätzliche Pensionsaufwand aber nicht in dieser, sondern in bereits abgeschlossenen Perioden verursacht worden ist, muß er als außerordentlicher, aperiodischer Aufwand ausgewiesen werden[2]

---

1 vgl. Hilger, Die Fortentwicklung, S. 143.

2 Werden die Unternehmer in Zukunft in zunehmendem Maße durch die Rechtsprechung dazu verpflichtet, laufende Pensionen einer ständigen Geldentwertung anzupassen, so müssen immer mehr Pensionsrückstellungen auch nach Eintritt des Versorgungsfalles noch erhöht werden, da die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgestellten Beträge nicht ausreichen, der Pensionsverpflichtung in voller Höhe nachzukommen. Schon aus diesem Grunde sollte der Unternehmer davon absehen, während die Anwartschaft seinen Pensionsaufwand durch die Berücksichtigung einer Verzinsung zu vermindern. S. hierzu S. 140 ff.

222 Einfluß der Ungewißheit[1] einer Pensionsverpflichtung auf die bilanzielle Behandlung der Pensionsanwartschaft

2220 Die Argumentation des Bundesgerichtshofes

Nach den Grundsätzen der Vollständigkeit und der periodengerechten Abgrenzung muß eine Pensionsverpflichtung bereits während der Anwartschaftszeit in der Bilanz erfaßt und - von Ausnahmen abgesehen[2] - zeitproportional auf die gesamte Dienstzeit des Bezugsberechtigten verteilt werden.

Der Bundesgerichtshof vertritt dagegen die Ansicht, daß eine Bilanzierung der Pensionsverpflichtung während der Anwartschaft aufgrund der Ungewißheit der Pensionsverpflichtung während dieser Zeit unterbleiben kann:

"Die Besonderheit dieser Verpflichtung besteht darin, daß sie nur im Fall des Eintritts der Pensionsvoraussetzungen zu erfüllen ist..."[3]

"Ganz anders (als bei einer Miete, die erst nach Ablauf einer Mietzeit zu zahlen ist), liegt es bei einer Pensionsverpflichtung, solange der Pensionsfall noch nicht eingetreten ist, denn hier ist ungewiß, ob für die Zusage überhaupt etwas aufzuwenden ist."[4]

"Es ist daher nicht zwingend, wenn angenommen wird, eine fest versprochene Pension sei vom Zeitpunkt ihrer Zusage Aufwand der Gesellschaft und es seien... nicht die Jahre, in welche die Zahlung fällt, sondern die Jahre der Gegenleistung - das ist die aktive Dienstzeit des Begünstigten - zu belasten."[5]

---

1 Zur Diskussion über die Ungewißheit einer Pensionsverpflichtung während der Anwartschaft und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles siehe S. 104ff.
2 Siehe S. 73 ff. u. 76 ff.
3 BGH-Urteil, Pkt. : 19
4 BGH-Urteil, Pkt. : 20
5 BGH-Urteil, Pkt. : 17

"... kommt es nicht zur Verwirklichung der für die Pensionierung vorgesehenen Voraussetzungen, so ist der Rückstellung der Boden entzogen."[1]

"Es ist eben nicht daran vorbeizukommen, daß außer der Ungewißheit über die Höhe des benötigten Aufwands noch die Ungewißheit besteht, ob der Pensionsfall überhaupt eintritt."[2]

Man kann aus den Argumenten des Bundesgerichtshofes schließen, daß seines Erachtens eine Pensionsrückstellung deshalb nicht gebildet werden müsse, weil bei einer Pensionsverpflichtung während der Anwartschaft aus bestimmten Umständen Höhe und Fälligkeit dieser Verpflichtung noch ungewiß sind.

Nun hat das Argument der Ungewißheit vor allem durch die gesetzlichen Vorschriften zur Unverfallbarkeit an Gewicht verloren, aber zweifellos ist eine Pensionsverpflichtung während des Anwartschaftsverhältnisses und zum Teil auch noch nach dem Eintritt des Versorgungsfalles nach wie vor mit einer Ungewißheit verknüpft, die entweder durch den Bezugsberechtigten bzw. durch das Unternehmen beeinflußbar ist oder sich dem menschlichen Einfluß weitgehend entzieht.

Der betriebswirtschaftliche Fehler dieser bundesrichterlichen Begründung liegt aber in der Verkennung der Wesensmerkmale einer Rückstellung.

---

1 BGH-Urteil, Pkt.: 16

2 BGH-Urteil, Pkt.: 23

2221 Charakterisierung der Pensionsrückstellung

22210 Wesensmerkmale einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten

Nach § 152 Abs. 7 AktG 65 beinhalten Rückstellungen Passivposten für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, wobei drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nach allgemeiner Auffassung als Unterfall der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten anzusehen sind.[1]

Notwendige Wesensmerkmale der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten sind der Schuldcharakter in seiner wirtschaftlichen Bedeutung und die Ungewißheit der Verbindlichkeiten.[2]

Der Schuldcharakter im wirtschaftlichen Sinne ist gegeben, wenn eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten vorliegt oder eine Verpflichtung bei sorgfältiger Abwägung aller bekannten Umstände nicht verneint werden kann,[3] ohne daß zugleich die Verpflichtung in voller Höhe durch eine eigene Gegenforderung ausgeglichen wird.[4]

Die Ungewißheit, die mit einer Rückstellung verbunden sein muß, kann sich auf die Höhe, auf das Bestehen oder das Entstehen einer Verpflichtung beziehen.[5]

---

1 vgl. Adler-Düring-Schmaltz, Rechnungslegung § 152, Tz 139; Friederich, GoB für schwebende Geschäfte, S. 57 ff.
2 vgl. Adler-Düring-Schmaltz, Rechnungslegung § 152, Tz 108 f.
3 ebd.
4 Siehe S. 47 ff.
5 Adler-Forster, Verneinung, S. 304

22211 Aufgaben und Auswirkungen der Pensionsrückstellung bei der Erfolgsermittlung

222110 Aufgaben der Pensionsrückstellung in der Bilanz

Nach dem Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung muß der gesamte Pensionsaufwand vom Beginn des Dienstverhältnisses des betreffenden Arbeitnehmers bis zu seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zeitproportional verteilt werden.

Da es aber während des Dienstverhältnisses noch ungewiß ist, in welcher Höhe und wann die Pensionsausgaben anfallen, kann der Bilanzierende die Pensionsverpflichtung nicht unter dem Passivposten "Verbindlichkeiten", sondern unter dem Posten "Pensionsrückstellung" ausweisen.

Deshalb kann Woltmann[1] nicht zugestimmt werden, der durch das Betriebsrentengesetz eine unverfallbare Pensionszusage für so gefestigt ansieht, daß sich ein unverfallbarer Anspruch aus der Sphäre der Rückstellung löst und als Verbindlichkeit ausgewiesen werden muß.

Zweifellos hebt es den Informationswert eines Jahresabschlusses, wenn der Unternehmer unverfallbare Pensionszusagen neben verfallbaren Zusagen besonders ausweist,[2] eine Trennung der unverfallbaren Pensionsverpflichtungen als "Verbindlichkeit" von den verfallbaren Pensionsverpflichtungen als "Rückstellung" ist jedoch nicht möglich. Denn auch bei unverfallbaren Pensions-

---

1 vgl. Woltmann, Das Gesetz, S. 801

2 s. S. 56

verpflichtungen ist während der Anwartschaft noch ungewiß, ob, in welcher Höhe und wann Pensionsausgaben anfallen. Das Betriebsrentengesetz schränkt in diesen Fällen die Möglichkeiten des Arbeitgebers, sich von der Pensionsverpflichtung ganz oder teilweise zu befreien, schärfer ein als bei verfallbaren Anwartschaften, es hebt sie aber nicht auf.[1]

Im Verlauf der Anwartschaftszeit wird die Pensionsrückstellung allmählich durch die jährlichen Zuführungen für verfallbare und unverfallbare Pensionsverpflichtungen entsprechend dem oben erwähnten Aufwandsbegriff angefüllt.[2] Diese Zuführungen mindern als Rückstellungsaufwand während der Ansammlungszeit den jeweiligen Jahreserfolg in einem Umfang, der durch die zeitbezogene Verteilung des Pensionsaufwands bestimmt ist.

Nach dem Eintritt des Versorgungsfalles löst der Bilanzierende die Pensionsrückstellung in fortschreitendem Maße auf; die Pensionsauszahlungen haben dann grundsätzlich keinen Einfluß auf die Jahresergebnisse während des Ruhestandsverhältnisses.[3, 4]

---

1 s. S. 45 f.

2 vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 116

3 vgl. Knebel, Rudolf, Die Rückstellung in der steuerlichen Erfolgsbilanz, betrachtet vom Standpunkt der statischen und dynamischen Bilanzauffassung, Diss. Frankfurt 1959, S. 19 ff.

4 Abgesehen von aperiodischen Aufwendungen und Erträgen aufgrund von Fehlschätzung der Lebenserwartung des Pensionärs oder wegen einer Anpassung der laufenden Pensionsverpflichtung gem. § 16 Betriebsrentengesetz-

222111 Auswirkungen der Pensionsrückstellung auf die Gewinnausschüttung [1]

Durch die Bildung einer Pensionsrückstellung wird der Einnahmen-Überschuß, der sich aus der Differenz der Erlöse der abzuschließenden Periode und des Aufwands dieses Zeitraums ergibt, auch um Pensionsaufwand vermindert, der erst in der Pensionierungszeit als Rentenzahlungen zu Auszahlungen führt. Die Minderung der Einnahmenüberschüsse in den Perioden der Rückstellungsbildung hat unmittelbare Wirkung auf den Finanzbereich des Unternehmens, denn hierdurch verhindert das Unternehmen den Abfluß der in der Rückstellung gebundenen Mittel als Gewinn an Anteilseigner und als Ertragssteuer an den Fiskus und bindet so liquide Mittel an das Unternehmen. Der Bundesgerichtshof hat natürlich recht, daß "die rückgestellten Beträge für die Gewinnverteilung" ausfallen [2], das ist ja auch ein Zweck der Bildung von Rückstellungen. Aber wie will man daraus ein Passivierungswahlrecht bei Pensionsverpflichtungen ableiten? Der BGH versucht es mit Bemerkung:

"Es muß der Verwaltung (von unselbständigen Unternehmen der öffentlichen Hand; der Verf.) überlassen werden, welchen der beiden möglichen Wege (Bildung von Pensionsrückstellungen oder Prämien/Umlageverfahren) sie anwenden will. Das Prämien/Umlageverfahren würde die Ansammlung zu hoher flüssiger Mittel beim Unternehmer verhindern." [3]

Offensichtlich setzt der BGH die mit einer Pensionsrückstellung verbundenen Finanzierungseffekte einer Gewinnverteilung gleich.

1 Im folgenden wird unterstellt, daß es sich um eine Aktiengesellschaft handelt, die ihre ausgewiesenen Gewinne sofort an die Anteilseigner ausschüttet.

2 BGH-Urteil, Pkt.: 38

3 BGH-Urteil, Pkt.: 39

Diese Beurteilung der Pensionsrückstellung ist falsch. Wenn der Bilanzierende den Einnahmenüberschuß einer Periode durch die erforderliche Zuführung zur Pensionsrückstellung mindert, verringert er nicht den an die Anteilseigner ausschüttbaren Gewinn, er verhindert vielmehr, daß Teile des periodischen Einnahmenüberschusses als Gewinn ausgewiesen und ausgeschüttet werden, obwohl sie keine Gewinnbestandteile sind.

Unterstellt man bei einer Aktiengesellschaft eine sofortige Gewinnausschüttung des ausgewiesenen Gewinns, so führt eine unterlassene Minderung des Jahresergebnisses um die in der betreffenden Wirtschaftsperiode zu verrechnenden Pensionsaufwendungen zu einer überhöhten Gewinnausschüttung und damit zu einer verbotenen Rückgewährung von Einlagen an die Anteilseigner im Sinne des § 57 AktG 65.

222112 Ertragsteuerlicher Finanzierungseffekt der Pensionsrückstellung[1]

Problematisch ist auch eine weitere Feststellung des Bundesgerichtshofes zu den Auswirkungen einer Pensionsrückstellung.

"Die Vornahme von Pensionsrückstellungen wird häufig durch finanzpolitische Erwägungen bestimmt, da sie in erster Linie der Finanzierung von Investitionen und der Erlangung von Steuerersparnissen und erst in zweiter Linie ihrem eigenen Zweck dient..."[2]

Zwar vermindert das Unternehmen durch die Rückstellungsbildung die Ertragssteuerlast, aber dieser Effekt beruht nicht auf einer willkürlich beschleunigten Verrechnung eines vorverlagerten Aufwands vielmehr folgt die Rückstellungsbildung für zukünftige Pensionszahlungen unmittelbar aus dem

1 Die folgende Darstellung beschränkt sich im Rahmen dieser Untersuchung nur auf eine kurze Analyse der ertragssteuerlichen Finanzierungseffekte. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Pensionsrückstellung s. auch: Weihrauch, Helmut, Pensionsrückstellungen als Mittel der Finanzierung, Stuttgart 1962; Höfer, Reinhold, Betriebliche Altersversorgung - steuerliche und finanzielle Wirkungen. Der Einfluß betrieblicher Altersversorgungsmaßnahmen auf die finanzielle Sphäre der Unternehmung, Wiesbaden 1973

2 BGH-Urteil, Pkt.: 31

Pensionsvertrag. Die Minderung der Steuerlast ist also zwangsläufig, sobald das Unternehmen einem bestimmten Arbeitnehmer oder einer Gruppe der Belegschaft eine Pension zugesagt hat oder mit einer zukünftigen Pensionsverpflichtung rechnen muß. Beim Anwartschaftsdeckungsverfahren verringern sich die Einnahmenüberschüsse der Wirtschaftsperioden während der Anwartschaft und damit zugleich die Ertragsteuerlast dieser Perioden. Im Zeitraum der Pensionszahlungen erfolgt eine erfolgsneutrale Auflösung der Rückstellung, so daß die Auszahlungen selber als Betriebsausgaben den Jahreserfolg dieser Perioden und damit die an den Fiskus abzuführende Ertragsteuer nicht mehr mindern können.

Somit bewirkt die Bildung der Pensionsrückstellung grundsätzlich nur eine Verlagerung der Minderung der Einnahme überschüsse durch die Pensionsverpflichtung von den Perioden der Rentenzahlung in die Jahre der Anwartschaft.

Das hat auch der Bundesgerichtshof erkannt, wenn er ausführt:

"Durch Pensionsrückstellungen in versicherungsmathematischer Höhe werden zwar in den Jahren der Rückstellungsbildung steuerliche Vorteile erzielt, dafür können aber die späteren Pensionszahlungen nicht mehr abgesetzt werden." [1]

Es ist aber nicht recht klar, ob der BGH hierin im Gegensatz zu allgemeinen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen einen Nachteil für das Unternehmen erblickt oder auch hieraus den Gedanken des Wahlrechts ableiten will.

Hat das Unternehmen bei mehreren Pensionsverpflichtungen den Beharrungszustand[2] der Pensionsrückstellung noch nicht erreicht, so erhält es in jeder Periode neue Steuerkredite. Der Umfang dieser Kredite ist also von der Entwicklung der Pensionsrückstellung abhängig. Im Beharrungszustand werden die Steuerkredite für neue Pensionszusagen gleichsam duch eine "Rückzahlung" alter, abgelaufener Steuerkredite ausgeglichen.

Der Teil des Fiskalkredites, der sich auf den Bodensatz einer Pensionsrückstellung bezieht, bleibt dem Unternehmen langfristig erhalten.

---

1 BGH-Urteil, Pkt.: 37

2 Bei mehreren Pensionszusagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erreicht die Pensionsrückstellung einmal einen sogenannten "Beharrungszustand", wenn nämlich die jährlichen Zuführungen zur Rückstellung durch die jährlichen Rückstellungsentnahmen, hervorgerufen durch die Rentenauszahlungen ausgeglichen werden. Zwar orientiert sich die Höhe der Zuführungen an Einzeltatbeständen, aber wenn sich diese Einzeltatbestände regelmäßig zeitlich und sachlich wiederholen, bleiben Teile des Versorgungskapitals als "Bodensatz", der sich unberührt von Zuführungen und Auszahlungen nicht verändert, dem Unternehmen langfristig als Kapital erhalten. Die Pensionsrückstellung als Gesamtgröße ändert sich dann lediglich in ihrer Zusammensetzung bezüglich der einzelnen Berechtigten. Vgl. Fleckenstein, Wesen, S. 180

Dies setzt aber voraus, daß der Personenbestand des Unternehmens konstant bleibt bzw. wächst, oder die Pensionszusagen erhöht werden.[1]

Läßt man den zinslosen Fiskalkredit außer Betracht, kann die Minderung der Ertragsteuerlast durch die Zuführung zur Pensionsrückstellung nicht als Steuerersparnis bezeichnet werden. Es werden lediglich Steuerzahlungen vermieden, die sich ergäben, wenn keine Pensionszusagen erteilt werden. Dafür aber muß das Unternehmen aufgrund der Pensionszusagen an die Pensionsberechtigten einen Betrag zahlen, der bei weitem die ersparten Steuerzahlungen überschreitet.

Trotzdem zieht der Bundesgerichtshof den Schluß:

"Pensionsrückstellungen unter diesen Motiven haben keine überzeugende Aussagekraft für die Frage der Passivierungspflicht."[2]

Abgesehen davon, daß es das legitime Recht eines jeden Unternehmers ist, im Rahmen der Steuergesetze Steuerbe-

---

1 Da die Höhe des Bodensatzes vor allem von der Zahl und der Altersstruktur der Belegschaftsmitglieder abhängig ist, kann sich der Bodensatz schnell verändern, wenn Katastrophenschäden eintreten oder wenn die Wirtschaft stagnierende oder rückläufige Tendenzen hat und dadurch Beschäftigungsschwankungen verursacht werden. Vgl. Sandig, Curt, im Vorwort zu Weihrauch, Pensionsrückstellungen.
So warnt auch der BGH: "Nur wenn keine stärkeren Schwankungen in der Zusammensetzung der Versorgungsberechtigten nach Zahl und Alter auftreten und Arbeitnehmer mit gleichartigen neuen Pensionsversprechen die Stelle der in den Ruhestand tretenden Belegschaftsmitglieder einnehmen, werden Liquiditätsengen vermieden."
BGH-Urteil, Pkt.: 33
Allerdings übersieht der BGH hierbei, daß die Bildung des Passivpostens Pensionsrückstellung wie auch andere Passivposten nicht die Liquidität des Unternehmens und die mit dem Passivposten später verbundene Auszahlung garantiert. Die Sorge des Unternehmers für die tatsächliche Zahlungsbereitschaft seines Unternehmens hat nur insofern etwas mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu tun, als eine Passivierung der Pensionsverpflichtung die Besteuerung und Ausschüttung der zurückgestellten Beträge verhindert. Erst durch die Anlage- und Finanzpolitik des Unternehmens und nicht durch Buchungs- und Bilanzierungsvorfälle kann das finanzielle Gleichgewicht bewirkt werden.

2 BGH-Urteil, Pkt.: 32

lastungen zu vermeiden oder zumindest sie zu verringern,[1] verwechselt der BGH Motiv und rechtliche Konsequenz des Motivs.

Nach allgemeiner Ansicht in der Rechtswissenschaft hat das Motiv, das zu einem Rechtsakt geführt hat, keinen Einfluß auf die rechtlichen Folgen des Rechtsaktes, in diesem Fall auf den Ausweis einer eingegangenen Verpflichtung in der Bilanz. Folgte man der Ansicht des BGH, so könnte zum Beispiel auf eine Berücksichtigung von Wertminderungen bei Anlagegütern in der Bilanz verzichtet werden, da diese ebenfalls eine Minderung der Steuerlast zur Folge hat.[2]

22212 Aufgabe der Pensionsrückstellung im Rahmen der Vermögensübersicht

Die stetige Erfüllung des Dienstvertrages durch den bezugsberechtigten Arbeitnehmer verursacht eine wachsende Belastung des Vermögens des Unternehmens, wobei es unerheblich ist, ob diese Belastung auch eine Schuld im bürgerlich-rechtlichen Sinne ist.[3] Entscheidend ist die wirtschaftliche Auswirkung der Tätigkeit des bezugsberechtigten Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der Pensionsverpflichtung.

Die Belastung des Unternehmens ist bei Beginn des Dienstverhältnisses des betreffenden Arbeitnehmers gleich null.[4] Sie steigt gleichmäßig während der Anwartschaftszeit an und erreicht bei Eintritt des Versorgungsfalles ihren höchsten Wert.[5]

1 vgl. Lichy, Wolfgang, Besteuerung und Innenfinanzierung. Finanzierungseffekte der betrieblichen Steuerpolitik, Berlin 1967, S. 247 ff.
2 vgl. Havermann, Zur Passivierung, S. 988
vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 167
3 siehe S. 47 ff.
4 siehe S. 48 f.
5 Bewertung einer Pensionsanwartschaft siehe S. 104 ff.

Da diese wachsende Belastung des Vermögens an den einzelnen Bilanzstichtagen während der Anwartschaftszeit aufgrund der mit ihr verbundenen Ungewißheit noch nicht endgültig exakt beziffert werden kann, muß der Bilanzierende sie als Rückstellung für ungewisse Schulden erfassen.

Ein Unternehmer, der trotz einer Pensionszusage keine Pensionsrückstellung bildet, vergißt allzu leicht, daß hinter jeder Zusage die Verpflichtung steht, einem bestimmten Arbeitnehmer eine Pension zahlen zu müssen.

Gerade die Bildung einer Pensionsrückstellung informiert den Unternehmer in der Bilanz über das Ausmaß der Belastung des Unternehmens durch bereits bestehende Pensionsverpflichtungen und bewegt ihn dazu, die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sorgfältig zu bedenken, da sie zu einem späteren Zeitpunkt zu Zahlungen führt.

Letzteres sieht auch der BGH, seltsamerweise ohne schon allein daraus, gem. § 38 HGB, die Passivierungspflicht zu folgern:

"Selbst ein gut dastehendes Unternehmen muß sich die alsbaldige Belastung mit hohen Rückstellungen für Pensionen wohl überlegen."[1]

Aus dem Zweck des § 38 HGB und der sonstigen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ist es daher völlig unverständlich, wenn das Gericht aus dieser Überlegung die Konsequenz zieht:

"Darum ist das Wahlrecht zwischen Rückstellung und Verbuchung über Betriebsunkosten selbst vom betrieblichen Standpunkt aus besser als die strenge, absolute Passivierungspflicht."[2]

---

1 BGH-Urteil, Pkt.: 36
2 BGH-Urteil, Pkt.: 40

Es stützt diese Auffassung mit einem mehr als seltsamen sozialpolitischen Argument:

"Die Bejahung der Passivierungspflicht führt dazu, daß zahlreiche Unternehmer gar nicht in der Lage sind, Pensionszusagen zu erteilen. Oft ist es so, daß ein Betrieb zwar imstande ist, Pensionen aus den laufenden Einnahmen zu zahlen, nicht aber Rückstellungen in versicherungsmathematischer Höhe zu bilden. Die Anerkennung der Passivierungspflicht führt daher zu einer Unterbindung von Pensionszusagen ohne daß dies wirtschaftlich und sozial gerechtfertigt ist."[1]

Der Unternehmer kann also nach der Auffassung des Gerichts offenbar dann auf die Bilanzierung einer Verpflichtung verzichten, wenn die übernommene Verpflichtung seine Finanz- und Ertragskraft übersteigen würde oder er hierdurch in der Bilanz einen Verlust ausweisen müßte.[2] Aber genau das ist der Zweck des Zwanges zum vollständigen Ausweis des Vermögens und der Schulden des Unternehmens.

Würde der Unternehmer für andere Verbindlichkeiten aus solchem Grunde auf die Passivierung verzichten, brächte ihn das im Konkursfall mit Sicherheit - selbst wenn er sich auf dieses Argument im Bundesgerichtshof -Urteil vom 27. Februar 1961 beriefe - ins Gefängnis.[3]

Es ist eine der Aufgaben der Bilanz, den Unternehmer auf die Höhe bestehender Verpflichtungen der Gegenwart und der Zukunft aufmerksam zu machen, um so gegebenenfalls notwendige Änderungen seiner Geschäftspolitik zu veranlassen. Wenn eine zusätzliche Pensionsverpflichtung den Unternehmer zwingt, allein aufgrund der neuen Zusage einen Verlust in der Bilanz auszuweisen, kann dies für ihn nur den Verzicht auf weitere Zusagen bedeuten.[4]

---

1 BGH-Urteil, Pkt.: 41
2 BGH-Urteil, Pkt.: 8, Der Gesetzgeber hat sich in seinen Beratungen über den Entwurf des Betriebsrentengesetzes offensichtlich diesem betriebswirtschaftlich falschen Gedanken angeschlossen. vgl. Bundestagsdrucksache 7/1281 S. 37
3 vgl. Maul, Karl-Heinz, Zur Passivierungspflicht für Pensionsverpflichtungen; in: DB 1973, S. 2464 f
4 vgl. Havermann, Passivierung, S. 988

Welchen Sinn kann es denn für den Arbeitnehmer haben, eine Pensionszusage zu erhalten, obwohl das betreffende Unternehmen schon im Zeitpunkt der Zusage nicht in der Lage ist, die notwendigen Zuführungen zur Pensionsrückstellung in der im allgemeinen langen Zeit der Anwartschaft in jährlichen Raten vorzunehmen. Wenn das Unternehmen bereits durch eine Teilpassivierung der gesamten Pensionsverpflichtung einenVerlust in der Bilanz ausweisen muß, so wäre es im Gegensatz zur Auffassung des Bundesgerichtshofes besser, von solchen Pensionszusagen abzusehen. Ein Unternehmen, das wegen seiner gegenwärtigen Ertragslage eine neue Pensionsverpflichtung nicht übernehmen kann, ohne einen Verlust auszuweisen, handelt nämlich seinen Arbeitnehmern und Pensionären gegenüber sozialpolitisch unverantwortlich, wenn es - vielleicht in der Hoffnung auf eine Besserung der Ertragslage - eine neue Belastung übernimmt, die es, wie die Bilanz zeigt, nur mit geringer Wahrscheinlichkeit erfüllen kann.

Das Vermögen des Unternehmens wird also nur dann richtig im Sinne der Grundsätze ausgewiesen, wenn die wachsende Belastung des Vermögens, mit der am jeweiligen Bilanzstichtag gerechnet werden muß, durch die fortschreitende Auffüllung einer Rückstellung berücksichtigt wird. Die Vermögensminderung wird dann zu Lasten des Eigenkapitals ausgewiesen.

22213 Ergebnis

Da es keine gesetzliche Vorschrift des Handelsrechtes gibt, die das Bilanzierungsproblem bei Pensionsverpflichtungen klärt, muß aus den Obergrundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gesetzesergänzend ein unterer Grundsatz abgeleitet werden, der den Streitfall Passivierungswahlrecht oder Passivierungspflicht eindeutig entscheidet. Der Inhalt der Grundsätze wiederum wird bestimmt durch die Zwecksetzungen des Jahresabschlusses. Bei diesem Bilanzierungsproblem sind es als Hauptzwecksetzungen die Rechenschaft über den Jahreserfolg und die Übersicht über die Vermögenslage des bilanzierenden Unternehmens.

Um diesen beiden Zielen zu entsprechen, muß der Bilanzierende im Gegensatz zur Auffassung des BGH nach den Grundsätzen der Vollständigkeit und der periodengerechten Abgrenzung sämtliche negativen und positiven Vermögenswerte erfassen,[1] sowie die Aufwendungen und Erträge, die der abzuschließenden Wirtschaftsperiode zuzurechnen sind.

Zwar stellt eine Pensionsverpflichtung während ihrer Anwartschaft aufgrund ihrer rechtlichen Bedingtheit keine Schuld im rechtlichen Sinne dar, dennoch begründet die Zusage einen negativen Vermögenswert, d.h. eine "wirtschaftliche" Schuld, da das Unternehmen durch den Pensionsvertrag eine Verpflichtung eingegangen ist. Zu Recht weist der BGH auf die möglichen Folgen einer Pensionszusage hin:

1 Soweit die Vermögenswerte dem privaten Bereich des Bilanzierenden zuzurechnen sind, brauchen sie allerdings nicht im Jahresabschluß erfaßt zu werden.
vgl. Leffson, Grundsätze, S. 136

"Jeder Käufer eines Betriebes wird eine Pensionszusage, mag sie vorerst auch nicht mehr als eine Anwartschaft geben, bei der Bemessung des Kaufpreises berücksichtigen, und im Falle der Liquidation wird es an verteilbarem Vermögen fehlen, wenn keine Pensionsrückstellungen vorgenommen worden sind."[1]

Wenn das Gericht trotz dieser Erkenntnis eine Rückstellungsbildung als nicht zwingend ansieht, scheint es dem Unternehmer das Recht zuzugestehen, einen "potentiellen" Käufer des Unternehmens und seine Gläubiger wenigstens in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bewußt über die tatsächlichen Belastungen zu täuschen.

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit muß jede Verpflichtung (soweit sie nicht wie bei schwebenden Geschäften durch eine Gegenverpflichtung in der Regel als ausgeglichen angesehen wird) und damit auch jede Pensionsverpflichtung bilanziell erfaßt werden. Aus dem Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung folgt weiterhin die grundsätzliche Notwendigkeit, den Pensionsaufwand als zusätzlichen Personalaufwand gleichmäßig auf den gesamten Zeitraum des Dienstverhältnisses des Bezugsberechtigten zu verteilen.

Der Gesetzgeber ist bei der Beratung des Gesetzentwurfes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung zunächst dieser Auffassung gefolgt, ohne daraus aber eine Passivierungspflicht für Pensionsverpflichtungen und eine entsprechende Änderung des Aktiengesetzes 65 abzuleiten. Im Ergebnis hat

---

1 BGH-Urteil, Pkt.: 10

sich dann der Gesetzgeber die Begründung des BGH voll zu eigen gemacht.[1]

Der Einwand des Bundesgerichtshofes, die mit einer Pensionsverpflichtung verbundene Ungewißheit begründe hinreichend eine Ablehnung der Passivierungspflicht, ist aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen zum Inhalt der Passiva grundsätzlich nicht haltbar,[2] zumal das Betriebsrentengesetz durch seine Unverfallbarkeitsregelungen die mit einer Pensionszusage verbundenen Ungewißheiten erheblich einschränkt.

Folgte man der Argumentation des Bundesgerichtshofes, so könnte auf jede Rückstellungsbildung in der Bilanz verzichtet werden, da gerade die Ungewißheit über Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Verpflichtungen das (notwendige) Wesensmerkmal einer Rückstellung ist.

---

1 vgl. Bundestagsdrucksache 7/1281 S. 37

2 BGH-Urteil, Pkt.: 17, 24, 25

Ebenso wenig berechtigt der mögliche Fortfall einer Pensionsverpflichtung dazu, von der Passivierungspflicht grundsätzlich abzusehen. Bestünde ein Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung, der bereits bei einem möglichen Erlöschen oder bei einer möglichen Minderung einer Verpflichtung ein Passivierungswahlrecht einräumt, so könnte der Bilanzierende auch von der Bilanzierung einer Warenschuld absehen, da der Gläubiger im Falle eines Vergleiches unter Umständen auf einen Teil seiner Forderung verzichtet; Prozeßrückstellungen oder Garantierückstellungen könnten unterbleiben, da der laufende Prozeß auch gewonnen werden kann, bzw. eine Inanspruchnahme aus einem Garantieversprechen nicht unbedingt eintreten muß.

Grundsätzlich hat die Ungewißheit
keinen Einfluß auf die Passivierungspflicht.
Nur wenn wegen völliger Ungewißheit über eine Verpflichtung eine Bewertung nicht möglich ist, muß eine Passivierung unterbleiben, da die Gewinnung eines Bilanzansatzes in diesem Fall unmöglich ist.[1]

---

1 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 362 f.
vgl. Adler-Düring-Schmaltz, Rechnungslegung, 3. Aufl., § 131 Tz. 163
Als Beispiel für eine völlige Ungewißheit über eine mögliche Verpflichtung führt Leffson, Grundsätze, S. 345 f., den Contergan-Fall an. Als die ersten Gerüchte über die Schädlichkeit des Beruhigungsmittels Contergan auftauchten, hätte die Herstellerfirma Grünenthal wegen möglicher Schadensersatzforderungen eine Rückstellung bilden müssen. Eine Bewertung dieser möglichen Verpflichtung war aber nicht möglich, da zu der Zeit keinerlei Anhaltspunkte über die Höhe einer solchen Forderung gegeben waren.

Teil II

3 Die Bewertung der Pensionsrückstellung

30 Einfluß der Ungewißheit auf den Wertansatz in der Bilanz

300 Die Ungewißheit in der Bilanz

3000 Die Notwendigkeit von Schätzungen

Der Jahresabschluß hat die Aufgabe, Rechenschaft über die wirtschaftliche Betätigung des Unternehmens und ihr Ergebnis abzulegen.[1] Diese Aufgabe kann er nur erfüllen, wenn er ein möglichst exaktes Bild über die abgeschlossene Periode vermittelt.[2] Da am Abschlußstichtag nicht alle Geschäftsvorfälle abgeschlossen sind, führt die Einteilung der Unternehmenstätigkeit in einzelne Perioden zwangsläufig dazu, daß bestimmte Wertansätze in ihrer Höhe noch nicht feststehen.[3]

Derartige Ungewißheiten könnten grundsätzlich beseitigt werden, wenn der Kaufmann mit der Bilanzierung der Geschäftsvorfälle bis zur Liquidation seines Unternehmens warten würde. Ein solcher Abschluß der Totalperiode hätte allerdings in seiner Rechenschaftsfunktion nur eine geringe Aussagekraft, da er sowohl für den Unternehmer als auch für den interessierten Außenstehenden zu spät käme.[4]

Aus diesem Grund ist der Kaufmann gezwungen, Geschäftsvorfälle zu bewerten, deren tatsächlicher Wert erst in der Zukunft feststehen wird. Da ihm die zukünftigen Ereignisse nicht bekannt sind, kann

---

1 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 51.
2 vgl. ebd., S. 52
3 vgl. ebd., S. 142
4 vgl. Baetge, Jörg, Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolges; Schriftenreihe des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, hg. von Prof. Dr. Ulrich Leffson, Bd. 2, Düsseldorf 1970, S. 21
vgl. Leffson, Ulrich, Wesen u. Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses, in: ZfbF, 18. Jg. 1966, S. 375-390, hier: S. 376 f.
vgl. Moxter, Adolf, Bilanzierung u. unsichere Erwartungen, in: ZfhF, NF., 14. Jg., 1962, S. 607-632, hier: S. 607 f.

er ihre Werte nur schätzen.[1]

Der BGH weist ausdrücklich darauf hin, daß Pensionsrückstellungen geschätzt werden müssen:

"Gleichviel, nach welchem Plan Rückstellungen für eine Pensionsanwartschaft gebildet werden, immer geht es um eine Ermittlung im Schätzungswege und um die Berechnung eines Aufwands, den die Erfüllung der Pensionsverpflichtung v o r a u s s i c h t l i c h erfordern wird."[2]

Und weiter:

"Bei der Bildung von Rückstellungen für Pensionsanwartschaften werden laufend Umrechnungen notwendig, gleichviel, ob der Versorgungsfall vorzeitig, später als der Erwartung entsprechend oder zugunsten eines Angehörigen eintritt."[3]

Die Tatsache, daß bestimmte Wertansätze geschätzt werden müssen, hat allerdings keinen Einfluß auf die Passivierungspflicht. Daß Wertansätze geschätzt werden müssen, ist ein normaler Vorgang bei der Aufstellung des Jahresabschlusses.

3001 Möglichkeiten der Schätzung

Unter einer Schätzung versteht man den Versuch, ungewisse künftige Ereignisse auf irgendeine Art und Weise zu quantifizieren. Aufgrund der eigenen Erfahrung und mit Hilfe der Statistik kann der Bilanzierende unter bestimmten Voraussetzungen Wahrscheinlichkeitsaussagen bezüglich des Bilanzansatzes machen.[4]

---

1 vgl. Knight, Frank H., Risk, Uncertainty and Profit, 5. Aufl., London 1940, S. 199.
vgl. Leffson, Grundsätze, S. 101.
vgl. Morgenstern, Oskar, Über die Genauigkeit wirtschaftlicher Beobachtungen, München 1952, S. 41 ff.
2 BGH-Urteil, Pkt.: 29
3 BGH-Urteil, Pkt.: 30
4 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 343 ff.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung werden bei den Wahrscheinlichkeitsaussagen "Glaubwürdigkeitsfälle" und "Wahrscheinlichkeitsfälle" unterschieden.[1] Beruhen die Schätzwerte auf subjektiv ungewissen Erwartungen[2] des Bilanzierenden, so sprechen wir von Glaubwürdigkeitsfällen. Solche Wertansätze sind nicht intersubjektiv nachprüfbar und für die Bilanzierung daher problematisch.[3] Liegen den Schätzungen dagegen wahrscheinliche Erwartungen[4] zugrunde, so handelt es sich um Wahrscheinlichkeitsfälle. Die so gewonnenen Schätzwerte sind intersubjektiv nachprüfbar.

Zu wahrscheinlichen Erwartungen gelangt man einerseits mit Hilfe mathematischer Wahrscheinlichkeiten, andererseits mit Hilfe statistischer Wahrscheinlichkeiten.[5]
Bei der Ermittlung des geeigneten Wertansatzes für die Bilanzierung kommen nur statistische oder "a posteriori" Wahrscheinlichkeiten in Frage, da bei Bilanzierungsproblemen die Häufigkeitsverteilung der möglichen Ereignisse niemals von vornherein bekannt ist, sondern erst mit Hilfe statistischer Experimente ermittelt werden muß. Die mathematischen oder "a priori" Wahrscheinlichkeiten spielen daher bei Problemen der Erfolgsermittlung keine Rolle.[6]

---

1 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 343 ff.
2 vgl. Baetge, Möglichkeiten, S. 77.
3 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 345 f.
4 vgl. Baetge, Möglichkeiten, S. 76.
5 Kann man die Häufigkeitsverteilung der verschiedenen denkbaren Ereignisse mathematisch bestimmen, spricht man von einer mathematischen oder "a priori" Wahrscheinlichkeit. Als Beispiel hierfür wird im Schrifttum die relative Häufigkeit der einzelnen Würfelergebnisse bei einem idealen Würfel genannt. Bei einer statistischen oder "a posteriori" Wahrscheinlichkeit kann die Wahrscheinlichkeit für das erwartete Ereignis nur durch statistische Methoden bestimmt werden.
vgl. Knight, Risk, S. 244 f.
vgl. Leffson, Grundsätze, S. 344 f.
6 vgl. Baetge, Möglichkeiten, S. 76 f.

Statistische oder "a posteriori" Wahrscheinlichkeiten werden mit Hilfe statistischer Experimente in Form von relativen Häufigkeiten[1] abgeleitet. Strenggenommen muß dazu die Zahl der Beobachtungen bis in das Unendliche ausgedehnt werden. Der Grenzwert der relativen Häufigkeit ist dann die gesuchte "a posteriori" Wahrscheinlichkeit.

Im Schrifttum[2] wird als Anwendungsmöglichkeit statistischer Wahrscheinlichkeiten im Jahresabschluß die versicherungsmathematische Berechnung der Pensionsrückstellungen hervorgehoben. Das setzt allerdings voraus, daß dem Bilanzierenden ein genügend umfangreiches historisches Vergleichsmaterial zur Verfügung steht, aus dem die relativen Häufigkeiten abgeleitet werden können. Aus kleinen Gruppen oder gar Einzelfällen lassen sich keine Wahrscheinlichkeitsverteilungen im Sinne von relativen Häufigkeiten ableiten.[3] Außerdem wird unterstellt, daß die Masse, aus der die relativen Häufigkeiten gewonnen werden, in ihrer Zusammensetzung der Gruppe der Einzelereignisse gleicht, für die diese Werte als Maß verwendet werden.[4]

3002 Inhalt der Schätzungen

Zwei Arten der Schätzung ungewisser Werte sind zu unterscheiden: die Punktschätzung und die Intervallschätzung.

---

1 Unter relativer Häufigkeit versteht man dabei das Verhältnis zwischen Zahl der beobachteten günstigen Fälle zur Zahl der beobachteten möglichen Fälle.
2 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 347; vgl. Heissmann, Zur Passivierung, in: BB 1961, S. 511; vgl. Heubeck, Bewertung, in: BB 1961, S. 614; vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 53; vgl. Schulte-Steinberg, Ruhegeldverpflichtungen, S. 48.
3 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 346 ff.
4 vgl. ebd., S. 347.

Während man bei der Punktschätzung für den zu schätzenden Parameter einen einzigen punktuellen Schätzwert ermittelt, wird bei der Intervallschätzung ein Konfidenzbereich bzw. eine Bandbreite[1] für den gesuchten Wert angegeben.

Geht man von der Erkenntnis aus, daß eine Aussage umso sicherer ist, je allgemeiner sie gehalten ist[2], so bedeutet dies auf die Parameterschätzung bezogen, daß eine Intervallschätzung einen höheren Sicherheitsgrad aufweist als eine Punktschätzung.[3]

"Diese höhere Sicherheit ist aber für den Bilanzierenden wenig wert, denn im Jahresabschluß sind nur Punktschätzungen zulässig, da jede Jahresabschlußzahl eindeutig angegeben werden muß. Folglich ist es notwendig, für jede Abschlußposition einen Wert innerhalb der Schätzintervalle zu bilanzieren."[4]

Die Breite des Schätzintervalls, das ist der Abstand des oberen Bandendes vom unteren, ist positiv korreliert mit dem Sicherheitsgrad der Aussage.[5] Die Aussage, daß der tatsächliche Wert zwischen 0 und unendlich liegt, ist zwar hundertprozentig wahrscheinlich, wegen ihrer großen Ungenauigkeit ist sie für die Bilanz aber wertlos.

Aber schon durch die Wahl eines Sicherheitsgrades, der knapp unter 100% liegt, läßt sich die Intervallbreite erheblich reduzieren.

Baetge schlägt daher für die Bilanzierung eine Festlegung des Sicherheitsgrades von 95% vor. Allerdings be-

---

1 Als Bandbreite bezeichnet Leffson in Anlehnung an Albach "... den Bereich, innerhalb dessen bei methodischer Analyse des Sachverhaltes Zweifel an Menge und Wert des Objektes bestehen." Vgl. Leffson, Grundsätze, S. 280.

2 vgl. Popper, Karl, Logik der Forschung, 2. Aufl., Tübingen 1966, S. 78 ff.

3 Bei der Punktschätzung ist die Schätzung einer stetigen Zufallsvariablen von der Schätzung eines diskreten Zufallsvariablen zu unterscheiden. So liegt der Grenzwert der Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der punktuellen Schätzung einer stetigen Zufallsvariablen bei Null. Dagegen kann bei der punktuellen Schätzung eines diskreten Zufallsvariablen die Wahrscheinlichkeit angegeben werden, "...allerdings ist sie, sofern eine große Zahl anderer diskreter Werte möglich ist, sehr gering. Die Wahrscheinlichkeit einer Punktschätzung ist bei Wahrscheinlichkeitsverteilungen immer geringer als die von Intervallschätzungen." Baetge, Möglichkeiten, S. 114.
Zur Definition stetiger und diskreter Zufallsvariabler s. Heinhold, Josef; Gaede, Karl-Walter, Ingenieur-Statistik, München-Wien 1964, S. 38 u. Pfanzagl, Johann, Allgemeine Methodenlehre der Statistik, Bd. I, Berlin 1972, S. 15

4 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 344.

5 vgl. Baetge, Möglichkeiten, S. 114.

steht bis heute noch kein Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung, der die Höhe eines solchen Sicherheitsgrades festlegt.[1]

Ist der Sicherheitsgrad der Intervallschätzung vorgegeben, und ist die Wahrscheinlichkeitsverteilung der zu schätzenden Stichprobenparameter - beispielsweise in Form einer Normalverteilung - bekannt, so ist die Berechnung des unteren und oberen Bandendes relativ einfach. Da aus der Bandbreite allerdings ein punktueller Wert bilanziert werden muß, fordert Baetge bei gegebener diskreter Normalverteilung die Bilanzierung des arithmetischen Mittelwertes, weil dieser Wert innerhalb des Schätzintervalls wahrscheinlicher ist als irgendein anderer Wert[2]. Um den Abschlußleser besser zu informieren, schlägt er darüber hinaus die Bildung eines zusätzlichen Passivpostens vor, in dem die Differenz zwischen Mittelwert und unterem Bandende erfaßt wird. Zumindest sollte der Bilanzleser im Geschäftsbericht über die Breite der Bänder bei den einzelnen Bilanzpositionen unterrichtet werden.[3]

Der arithmetische Mittelwert eines Schätzintervalls besitzt zwar den höchsten Wahrscheinlichkeitsgrad; für jeden Einzelfall besteht aber wie bei jedem anderen Wert innerhalb der Bandbreite die Möglichkeit, daß der tatsächliche Wert vom bilanzierten Mittelwert nach oben oder unten abweicht. Werden in einer Jahresabschlußposition allerdings mehrere (viele) Einzelfälle zusammengefaßt, und haben die bei jedem Einzelfall auftretenden Abweichungen vom Mittelwert Zufallscharakter, so heben sich derartige Abweichungen (auch Fehler genannt) nach dem Gesetz der großen Zahl [4] weitgehend auf. Erste Voraussetzung für diesen Fehlerausgleich ist die Zufälligkeit des Fehlers. Nach Anderson[5] entsteht ein zufälliger Fehler aus dem Zusammenspiel sehr vieler, meistenteils kleiner Einwirkungen, die vom Willen des Beobachters unabhängig sind.

1 vgl. Baetge, Möglichkeiten, S. 115.
2 Bei einer Normalverteilung besitzt die Verteilungskurve die Form einer Glocke. Sie hat die Eigenschaft, daß der häufigste Wert mit dem arithmetischen Mittelwert zusammenfällt. Vgl. Baetge, Möglichkeiten, S. 61, Fußnote 96.
3 vgl. Baetge, Möglichkeiten, S. 147 ff.
vgl. Leffson, Wesen und Aussagefähigkeit, S. 385.
4 vgl. Anderson, Oskar, Probleme der statistischen Methodenlehre in den Sozialwissenschaften, 4. Aufl., Würzburg 196 S. 104 ff.
vgl. Pfanzagl, Johann, Allgemeine Methodenlehre der Statistik, Bd. II, Berlin 1962, S. 58 ff.
5 vgl. Anderson, Probleme, S. 90; zum Begriff des zufälligen Fehlers vgl. auch Baetge, Möglichkeiten, S. 73 ff.

Eine weitere Voraussetzung für einen weitgehenden Fehlerausgleich innerhalb einer Jahresabschlußposition ist, daß genügend zahlreiche Einzelergebnisse in dieser Position zusammengefaßt werden.[1]

Im Gegensatz zu der im Schrifttum[2] weitgehend vertretenen Ansicht sieht der Bundesgerichtshof in der versicherungsmathematischen Berechnungsmethode keine geeignete Bewertung von Pensionsrückstellungen. Zunächst scheint er diese ablehnende Haltung nur auf eine Rückstellung für eine einzelne Pensionsanwartschaft beschränken zu wollen:

"Nun wird allerdings gesagt, die Versicherungsmathematik biete für die Berechnung der Rückstellung eine verläßliche Grundlage, da sie auf Erfahrung und Wahrscheinlichkeit aufbaue und Abweichungen nach der einen oder anderen Seite würden nach dem Gesetz der großen Zahl neutralisiert. So richtig dieser Gesichtspunkt in sich ist, greift er jedoch nicht durch. Denn das, was ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen soll, kann sich nicht nach Maßstäben richten, die an bedeutende Unternehmen mit zahlreichen Pensionsverpflichtungen angelegt werden könnten, sondern nur nach Maßstäben, die auch für Betriebe passen, für die das Gesetz der großen Zahl nicht wirksam wird. Hier steht jede Pensionszusage für sich, das Risiko ist nicht verteilbar, der Gedanke des Deckungsstocks paßt nicht."[3]

Im folgenden verwirft der Bundesgerichtshof jedoch die versicherungsmathematische Berechnung der Rückstellung allgemein, also auch bei mehreren Zusagen:

"Bei der Bildung von Rückstellungen für Pensionsanwartschaften werden laufend Umrechnungen notwendig, gleichviel, ob der Versorgungsfall vorzeitig, später als der Erwartung entsprechend oder zugunsten eines Angehörigen eintritt... Der Arbeitsplatzwechsel ist ein weiterer Unsicherheitsfaktor... Es ist darum nicht richtig, wenn gesagt wird, nur die Vornahme versicherungsmathematisch berechneter Rückstellungen ermögliche eine genaue und klare Vermögensdarstellung..."[4]

---

1 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 346 ff.
2 vgl. S. 107 , Fußnote 2 dieser Arbeit
3 BGH-Urteil, Pkt.: 26, 27, 28
4 BGH-Urteil, Pkt.: 30, 22, 14

In dieser Arbeit wird zunächst geprüft, ob die versicherungsmathematische Methode geeignet ist, den Wert einer Pensionsrückstellung bei mehreren Pensionszusagen, also bei einem möglichen Fehlerausgleich innerhalb der Jahresabschlußposition, zu ermitteln. Falls der versicherungsmathematisch ermittelte Wert der Pensionsrückstellung bei mehreren Pensionszusagen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob dies auch bei einer Pensionsrückstellung für wenige Pensionszusagen oder gar für eine Einzelzusage zutrifft, wenn die Voraussetzung für einen Fehlerausgleich nicht gegeben ist.[1]

301 Einfluß der mit einer Pensionsanwartschaft verbundenen Ungewißheit auf die Bewertung

3010 Überblick über die Ursachen der Ungewißheit

Die Ungewißheit, die mit einer Pensionsverpflichtung während der Anwartschaftszeit und zum Teil auch noch nach dem Eintritt des Versorgungsfalles verbunden sind, kann unterschiedliche Ursachen haben.

Zum Teil sind die Ursachen von Ereignissen abhängig, die durch den Willen des Arbeitgebers oder des bezugsberechtigten Arbeitnehmers beeinflußt werden können, wie zum Beispiel die Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Dagegen entziehen sich Ereignisse, die von biologischen Unsicherheitsfaktoren bestimmt werden, einer direkten Beeinflussung durch einen der beiden Vertragspartner.

Der Arbeitgeber bzw. der bezugsberechtigte Arbeitnehmer können zwar insofern einen Einfluß auf die biologischen Ursachen der Ungewißheit ausüben, als Lebens- und Invaliditätserwartungen des Arbeitnehmers von der Gestaltung des Arbeitsplatzes, vom Betriebsklima und von der Lebensführung des betreffenden Arbeitnehmers abhängig sein können. Da diese Faktoren aber auch in einem Einzelfall wohl kaum quantifizierbar sind, kann ihre Bedeutung für die Bewertung der Pensionsrückstellung und für die Berechnung der jährlichen Zuführungen zur Pensionsrückstellung in der Regel nicht berücksichtigt werden.

---

1 Zur quantitativen Abgrenzung des Problems s. S. 177 ff.

3011 Beeinflußbare Faktoren der Ungewißheit[1]

30110 Mögliche Auswirkungen

Während der Anwartschaftszeit hat der Arbeitgeber auch nach dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes grundsätzlich die Möglichkeit, sich von der übernommenen Pensionsverpflichtung zu befreien, indem er dem bezugsberechtigten Arbeitnehmer den Dienstvertrag und damit den Pensionsvertrag kündigt. Die gleiche Wirkung kann die Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Bezugsberechtigten selber zur Folge haben.

Außerdem ist es dem Arbeitgeber auch nach dem Eintritt des Versorgungsfalles noch möglich, die Rentenzahlungen an den ausgeschiedenen Arbeitnehmer für immer oder vorübergehend einzustellen oder einzuschränken. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitgeber selbst dann ein Widerrufsrecht ausüben, wenn ein entsprechender Widerrufsvorbehalt nicht Bestandteil des Pensionsvertrages ist.[2]

---

1 Die Skala der möglichen Ursachen der beeinflußbaren Ungewißheit ist so umfangreich, daß eine erschöpfende Untersuchung aller Ursachen im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist. Daher werden nur die Ursachen untersucht, die u. E. von größerer Bedeutung sind. vgl. hierzu: Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 61 ff.; Hilger, Ruhegeld, S. 127 ff.; Höfer, Kommentar, S. 72 ff. u. 99 ff.

2 vgl. Höfer, Kommentar, S. 99 f.

Die wichtigsten Voraussetzungen hierfür sind Treuepflichtverletzung oder Nebenbezüge des Pensionärs oder eine Gefährdung des Unternehmens durch weitere Rentenzahlungen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, daß im allgemeinen bei einem Arbeitsplatzwechsel die früheren Arbeitsjahre beim ehemaligen Arbeitgeber für den Aufbau einer neuen Pensionsanwartschaft verloren und nicht wieder einzuholen sind.[1]

Erst recht wird der Pensionär nicht mehr in der Lage sein, selber für seinen ausreichenden Lebensunterhalt zu sorgen.

Deshalb haben Gesetzgeber und Rechtsprechung die Einschränkung oder Einstellung des Anwartschaftsrechts bzw. der Pensionszahlungen an strenge rechtliche Voraussetzungen gebunden.[2]

---

1 vgl. Hilger, Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts, a.a.O.
vgl. Hölters, Entzug, S. 2182 f

2 s. hierzu die arbeitsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, a.a.O. und das BAG-Urteil vom 10.3.1972, a.a.O.

30111 Aufhebung der Anwartschaft

301110 Kündigung durch den Arbeitgeber

In der Regel erteilt der Unternehmer dem Arbeitnehmer eine Pensionszusage unter der Bedingung, daß der bezugsberechtigte Arbeitnehmer bis zum Beginn des Pensionsverhältnisses in dem Unternehmen tätig ist.

Unter diesem Gesichtspunkt entfallen grundsätzlich alle Ansprüche des Bezugsberechtigten, wenn das Dienstverhältnis vor dem Eintritt des Versorgungsfalles durch eine Kündigung von Seiten des Arbeitgebers beendet wird. Aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit hat die Rechtsprechung eine derartige Verfallsklausel nicht beanstandet.[1] Da die Altersversorgung eine freiwillige und zusätzliche Leistung des Arbeitgebers sei, stehe es diesem frei, die Voraussetzungen, unter denen er eine Versorgung gewähren will, nach seinem Ermessen festzulegen.[2]

Diese Ansicht wurde auch lange Zeit im Schrifttum vertreten.[3] Grundsätzlich wird das Recht des Arbeitgebers, einen Dienstvertrag zu kündigen, durch das Bestehen eines Pensionsvertrages nicht berührt.[4] Jedoc gibt es von diesem Grundsatz, der in seinen Konsequenzen für den Arbeitnehmer sehr nachteilig sein

---

1 BAG-Urteil v. 10.3.1972, a.a.O., zum Urteil s. S. 33

2 vgl. Höfer, Kommentar, S. 73.
RAG-Urteil v. 15.6.1938 - 31/38 - ARS-Bd.33, S. 182 ff.(184)
RAG ARS - Bd.40, S. 209 ff. (213); RAG ARS-Bd.41, S. 320 ff(328)
BGH-Urteil v. 24.2.1954 -II ZR 88/53 -BGHZ-Bd.12, S. 342;
LAG-Bremen, Urteil v. 11.6.1948-CA 394/48, RdA 1949, S. 117 f.;
BGH-Urteil, Pkt.:18.

3 vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I § 52 V Ziff. 1, S. 485
Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 127; Graef, Helga, Die betriebliche Altersfürsorge. Historischer Ursprung, rechtliche Entwicklung und sozialpolitische Bedeutung im Lichte der Rentenreform, Düsseldorf 1960, S. 36.

4 vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 127; vgl. Dehnicke, Dieter, Begründung, Umgestaltung und Beendigung des privatrechtlichen Pensionsverhältnisses, Diss. Berlin 1957, S. 28; RAG-U.v. 23.8.1939-7/39 - ARS-Bd. 40, S. 209 ff. (214); LAG-Frankfurt U.v. 1.12.1949 - III 342/49 AP Nr. 312.

kann[1], einige Ausnahmen. So bleibt ein Pensionsanspruch trotz Kündigung des Dienstverhältnisses bestehen, wenn der Arbeitnehmer nach Maßgabe des § 1, Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit seiner Anwartschaft erfüllt hat, wenn dies ausdrücklich im Pensionsvertrag für einen derartigen Fall zugesagt worden ist oder wenn dies dem Pensionsvertrag durch Auslegung des Parteienwillens zu entnehmen ist.[2] Weiterhin behält der bezugsberechtigte Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Ruhegeld, wenn der Arbeitgeber in ähnlichen Fällen ebenfalls eine Rente gezahlt hat[3] und wenn der Versorgungsfall nach erfolgter Kündigung, aber noch vor Ablauf der Kündigungsfrist eintritt. In diesem Fall ist das Dienstverhältnis durch den Beginn der Pensionierung in ein Ruhestandsverhältnis umgewandelt worden, das der Arbeitgeber im Wege einer ordentlichen Kündigung nicht vorzeitig auflösen kann.[4] Erfolgt die Kündigung lediglich mit der Absicht, einen Pensionsanspruch zu vereiteln, kann hierin gem. § 162 BGB ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gesehen werden. Der Pensionsanspruch bleibt auch in diesem Fall weiter bestehen, da eine derartige Kündigung sozialwidrig im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG ist und somit das Dienstverhältnis gar nicht beenden kann.[5]

---

1 vgl. Graef, Altersfürsorge, S. 36 ff.; RAG-U. v. 23.8.1939 - 7/39 a. a. O.
vgl. Höfer, Kommentar, S. 73.

2 BGH-U. v. 24.4.1954 - II ZR 88/53 BGHZ Bd. 12, S. 345; LAG Frankfurt U. v. 31.1.1957 - II LA 422/56 AP Nr. 26 zu § 242 BGB Ruhegehalt.

3 LAG-Frankfurt, U.v. 31.1.1957, a.a.O.; RAG-U.v. 25.9.1940 a.a.O.

4 BGH-Urteil v. 2.11.1967 - II ZR 185/66, in: BB 1968, S. 129.

5 vgl. Dehnicke, Begründung, S. 28 f.; RAG-Urteil v. 16.11.1935 - 147/35 - ARS Bd. 26, S. 24 ff. (31); RAG-U. v. 23.8.1939 - a.a.O. S. 73; LAG-Frankfurt U. v. 31.1.1957 a.a.O.; LAG-Bremen U. v. 11.6.1948 - Ca 394/48 RdA 1949, S. 117 f.

Der Arbeitnehmer muß allerdings dem Arbeitgeber dessen sozialwidriges Verhalten nachweisen.

Nach der Auffassung des Bundesarbeitsgerichtes und des Bundesgerichtshofes ist aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer eine Kündigung dann sozialwidrig, wenn diese kurz vor dem Erreichen der Altersgrenze erfolgt und dem Arbeitnehmer somit kaum noch die Möglichkeit gegeben ist, in anderer Weise für sein Alter hinreichend vorzusorgen.[1]

Diese Begründung für den Fortbestand eines Pensionsanspruches trotz einer Kündigung des Dienstverhältnisses noch vor dem Eintritt des Versorgungsfalles betont den Fürsorgecharakter einer Pensionszusage.[2] Schrifttum und Rechtsprechung haben sich gerade in den letzten Jahren vor dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes kritisch mit der Verfallbarkeit eines Pensionsanspruches aufgrund der aufschiebenden Bedingtheit der Pensionsanwartschaft auseinandergesetzt. So forderte Monjau[3] unabhängig vom Eintrittsalter des Bezugsberechtigten und von seinen Dienstjahren die Unverfallbarkeit des Ruhegeldanspruches schon während der Anwartschaftszeit, da die Ruhegeldzahlungen zumindest "auch" eine zusätzliche Vergütung sind.

Ähnlich argumentierte die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung in einem Memorandum aus dem Jahr 1969.[4]

1 BGH-U. v. 17.2.1956 - II ZR 47/56 abgedruckt in: BB 1957, S. 79; BAG-U. v. 30.10.1962 - 3 AZR 405/61, in: BB 1963, S. 435.

2 siehe S.31 ff.

3 vgl. Monjau, Herbert, Die Auswirkungen von Kündigungen auf betriebliche Ruhegelder, in: DB 1970, S. 1784 - 1788, hier: S. 1787. zustimmend: Hilger, Aus der neueren Rechtsprechung, S. 813; von Arnim, Hans Herbert, Die Einschränkung der Verfallbarkeit von betrieblichen Ruhegeldansprüchen, in: BB 1971, S. 1065 - 1075.

4 Zitiert nach: Heubeck, Georg, Finanzielle Aspekte der Unverfallbarkeit von Pensionsansprüchen, in: BB 1971, S. 748 ff.

"Danach ist die Unverfallbarkeit einer Versorgungsanwartschaft im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens, das nicht auf einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitgebers wegen Verschulden des Arbeitnehmers beruht, zu bejahen."

Es sollte also nicht die Möglichkeit des Wegfalls einer Pensionsanwartschaft bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Arbeitnehmers gestrichen werden. Aber der "bereits erdiente" Teil des Ruhegeldes sollte nur dann verfallen können, wenn auch eine Einbehaltung des Lohnes zulässig wäre, wenn also der Arbeitnehmer selbst die Beendigung des Arbeitsverhältnisses verschuldet hat, indem er dem Arbeitgeber einen Grund zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung gegeben hat, wie er zum Beispiel bei einem groben Verstoß des Arbeitnehmers gegen die Treuepflicht gegenüber dem Unternehmen gegeben wäre.[1]

In dem bereits zitierten Urteil vom 10.3.1972[2] hat das Bundesarbeitsgericht zum ersten Mal eine Versorgungsanwartschaft beim vorzeitigen Ausscheiden des Bezugsberechtigten für unverfallbar erklärt. Dabei ging das Gericht davon aus, daß das betriebliche Ruhegeld zwar kein einzubehaltender Arbeitslohn sei, sondern daß es dem Wesen und Zweck der betrieblichen Altersversorgung entspräche, sie als Gegenleistung für die bis zum Eintritt in den Ruhestand erwartete und geschuldete Betriebstreue anzusehen. Auch wenn die geschuldete Betriebstreue

---

1 Zur Bestimmung des "erdienten" Anteils und zur möglichen Verrechnung s. Heubeck, Finanzielle Aspekte, in: BB 1971, S. 748 ff. und von Arnim, Die Einschränkungen, in: BB 1971, S. 1065 ff.

2 BAG-Urteil v. 10.3.1972, a.a.O.

nur z. T. erbracht sei (im vorliegenden Fall war der Bezugsberechtigte mehr als 20 Jahre in dem betreffenden Unternehmen tätig), müsse diese Teilleistung ihrem Wert entsprechend entgolten werden. Die Mißachtung des partiell Erdienten führe jedenfalls dann zu sozial untragbaren Ergebnissen, wenn mehr als 20 Jahre an Betriebstreue erbracht worden seien und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine Kündigung durch den Arbeitgeber zurückgehe.

Der Gesetzgeber hat sich dieser Argumentation weitgehend angeschlossen und eine Pensionsanwartschaft unter den bereits genannten Voraussetzungen[1] für unverfallbar erklärt: Dabei bleibt grundsätzlich unerheblich, von wessen Seite die Kündigung erfolgte. Zwischen einer betriebsbedingten Kündigung des Arbeitgebers und einer eigenen Kündigung des Arbeitnehmers unterscheidet der Gesetzgeber nicht.[2]

301111 Kündigung durch den Arbeitnehmer

Beendet der bezugsberechtigte Arbeitnehmer selber durch eine Kündigung das Dienstverhältnis vor dem Eintritt des Versorgungsfalles, so erlischt die Pensionsanwartschaft ebenfalls, es sei denn, die Voraussetzungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung sind gegeben, oder es ist im Pensionsvertrag für diesen Fall das Gegenteil vereinbart worden.[3]

Abgesehen von diesen Ausnahmen hat der Arbeitnehmer gem. § 628, Abs. 2 BGB einen Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitgeber, wenn dieser durch vertragswidriges Verhalten den Arbeitnehmer zu einer fristlosen Kündigung zwingt. Dieser Schadensersatzanspruch kann sich auch auf den Verlust der Rechte aus einer Pensionsanwartschaft beziehen.[4]

30112 Beeinträchtigung der Pensionsverpflichtung

301120 Das Widerrufsrecht des Arbeitgebers

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Unverfallbarkeit einer Pensionsanwartschaft hat der Arbeitgeber das Recht, in bestimmten Fällen auch

---

1 s. S. 12 f.
vgl. hierzu auch: Sozialbericht 1971, Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2155 vom 12.5.1971, Teil ATZ, Ziff 35.

2 vgl. Paulsdorff, Unverfallbarkeit ... S. 10.

3 vgl. Ditz, Arnold, Pensionsrückstellungen im Einkommensteuerrecht, Diss. Köln 1959, S. 107. Gegen den Verfall der Pensionsanwartschaft bei einer Kündigung vor Eintritt des Versorgungsfalles durch den Arbeitnehmer werden dieselben Bedenken erhoben wie im Fall einer Kündigung durch den Arbeitgeber, s. S. 114 f.

4 vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 175 f.

auch einem mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Versorgungsanwartschaft oder bereits laufende Versorgungsleistungen zu widerrufen oder zu mindern.[1]

Im Regierungsentwurf zum Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung ist im § 1, Abs. 5 noch ausdrücklich auf dieses Recht des Arbeitgbers hingewiesen worden. Danach sollten die von der Rechtsprechung bisher für zulässig erachteten Widerrufsgründe, wie z. B. eine grobe Treupflichtverletzung des ausgeschiedenen Arbeitnehmers, eine wesentliche Änderung sonstiger Bezüge des Pensionärs oder eine wirtschaftliche Notlage des Arbeitgebers weiterhin gelten.

Diese Vorschrift des Regierungsentwurfes ist wegen ihrer Selbstverständlichkeit nicht in das Gesetz übernommen worden.[2]

---

1 vgl. Höfer, Gesetz zur Verbesserung, Kommentar, S. 99.

2 vgl. Fenge, Harald, Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung zur betrieblichen Altersversorgung, in: DB 1975, S. 51. Das Widerrufsrecht des Arbeitgebers läßt sich im einzelnen ableiten aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 30.6.1975 -IV B1 - S 2176-105/75, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Zur Anwendung der §§ 4b, 4c, 4d, 6a EStG; in: DB 1975, Beilage 14. Danach erkennt die Finanzverwaltung gewisse Mustervorbehalte als steuerunschädlich an; d.h., die Abzugsfähigkeit des Versorgungsaufwandes wird bei Vorliegen dieser Vorbehalte bejaht. Die allgemeine Vorbehaltsklausel lautet wie folgt: "Die Firma behält sich vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Pensionszusage maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Betrachtung der Belange des Pensionsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann." In Einzelfällen kann diese allgemeine Musterklausel um konkrete Beispiele erweitert werden. Auch wenn keine Vorbehaltsklauseln mit dem Pensionsvertrag verbunden wurden, kann der Arbeitgeber seine Leistungen an den Pensionär einstellen, kürzen bzw. aussetzen, wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB vorliegt vgl. Höfer, Gesetz zur Verbesserung, Kommentar, S. 100. vgl. Hilger, Marie-Luise, Das Recht der betrieblichen Alter-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, in: Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, Bd. I, Grundlagen und Praxis; begründet von Prof. Dr. Albrecht Weiß, 5. vollständig neubearbeitete Auflage, Stuttgart 1968, S. 86 ff.

301121 Treuepflichtverletzungen des Pensionärs gegenüber seinem ehemaligen Arbeitgeber

Begeht der Penionär Handlungen gegenüber seinem ehemaligen Arbeitgeber, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden, kann der ehemalige Arbeitgeber die Pensionszahlungen kürzen oder einstellen.[1]

Der Tatbestand einer derartigen Treuepflichtverletzung durch den Pensionär kann durch unterschiedliche Verhaltensweisen des Pensionärs gegeben sein, die im jeweiligen Fall besonders beurteilt werden müssen.[2] Der Begriff "Arbeitgeber" verbindet sich nicht unbedingt mit einer bestimmten Person.[3]

---

1 In diesem Fall lautet die spezielle steuerrechtliche Vorbehaltsklausel: "Die Firma behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn der Pensionsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden."

2 vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 165.

3 vgl. Nikisch, Arbeitsrecht (2. Aufl.), S. 121.
vgl. Hilger, Ruhegeld, S. 306 f.

So hat die Rechtsprechung bei Beleidigung und Denunziation einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes durch den Pensionär einen Verstoß gegen die Treuepflicht des ehemaligen Arbeitnehmers dem früheren Arbeitgeber gegenüber angenommen.[1]

In den meisten Fällen einer Treuepflichtverletzung handelt es sich um eine unerlaubte Wettbewerbstätigkeit des Pensionärs.[2] Hierbei muß jedoch beachtet werden, daß eine Tätigkeit bei einem Konkurrenzunternehmen, die im allgemeinen bei einem aktiven Arbeitnehmer zu einer fristlosen Entlassung wegen Treuepflichtverletzung berechtigt[3], beim Pensionär nicht unbedingt ebenfalls ein Verstoß gegen die Treuepflicht ist[4]; denn hierin kann eine sittenwidrige und deshalb unzulässige Beeinträchtigung des Lebensbereiches des Pensionärs liegen.[5]

Im allgemeinen nehmen Rechtsprechung und Schrifttum eine Treuepflichtverletzung an, wenn der Pensionär bei einem Konkurrenzunternehmen eine hauptberufliche Tätigkeit ausübt, da hierin eine unmittelbar schädigende Konkurrenz zu sehen ist.[6]

---

1 vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 179; RAG-U. v. 23.8.1939 - 3/39 ARS Bd. 37, S. 137 ff.; LAG-Bremen, U. v. 21.12.1949 - Sa 60/49, in: BB 1950, S. 72

2 vgl. Hueck-Nipperdey, Arbeitsrecht Bd. I, S. 488; RAG-U. v. 30.11.195 - 1 AZR 217/54 AP Nr. 8 zu § 242 BGB Ruhegehalt , in: BB 1956, S. 44; BGH-U. v. 7.1.1971 - II ZR 23/70, in: DB 1971, S. 823 ff.

3 vgl. Hilger, Ruhegeld, S. 307; vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 166.

4 vgl. Hilger, Ruhegeld, S. 307.

5 BAG-U. v. 14.11.1961 - 3 AZR 44/61, in: BB 1962, S. 449 vgl. Höfer, Kommentar, S. 104.

6 vgl. Hilger, Ruhegeld, S. 308.

Weiterhin liegt eine Treuepflichtverletzung vor, wenn der Pensionär konkurrenzfördernde Handlungen vornimmt, "wie etwa Werbung für ein Konkurrenzunternehmen unter Ausnutzung der bei dem zahlenden Arbeitgeber erworbenen Beziehungen oder die Auswertung der bei dem Pensionsgeber erworbenen Betriebsgeheimnisse und Spezialerfahrungen."[1]

301122 Minderung der Pensionsverpflichtung wegen sonstiger Bezüge des Pensionärs

Liegt keine Treuepflichtverletzung von Seiten des Pensionärs vor, wird ein im Ruhestand erzieltes Einkommen im allgemeinen nicht auf das Ruhegeld angerechnet.[2]

Dagegen ist es in der betrieblichen Praxis durchaus üblich, Teile der Sozialversicherungsrente bei der Festsetzung der betrieblichen Ruhegeldbezüge zu be-

1 vgl. Dehnicke, Begründung, S. 47f.; Hilger, Ruhegeld, S. 308; vgl. Hueck-Nipperdey, Arbeitsrecht, S. 488; RAG-U. v. 26.9.1934 - 84/34 - ARS Bd. 22, S. 5 ff. (14 f.), RAG-U. v.23.8.1939 - 3/39 - ARS Bd. 37, 137 ff.; RAG-U. v. 20.4.1942 - 2/42 - ARS Bd. 45, S. 5 ff.; OHG-Köln-U. v. 3.8.1950 - I ZS 17/50, in: BB 1950, S. 674.

2 vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 145; RAG-U. v. 28.8. 1942 - 46/42 - ARS Bd. 45, S. 204; RAG-U. v. 24.5.1933 - 4/33 - ARS Bd. 18, S. 153 ff. (154); RAG-U. v. 21.11.1939 - 35/39 - ARS Bd. 37, S. 329 ff. (335); RAG-U. v. 20.4.1942 - 2/42 - ARS Bd. 45, S. 5 ff (13). Prinzipiell aber kann der Pensionsvertrag aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit eine Anrechnungsklausel im Hinblick auf Arbeitsentgelt enthalten, die der Bezugsberechtigte nach Eintritt des Versorgungsfalles bezieht. In diesen Fällen tritt der Entgeltcharakter der Pension in den Hintergrund. vgl. Höfer, Kommentar, S. 95.

rücksichtigen.[1]

Lt. herrschender Meinung ist die betriebliche Altersversorgung ein Zuschuß zur Sozialversicherung.[2]

Der Arbeitgeber kann mit dem bezugsberechtigten Arbeitnehmer aufgrund der Vertragsfreiheit eine Vereinbarung treffen über die Berücksichtigung anderer Versorgungsleistungen oder Bezüge bei der Festsetzung der Pension.[3] Der Arbeitgeber kann dabei dem Pensionsvertrag eine bestimmte Gesamtversorgung des Pensionärs zugrundelegen, die sich aus der gesetzlichen Sozialversicherungsrente und dem Betrag zusammensetzt, den er als betriebliche Altersversorgung festsetzt.

---

1 Die Sozialversicherung wird in der Regel entsprechend der Beteiligung des Arbeitgebers an der Beitragslast nur zur Hälfte angerechnet. Allerdings kann auch die volle Anrechnung vereinbart werden. vgl. Hilger, Das Recht der betrieblichen..., S. 48. BAG-U. v. 17.12.1958 - 4 AZR 378/57, in: BB 1959, S. 160; BAG-U. v. 5.12.1961 - 3 AZR 6/61, in: BB 162, S. 300; BAG-U. v. 18.3.1966 - 3 AZR 406/65, in: DB 1966, S. 785.
Die spezielle steuerrechtliche Vorbehaltsklausel lautet: "Die Firma behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderer Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern."

2 vgl. Hilger, Das Recht der betrieblichen..., S. 48.

3 vgl. Höfer, Kommentar, S. 93.

Eine andere Form ist die Anrechnung der Sozialversicherung auf eine mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Gesamtversorgung. Sie muß in einer sog. Anrechnungsklausel von Anfang an mit dem Pensionsvertrag verbunden sein.[1] Hierbei wird die zugesagte Versorgungsleistung ganz oder teilweise um die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung gemindert.

Allerdings tritt bei dieser zweiten Möglichkeit der Entgeltcharakter des betrieblichen Ruhegeldes etwas in den Hintergrund.[2]

Eine dritte Möglichkeit,die Sozialversicherungsrente bei der betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen, ist die Verbindung des Pensionsvertrages mit einer sog. Höchstbegrenzung - oder Maximierungsklausel. Hierbei verspricht der Arbeitgeber einen bestimmten Betrag als Pension grundsätzlich ohne Anrechnung der Sozialversicherungsrente. Das betriebliche Ruhegeld kann jedoch gekürzt werden, wenn die Gesamtversorgung einen bestimmten vereinbarten Prozentsatz vom vergleichbaren Arbeitseinkommen übersteigt.[3]

---

1 vgl. Hilger, Das Recht der betrieblichen..., S. 48.

2 vgl. Hilger, Aus der neuen Rechtsprechung, S. 814 f. vgl. Höfer, Kommentar, S. 93.

3 vgl. Höhne, Gerhard, Gemeinsame Fragen der betrieblichen Altersversorgung, in: Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, S. 652 ff.; vgl. Hilger, Ruhegeld, S. 301; vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 246; vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 141; BAG-U. v. 7.4.1959 - 1 AZR 573/58, in: BB 1959, S. 598 ff.

Wäre die Altersversorgung höher als das vergleichbare Einkommen eines tätigen Arbeitnehmers, käme es zu einem betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich unerwünschten Streben nach einer vorzeitigen Pensionierung.[1]

Bei der Minderung einer Pensionsverpflichtung wegen sonstiger Bezüge des Pensionärs ergibt sich im Zusammenhang mit Anrechnungsbestimmungen und Minimierungsklauseln die Frage, ob nicht durch steigende Sozialversicherungsrenten der anzurechnende Teil dieser Renten über die vereinbarte Gesamtversorgung hinauswachsen oder sie zumindest erreichen könnte. In diesen Fällen würde die betriebliche Altersversorgung fortschreitend ausgezehrt, um schließlich ganz zu entfallen.

Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber in § 5 Abs. 1 Betriebsrentengesetz ein allgemeines Auszehrungsverbot für Pensionsleistungen erlassen. Danach darf die bei Eintritt des Versorgungsfalles festgesetzte betriebliche Altersversorgung nicht nachträglich durch die Anrechnung steigender, anderweitiger Versorgungsbezüge gemindert werden.[2]

Auch nach Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes ist es dem Arbeitgeber möglich, bei der Festsetzung einer Gesamtversorgung des Bezugsberechtigten, die Anrechnung der Sozialversicherungsrenten vorzusehen.

---

1 vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 202; LAG-Frankfurt, U. v. 30.1.1957 - II Sa 27/56, in: BB 1957, S.232; LAG-Berlin, U. v. 4.2.1960 - 4 Sa 130/59, in: BB 1960, S. 557.

2 vgl. Höfer, Kommentar, S. 93.

Nur darf nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine spätere Erhöhung der Sozialversicherung zur Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung nicht mehr berücksichtigt werden.[1]

Strittig bleibt aber, wieweit die steigende Sozialversicherungsrente bei einer Anpassung der betrieblichen Altersversorgung gem. § 16 Betriebsrentengesetz berücksichtigt werden darf. So sprechen sich Höhne/Heubeck[2] für eine Berücksichtigung der steigenden Sozialversicherungsrenten aus, wenn bei einer Gesamtversorgung die Sozialversicherungsrente in den Versorgungsplan miteingebaut ist.

Wenn die dynamische Steigerung der gesetzlichen Altersrente die Geldentwertungsrate bereits entsprechend berücksichtigt, so kann der Arbeitgeber u. E. innerhalb seines Ermessensspielraums gem. § 16 Betriebsrentengesetz durchaus zu der Überzeugung gelangen, daß auch unter Berücksichtigung der Belange des Versorgungsempfängers eine Anpassung der betrieblichen Altersrente nicht nötig ist. Dies wird umso eher der Fall sein, je kleiner das betriebliche Ruhegeld ist.[3]

---

1 BAG-Urteil vom 20. 11. 1975 - 3 AZR 566/74; in: BB 1976, S. 364 f.

2 vgl. Höhne-Heubeck, Anpassung; S. 86.

3 vgl. Bennewitz, Heimo, Dynamisierung betrieblicher Ruhegelder bei einem hohen Anteil der Sozialversicherungsrente an der Gesamtversorgung; in: BB 1973, S. 991 f.
Dagegen sprechen sich Fürer - Förster - Rössler für eine Beurteilung der betrieblichen Rente losgelöst von der Sozialversicherungsrente aus.
vgl. Fürer, Burkhard - Förster, Wolfgang - Rössler, Norbert, Zur Anpassung von betrieblichen Ruhegehältern an die Geldentwertung; in: DB 1974, S. 776 f.

301123 Gefährdung des Unternehmens durch die Pensionsverpflichtung

Hat sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nachhaltig so stark verschlechtert, daß weitere Pensionszahlungen in vereinbarter Höhe dem Unternehmer nicht mehr zugemutet werden können, so hat dieser das Recht, die betriebliche Altershilfe ganz oder teilweise einzustellen.[1]

Nach der Auffassung der Rechtsprechung muß der Pensionär einer Beeinträchtigung seiner Rentenansprüche aus dem Gedanken der Treuepflicht und der Verbundenheit mit der Betriebsgemeinschaft zustimmen.[2] Hierbei ist aber zu beachten, daß eine Kürzung oder Streichung der Pension aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage des Unternehmens an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind.

---

1 vgl. Höfer, Kommentar, S. 100 f.
vgl. Höhne, Gerhard, Die Einstellung betrieblicher Ruhegelder bei wirtschaftlicher Notlage, in: BB 1967, S. 122; vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 162 ff.; vgl. Uhlenbruck, Zur rechtlichen Behandlung, a.a.O., S. 1058. Die entsprechende spezielle Vorbehaltsklausel lautet: "Die Firma behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann."

2 vgl. Hilger, Ruhegeld, S. 255; RAG-Urteil v.9.11.1938 - 210/37, ARS Bd. 34, S. 273 ff. (279); BGH-U. v. 11.6.1952 - II ZR 267/51, in: RdA 1952, S. 438; BAG-U. v. 17.4.1957 - 1 AZR 411/54, in: BB 1957, S. 545 f.

Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage berechtigt nur dann zu einer Einschränkung der laufenden Pensionsverpflichtungen, wenn die Existenz des Unternehmens ernsthaft gefährdet ist.[1] Eine allgemeine Wirtschaftskrise[2], ein einmaliger Verlustabschluß oder eine buchtechnische Manipulation in der Handelsbilanz[3] haben auf die Pensionsverpflichtungen keinen Einfluß.

Weiterhin dürfen nur dann finanzielle Opfer vom Pensionär verlangt werden, wenn auch andere Personen, wie zum Beispiel aktive Arbeitnehmer, der Unternehmer und die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, entsprechende Opfer bringen und die Gesamtheit aller Maßnahmen auch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage verspricht.[4]

Strittig ist die Auffassung des Reichsarbeitsgerichtes, die wirtschaftliche Notlage dürfe nicht vom Unternehmer selbst verschuldet sein.[5]

Das Reichsarbeitsgericht hatte in grundlegenden Kalkulationsfehlern beim Aufbau des betreffenden Unternehmens ein Verschulden des Arbeitgebers gesehen. Derartige Fehler könnten

1 vgl. Dehnicke, Begründung, S. 40; vgl. Graef, Altersfürsorge, S. 51; vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 162.
2 vgl. Dehnicke, Begründung, S. 40.
3 vgl. Börnstein, Die einkommensteuerliche Behandlung, a.a.O., S. 264.
4 vgl. Graef, Altersfürsorge, S. 51; vgl. Dehnicke, Begründung, S. 40; RAG-U. v. 5.12.1934 - 166/34 - ARS Bd. 23, S. 163 ff. (11 f); BAG-U. v. 17.12.1958 - AP Nr. 42, zu § 242 BGB Ruhegehalt.
5 RAG-U. v. 36.9.1934 - 84/34 - ARS Bd. 22, S. 5 ff. (11 f); RAG-U. v. 9.11.1938 - 210/37 - ARS Bd. 34, S. 273 ff. (280).

nicht durch Einsparungen auf Kosten der Angestellten ausgeglichen werden. Ein Widerrufsrecht des Arbeitgebers bezüglich einer Pensionszusage könne deshalb nicht anerkannt werden.[1]

Zwar ist es problematisch, ehemalige Arbeitnehmer zu Sanierungsmaßnahmen heranzuziehen, die erst aufgrund fehlerhafter Unternehmensführung erforderlich geworden sind, dennoch hat es wenig Sinn, nach einem Verschulden fragen, wenn der Bestand des Unternehmens ernsthaft gefährdet ist. Zumal bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ein "Verschulden" der Unternehmensleitung in jedem Fall konstruiert werden kann. So hat es letztlich die Unternehmensleitung zu verantworten, wenn sich das Unternehmen z. B. einer Änderung der Markt-Daten nicht richtig angepaßt hat. Der Begriff "eigenes Verschulden des Arbeitgebers" kann so weit ausgelegt werden, daß die Verschuldensbedingung die Möglichkeit eine Rente zu kürzen oder zu streichen praktisch unmöglich machen würde.

Vom Standpunkt des Pensionärs aus ist es sogar besser, bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens eine zeitweilige Einschränkung seiner Pension in Kauf zu nehmen, wenn dadurch das Unternehmen bestehen bleibt und eine Wiederaufnahme der Rentenzahlungen in voller Höhe ermöglicht wird.[2]

---

1 vgl. Hilger, Das Recht der betrieblichen..., S. 67 f.
2 vgl. Graef, Altersfürsorge, S. 51; vgl. Dehnicke, Begründung, S. 45.

30113 Der Wahrscheinlichkeitsgrad einer Minderung der Pensionsverpflichtung aufgrund beeinflußbarer Ungewißheit

Die Darstellung möglicher Ursachen einer beeinflußbaren Ungewißheit hat gezeigt, daß die Minderung einer Pensionsverpflichtung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, die in der kaufmännischen Praxis nur selten eintreten.

Da der Unternehmer in den meisten Fällen eine Pensionsverpflichtung übernimmt, um zu verhindern, daß der Arbeitnehmer den Arbeitsplatz wechselt,[1] entspricht selbst bei den durch das Betriebsrentengesetz noch nicht geschützten, verfallbaren Anwartschaften die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitnehmer zumindest zu Beginn der Anwartschaft nicht den Erwartungen des Arbeitgebers.

Zudem unterliegt der Arbeitsplatzwechsel in den einzelnen Branchen keiner Gesetzmäßigkeit, so daß der Arbeitgeber für Kündigungen seitens der Arbeitnehmer auch keine bestimmten Wahrscheinlichkeitsgrade ermitteln kann.[2]

---

1 vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 134.

2 vgl. Fleckenstein, Wesen, S. 110; vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 133.

Diese Ansicht wird offensichtlich auch von der Finanzverwaltung und -rechtsprechung vertreten, die eine Berücksichtigung der Fluktuation durch Abschläge bei der Berechnung der Pensionsrückstellung nicht verlangen.[1]

Da ein Unternehmen gegen Ende des Dienstverhältnisses eine Kündigung erwägen könnte, um Pensionszahlungen zu vermeiden, ist der Arbeitnehmer nach der Auffassung der Rechtsprechung vor einem solchen Verlust der Anwartschaft besonders zu schützen. Eine Kündigung durch den Arbeitnehmer selber wird kurz vor dem Erreichen des Pensionsalters ebenfalls sehr selten sein.

Hinzu kommt, daß in diesen Fällen die Pensionsanwartschaften i. d. R. die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit gem. § 1 Betriebsrentengesetz erfüllen, mithin eine Befreiung von der Pensionsverpflichtung nur in Ausnahmefällen möglich ist.

---

1 FG-Karlsruhe U. v. 5.2.1960 - II 88/59 EFG 1960, S. 152 (rk); BdF-Stellungnahme v. 5.8.1957 - IV B/1 - S. 2158 - 21/57, in: DB 1957, S. 855.

Eine Einschränkung oder ein Erlöschen der laufenden Pensionsverpflichtung aufgrund einer Treuepflichtverletzung durch den Pensionär ist in der Praxis so selten anzutreffen, daß der Bilanzierende nicht bereits während der Anwartschaft mit dieser Möglichkeit rechnen muß,[1] Auch kann sich der Unternehmer nicht darauf verlassen, daß seine Pensionsverpflichtung wegen einer Erhöhung der Sozialversicherungsrenten entfällt.

Und schließlich folgt aus den Voraussetzungen für eine Einschränkung der Pensionsverpflichtung bei einer Gefährdung des Unternehmens, daß die Pensionszahlungen nicht gekürzt werden dürfen bzw. wieder aufgenommen werden müssen, wenn der Zusammenbruch des Unternehmens nicht mehr aufzuhalten ist oder wenn die wirtschaftliche Lage sich gebessert hat.[2]

Untersuchungen in der Praxis haben ergeben, daß die Unternehmen selbst bei größten wirtschaftlichen Schwierigkeiten von einem gegebenen Kürzungsrecht bei den Pensionsverpflichtungen nur in sehr geringem Maß und nur für kurze Übergangszeiten Gebrauch gemacht haben.[3] Für die Frage der Bewertung von Pensionsanwartschaften bleibt diese äußerst

---

1 vgl. Ditz, Pensionsrückstellungen, S. 184 f.; vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 141.

2 vgl. Dehnicke, Begründung, S. 45; vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 139 f.; RAG-U. v. 3.5.1939 - 256/38 - ARS Bd. 36, S. 188 ff

3 vg. Wilke, Gustav, Pensionsanwartschaften bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens. Anmerkungen zur neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, in: DB 1958, S. 519.

seltene Möglichkeit, sich ganz oder teilweise von der Pensionsverpflichtung zu befreien, ohne Bedeutung.[1]

Der Unternehmer kann also nur in den seltensten Fällen während der Anwartschaftszeit damit rechnen, daß sich seine Pensionsverpflichtungen aufgrund beeinflußbarer Unsicherheitsfaktoren im Verlauf der Anwartschaft oder noch während der Pensionierungszeit verringern werden.

Zwar ist auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung eine zukünftige Minderung der Pensionsverbindlichkeit möglich, aber der Bilanzierende hat vor dem tatsächlichen Eintritt dieses Ereignisses hierfür keinen objektiven Anhaltspunkt Da in die Bilanz nur Werte eingehen, die der Unternehmer aufgrund objektiver Kriterien, wie sie zum Beispiel die statistische Wahrscheinlichkeitsrechnung liefert, erwartet, darf eine Verbindlichkeit nicht unter dem Gesichtspunkt bewertet werden, daß die Möglichkeit einer Minderung zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft gegeben sein könnte. Die beeinflußbaren Unsicherheitsfaktoren haben somit keinen Einfluß auf die Bewertung einer Pensionsanwartschaft.

---

1 vgl. Ditz, Pensionsrückstellungen, S. 184;

vgl. Knebel, Rückstellungen, S. 54; vgl. Krause, Grundsätze, S. 62 ff.; vgl. Schmalenbach, Über das allgemeine Bilanzrecht, in: ZfhF 1916, S. 1 ff.; vgl. Semler, Johannes, Der Schutz von Aktionären und Gläubigern durch die Rechnungslegung, in: Wpg 1962, S. 499.
vgl. hierzu auch: Leffson, Grundsätze, S. 149.
Nach Leffson ist allein die Möglichkeit eines Brandes noch kein Grund, ein Gebäude niedriger zu bewerten.

3012 Die biologisch bedingte Ungewißheit einer Pensionsanwartschaft

30120 Vorbemerkung

Quelle der unbeeinflußbaren, biologisch bedingten Ungewißheit ist die Abhängigkeit der zukünftigen Pensionszahlungen von im voraus unbekannten Ereignissen, die in der Person des Bezugsberechtigten oder seiner Angehörigen begründet sind.[1]

Der Einfluß dieser Ungewißheit auf den Eintritt des Versorgungsfalles und auf die Höhe und Dauer der Pensionszahlungen ist von der Art des Pensionsvertrages abhängig. Sie können je nach Art und Umfang der Pensionszusage Tod und Invalidität des Arbeitnehmers und der Tod der Angehörigen des Arbeitnehmers von Bedeutung sein.

30121 Die Altersrente

Eine Altersrente wird im allgemeinen an den bezugsberechtigten Arbeitnehmer gezahlt, wenn er ein bestimmtes Lebensjahr[2] erreicht. Sei es als aktiver Arbeitnehmer in dem Unternehmen, das die

---

1 vgl. Fleckenstein, Wesen, S. 6 f.

2 Bei weiblichen Arbeitnehmern beginnt die Auszahlung der betrieblichen Altersversorgung in den meisten Fällen mit dem Erreichen des 60. Lebensjahres, während männliche Arbeitnehmer indder Regel mit ihrem 65. Lebensjahr die Altersgrenze erreichen. Die betrieblichen Zahlungen können u.U. bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgen, wenn die Altersruhegeldleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der flexiblen Altersgrenze ebenfalls vor dem Erreichen des 65. Lebensjahres beginnen. Die folgenden Untersuchungen beziehen sich auf die betriebliche Altersversorgung eines männlichen Arbeitnehmers, der mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres aus dem Unternehmen ausscheidet.

Zusage erteilt hat oder außerhalb dieses Unternehmens, wenn er mit einer unverfallbaren Pensionsanwartschaft vorzeitig ausgeschieden ist. Invalidität und Tod des bezugsberechtigten Arbeitnehmers vor dem betreffenden Lebensjahr schließen eine spätere Rentenzahlung aus. Durch den Tod des Bezugsberechtigten nach Eintritt des Pensionsfalles entfällt jede weitere Rentenzahlung.

30122 Die Alters- und Invaliditätsrente

Umfaßt die Pensionszusage neben der Altersrente auch eine Invaliditätsrente, so hat der bezugsberechtigte Arbeitnehmer im Falle einer Invalidität auch vor dem Erreichen der Altersgrenze einen Anspruch auf eine Rente, die im allgemeinen die gleiche Höhe hat wie die Altersrente.

Erreicht der invalide Arbeitnehmer das Pensionsalter, so geht die Invaliditätsrente in die Altersrente über. Eine Rentenzahlung entfällt, wenn der Arbeitnehmer vor dem Pensionsalter als Aktiver stirbt.

Die Ungewißheit, die mit einer Inanspruchnahme aus der Pensionszusage verbunden ist, verringert sich also, wenn zur Altersrente die Invaliditätsrente tritt. Andererseits erhöht sich die Ungewißheit über die Fälligkeit und Dauer der Pensionszahlungen, da nicht erst nach dem Erreichen des Pensionsalters, sondern unter Umständen auch schon vor dem 65. Lebensjahr eine Rente gezahlt werden muß.

30123 Die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente

Bei dieser umfangreichsten Form der betrieblichen Altersversorgung ist nicht nur der Arbeitnehmer Bezugsberechtigter, sondern das Unternehmen muß unter Umständen auch nach dem Tod des Arbeitnehmers an dessen Angehörige eine Rente zahlen. Das Ausmaß der Inanspruchnahme richtet sich nach dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlung der Hinterbliebenenrente beginnt. Hierbei sind drei Fälle zu unterscheiden (wobei wir als Pensionierungsalter das 65. Lebensjahr unterstellen): [1]

1. Stirbt der bezugsberechtigte Arbeitnehmer vor dem 65. Lebensjahr als Aktiver, so entfällt jede Alters- oder Invaliditätsrente. Statt dessen beginnt sofort die Zahlung der im allgemeinen niedrigeren Hinterbliebenenrente.
2. Stirbt der Arbeitnehmer vor dem 65. Lebensjahr als Invalide, so tritt an die Stelle der bereits gezahlten Invaliditätsrente die Hinterbliebenenrente.
3. Stirbt der Arbeitnehmer nach dem 65. Lebensjahr, geht die Altersrente in die Hinterbliebenenrente über.

1 vgl. Fleckenstein, Wesen, S. 8

Die Rentenzahlungen an die Angehörigen des bezugsberechtigten Arbeitnehmers enden im allgemeinen mit deren Tod. Bezieht sich die Hinterbliebenenrente nur auf die Witwe des Bezugsberechtigten, so kann die Rentenzahlung auch bei Wiederheirat erlöschen.[1]

Bei dieser Form der Pensionszusage ist die Möglichkeit, aufgrund des Pensionsvertrages in Anspruch genommen zu werden, am größten. Dagegen erhöht sich die Ungewißheit bezüglich der Fälligkeit, Dauer und Höhe der Pensionszahlungen.

30124 Bedeutung der biologischen Unsicherheitsfaktoren für die Bewertung einer Pensionsanwartschaft

Die Untersuchung der Ungewißheit, die aufgrund biologischer Gegebenheiten mit der betrieblichen Altersversorgung verbunden ist, hat gezeigt, daß die Ungewißheit des Eintritts des Versorgungsfalles bei der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente am geringsten und bei der einfachen Altersrente am größten ist. Die Fälligkeit der Pension und die Dauer und Höhe der Zahlungen sind dagegen bei der einfachen Altersrente weniger ungewiß als bei einer Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente oder bei einer Alters- und Invaliditätsrente.

Eine sichere Voraussage, ob sich das Unternehmen ganz von der Pensionsverpflichtung befreien kann, wann der Versorgungsfall eintreten wird und wie lange und in welcher Höhe eine Rente zu zahlen ist, ist bei keiner der drei Arten des Pensionsvertrages möglich. Jedoch bieten Beobachtungen großer Personengesamt-

1 vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 123 ff.

heiten über Eintritt von Tod und Invalidität Anhaltspunkte für die Erlebens- und Invaliditätswahrscheinlichkeiten der einzelnen Arbeitnehmer.[1]

Bei einer größeren Anzahl von Pensionszusagen besteht nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit für den vollständigen Fortfall aller Pensionsverpflichtungen,

"denn es ist praktisch ausgeschlossen, daß alle Pensionsberechtigten nebst ihren pensionsberechtigten Angehörigen zum Eintritt des Pensionstermins gestorben sein können."[2]

Nach dem Gesetz der großen Zahl[3] wird die Möglichkeit der Entstehung von Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Pensionszusagen fast zur Gewißheit.[4]

Die mit einer Pensionsanwartschaft verbundene, biologisch begründete Ungewißheit berechtigt also nicht dazu, eine Pensionsanwartschaft nicht zu passivieren, weil der Wahrscheinlichkeitsgrad der Inanspruchnahme zu gering sei. Soweit eine biologisch bedingte Ungewißheit im Zusammenhang mit einer Pensionsanwartschaft gegeben ist, kann sie nur einen Einfluß auf die Bewertung der zukünftigen Pensionsausgaben haben. Die betriebswirtschaftliche Praxis bedient sich zur Lösung dieses Problems der versicherungsmathematischen Berechnungsmethode, die im wesentlichen auf statistischen Unterlagen über Erlebens- und Invaliditätswahrscheinlichkeiten großer Personengesamtheiten aufbaut.

---

1 Neben den Erlebens- und Invaliditätswahrscheinlichkeiten gibt es noch Reaktivierungswahrscheinlichkeiten eines Invaliden, Wiederverheiratungswahrscheinlichkeiten der Witwe und die Wahrscheinlichkeit des Mannes, beim Tod verheiratet zu sein. Auf die grundlegende Untersuchung eines Passivierungswahlrechts oder einer Passivierungspflicht bei Pensionsverpflichtungen haben Invaliditäts- und Reaktivierungswahrscheinlichkeiten, wie die Wiederverheiratungswahrscheinlichkeit der Witwe und die Wahrscheinlichkeit des Mannes, beim Tode verheiratet zu sein, keinen grundsätzlichen Einfluß. Sie bleiben daher unberücksichtigt. vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 232; vgl. hierzu: Ermittlung der Wahrscheinlichkeitsziffern, S. 163 ff.

2 vgl. Ruthenbeck, Passivierungspflicht, S. 129 f.

3 vgl. Gesetz der großen Zahl, S.175 ff.

4 vgl. Gerhardt, Heinz, Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen, in: Pröls-Thüsen, Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Steuerrecht, Karlsruhe 1954, 2. Aufl., S. 41.

31 Darstellung und Problematik der versicherungsmathematischen Bewertungsmethode[1]

310 Rechengrundlagen der Versicherungsmathematik

Bei der Berechnung der Pensionsrückstellung berücksichtigt die versicherungsmathematische Bewertungsmethode eine Verzinsung des zurückgestellten Kapitals vom Beginn der Rückstellungsbildung bis zur letzten Pensionszahlung.[2] Weiterhin werden bei dieser Methode die Risiken, die aufgrund der biologischen Ungewißheit mit einer Pensionsverpflichtung verbunden sind, durch Wahrscheinlichkeitsziffern der Sterbetafeln in die Berechnung einbezogen.

Rechenzinsfuß und Wahrscheinlichkeitsziffern bilden also die Rechengrundlagen der Versicherungsmathematik.

311 Der Rechenzinsfuß

3110 Unterteilung des Pensionsaufwands in Personal- und Zinsaufwand

Der Sinn des Anwartschaftsdeckungsverfahrens liegt darin, bereits während der Anwartschaft des bezugsberechtigten Arbeitnehmers durch jährliche Zuführungen zur Pensionsrückstellung finanzielle Mittel an das Unternehmen zu binden, um so die rechnerischen Voraussetzungen für die zukünftigen Pensionsausgaben zu legen.

Da diese Mittel erst nach dem Eintritt des Versorgungsfalles das Unternehmen in jährlichen Raten als Pensionsauszahlungen verlassen, stehen sie dem Unternehmen (1) während der gesamten Anwartschaftszeit und (2) wenn auch sinkend - nach dem Beginn der Pensionszahlungen zur Verfügung. Die Versicherungsmathematik geht nun von der

1 Die Darstellung der versicherungsmathematischen Bewertungsmethode beschränkt sich im Rahmen dieser Untersuchung auf die Erörterung der grundlegenden Begriffe und Probleme.

2 Das zurückgestellte Kapital wird im folgenden Versorgungskapital genannt. Vgl. Frey, Rückstellungen, S. 170.

Annahme aus, daß der Unternehmer durch den Einsatz dieses Kapitals im Betrieb Erträge, also gleichsam Zinserträge erzielt, die bei der Berechnung des gesamten Pensionsaufwandes berücksichtigt werden müssen.[1]

Die Pensionsbelastung wird somit sowohl vom zurückgestellten Versorgungskapital als auch von den Zinserträgen dieses Kapitals getragen. Daher soll die Gesamtgröße "Pensionsaufwand" zunächst aufgeteilt werden in "Personalaufwand" und in "Zinsaufwand".[2]

Da jedoch bei den versicherungsmathematisch berechneten jährlichen Zuführungen zur Pensionsrückstellung nicht ohne weiteres erkennbar ist, welcher Teil der Zuführungen zum Personalaufwand und welcher Teil zum versicherungsmathematischen Zinsaufwand zu rechnen ist, erscheint im Jahresabschluß der Posten "Pensionsaufwendungen" als globale Größe "Personalaufwand".[3]

Um die Auswirkungen der "Verzinsung" des Versorgungskapitals auf die Berechnung der jährlichen Zuführungen zur Pensionsrückstellung feststellen zu können, werden in den folgenden Modellen die Höhe der jährlichen Rente, der Eintritt des Versorgungsfalles und die Dauer der Rentenzahlungen als bekannt unterstellt.

---

1 Hierbei wird unterstellt, daß der Einsatz des Versorgungskapitals mindestens zu positiven Erfolgsbeiträgen in Höhe des versicherungsmathematischen Rechenzinses führt.

2 Der Zinsaufwand entspricht den Zinserträgen des Versorgungskapitals. Über den Charakter dieses "Zinsaufwands" s. Frey, Rückstellungen, S. 113 ff.

3 vgl. Frey, a.a.O., S. 114.

3111 Auswirkungen einer Verzinsung auf den Rentenbarwert

Das Versorgungskapital K_o, welches bei Eintritt des Versorgungsfalles im Zeitpunkt T_o benötigt wird, um eine vorschüssige Jahresrente r n Jahre lang zahlen zu können, ist gleich der Summe der einzelnen Jahresrenten, abgezinst auf den Zeitpunkt T_o. Dieser Wert des Versorgungskapitals ist der Barwert einer Rente bei Beginn der Rentenzahlungen, im folgenden als "Rentenbarwert" bezeichnet.

Werden für r und n bestimmte Größen angenommen, so beeinflußt nur der Rechenzinsfuß die Höhe des Rentenbarwertes.[1]

Bei einem Zinssatz von 0 % beträgt der Rentenbarwert einer vorschüssigen Rente von jährlich 1, -- DM bei einer Rentendauer von 14 Jahren 14, -- DM; der Rentenbarwert ist also gleich der Summe der Renten. Bei einem Zinssatz von 3, 5 % erreicht der Rentenbarwert die Höhe von 11, 30 DM, und bei einem Zinssatz von 5, 0 % nur noch 10, 40 DM.

Mit steigendem Zinssatz nimmt also die Höhe des Rentenbarwertes ab, obwohl sich der Gesamt aufwand der Pensionsverpflichtung nicht verringert. Bildet der Unternehmer die Pensionsrückstellung in Höhe des Rentenbarwertes, so entsprechen die zurückgestellten Beträge bei Beginn des Versorgungsfalles nur dann der vollen Pensionsbelastung, wenn das angesammelte Kapital nicht verzinst wird. Berücksichtigt man dagegen bei der Ermittlung des Rentenbarwertes eine Verzinsung der noch auszuzahlenden Beträge, so reicht die Pensionsrückstellung bei Beginn der Rentenzahlungen noch nicht aus, der Pensionsver-

1 Zur Höhe des Zinsfußes vgl. Heissmann, Der Mindestzinsfuß bei Ruhegeldrückstellungen, in: DB 1960, S. 588 und Heissmann, Zur vorgeschlagenen Erhöhung des Rechenzinsfußes bei Pensionsrückstellung, in, DB 1960, S. 488. Zur Ermittlung der Barwerte, s. Fleckenstein, Wesen, S. 67 ff. und Föcking, Hans-Dieter, Die langfristige Finanzierung durch Pensionsrückstellungen, Diss. Köln 1960, S. 70 ff.

pflichtung in voller Höhe nachzukommen. Bei einem Rechenzins von 3,5 % ist die Rückstellung, die bei Rentenbeginn 14,- DM betragen müßte, um 2,70 DM zu niedrig, bei 5,0 % sogar um 3,60 DM. Die fehlenden Beträge müssen während der Pensionierungszeit angesammelt werden.

Teilt man den gesamten Pensionsaufwand in Personalaufwand und Zinsaufwand auf, so besteht der Teil der Pensionsaufwendungen, der nach dem Eintritt des Versorgungsfalles in der Gewinn- und Verlustrechnung verrechnet wird, nur noch aus Zinsaufwendungen.

Da die Höhe des Rechenzinsfußes Einfluß auf die Höhe des Rentenbarwertes hat und damit auf die Höhe der Zinsaufwendungen während der Pensionierungszeit, kann der Unternehmer bei der versicherungsmathematischen Methode durch die Bestimmung der Zinshöhe festsetzen, wieviel vom gesamten Pensionsaufwand während der Anwartschaftszeit und wieviel noch während der Pensionierungszeit verrechnet werden soll.

3112 Die Entwicklung des Rentenbarwertes nach dem Beginn der Rentenzahlungen

Ohne eine Verzinsung des zurückgestellten Versorgungskapitals verläuft die Abnahme der Pensionsrückstellung nach dem Eintritt des Versorgungsfalles linear, d. h. der Rentenbarwert verringert sich jedes Jahr um die konstante Auszahlung einer Jahresrente.

Verzinsen sich dagegen die restlichen Bestandteile der Pensionsrückstellung noch nach Beginn der Rentenzahlungen, so entspricht die jährliche Abnahme der Rückstellung dem Saldo aus Rentenzahlung und Zinseinnahmen aus dem noch verbleibenden Versorgungskapital. Die jährliche Abnahme ist also geringer als die jährliche Rentenauszahlung.

Da das Versorgungskapital im Laufe der Jahre abnimmt, verringern sich auch die Zinseinnahmen, so daß die Abnahme des Rentenbarwertes einer Pensionsverpflichtung progressiv verläuft.

3113 Die Ermittlung des Barwertes einer Pensionsanwartschaft

Vom Rentenbarwert ist der Barwert einer Pensionsanwartschaft zu unterscheiden. Der Barwert einer Anwartschaft ist der auf den jeweiligen Bilanzstichtag abgezinste Rentenbarwert. Stellt ein Rentenbarwert den Wert der laufenden Rente dar, so entspricht der Barwert der Rentenanwartschaft dem Wert des Anspruchs auf spätere Rentenzahlung.

Dieser Barwert der Anwartschaft nimmt im Laufe der Anwartschaftszeit zu, am Ende der Anwartschaftszeit erreicht er seinen höchsten Wert; in diesem Zeitpunkt ist er gleich dem Rentenbarwert.

Beim Anwartschaftsdeckungsverfahren erfolgt die Erhöhung des Barwertes der Anwartschaft während der Anwartschaft am Ende eines jeden Jahres durch eine Zuführung x zur Pensionsrückstellung. Die jährliche Zuführung ist in ihrer Höhe von der Dauer m der Anwartschaftszeit und von der Verzinsung der zurückgestellten Beträge vor und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles abhängig.

Wird weder bei der Ermittlung des Rentenbarwertes noch bei der Bemessung der jährlichen Zuführungen x zur Pensionsrückstellung ein Rechenzins berücksichtigt, so müssen bei einer 14jährigen Rentenzahlung von jährlich 1, -- DM während der Anwartschaftszeit insgesamt 14, -- DM zurückgestellt werden, damit zu Beginn der Rentenzahlung das in diesem Zeitpunkt erforderliche Kapital K_o vorhanden ist.

Die Höhe der jährlichen Zuführungen ist in diesem Falle nur von der Dauer m der Anwartschaftszeit abhängig.

Die jährliche Rate beträgt $x = \frac{K_o}{m}$

Für den Rentenbarwert von 14, -- DM beträgt die konstante Zuführung x am Ende eines jeden Jahres

Bei m =	5	10	15	20	25	Jahre
x :	2, 80	1, 40	~0, 93	0, 70	0, 56	DM

Bei einem Rechenzins von 0 % nimmt die Pensionsrückstellung also linear um den konstanten Betrag x zu.
Wird wie bei der versicherungsmathematischen Methode eine Verzinsung der zurückgestellten Beträge von z. B. 3, 5 % unterstellt, so können die jährlichen Zuführungen zur Pensionsrückstellung aufgeteilt werden in einen konstanten Teil ẋ und in jährliche Zinserträge ZE. Der anzusammelnde Barwert ist wegen der Verzinsung des Versorgungskapitals nach Eintritt des Versorgungsfalles niedriger als der Barwert ohne Berücksichtigung einer Verzinsung.[1] Aus diesem Grund können auch die jährlichen Zuführungen x niedriger sein. Statt DM 14, -- müssen bei Eintritt des Versorgungsfalles nur DM 11, 30 zurückgestellt worden sein!

Bei einem Zinssatz von 3, 5 % beträgt in unserem Beispiel der konstante Teil ẋ der Zuführung x

Bei m =	5	10	15	20	25	Jahre
ẋ :	2, 04	0, 93	0, 57	0, 39	0, 28	DM

1 Siehe S. 140 ff.

Die jährliche Zunahme der Pensionsrückstellung besteht aus der konstanten Zuführung ẋ und den jährlichen Zinserträgen (ZE), die wegen des wachsenden Versorgungskapitals von Jahr zu Jahr ansteigen. Der Barwert der Anwartschaft wächst bei Berechnung von Zinsen zu Beginn der Rückstellungsbildung nicht so schnell wie ohne Berücksichtigung einer Verzinsung, weil (1) der Rentenbarwert niedriger ist und (2) die Zinserträge zu Beginn der Anwartschaft ebenfalls noch gering sind.

Wegen der steigenden Zinserträge des anwachsenden Versorgungskapitals verläuft die Zunahme der Pensionsrückstellung beim Berechnen von Zinsen jedoch progressiv, da sich die jährlichen Zuführungen aus dem konstanten Teil ẋ, der dem Personalaufwand entspricht, und dem steigenden Zinsanteil ZE zusammensetzen. Das Ausmaß der progressiven Steigung ist von der Höhe des Rechenzinses abhängig.

3114 Problematik des versicherungsmathematischen Rechenzinses

31140 Der Kapitalcharakter des Versorgungskapitals

311400 Unterscheidung Eigenkapital - Fremdkapital

Die bei der versicherungsmathematischen Berechnungsmethode übliche Aufteilung des Pensionsaufwands in Personalaufwand und "Zinsaufwand" läßt vermuten, daß das Versorgungskapital als Fremdkapital dem Unternehmer gegen Zinszahlung von einem Dritten zur Verfügung gestellt worden ist.

Erste Voraussetzung für diese Annahme ist die Zuordnung des Versorgungskapitals zum Fremdkapital.

Während Eigenkapital, auch "Unternehmerkapital", "Beteiligungskapital" oder "Teilhaberkapital" genannt[1], vom Eigentümer oder Miteigentümer des Unternehmens stammt und in der Regel unbefristet ist, wird Fremdkapital als "Gläubigerkapital" oder "Kreditkapital" dem Unternehmen von Dritten im allgemeinen befristet zur Verfügung gestellt.

Unterschiedliche Fristigkeiten des Eigen- und Fremdkapitals sind aber kein grundsätzliches Unterscheidungskriterium; denn Eigenkapital muß nicht unbedingt - im Gegensatz zum Fremdkapital - unbefristet sein. Bei Personengesellschaften und Genossenschaften zumBeispiel kann das Eigenkapital durchaus kündbar und somit befristet sein.

Der entscheidende Unterschied zwischen Eigen- und Fremdkapital besteht vielmehr darin, daß sich mit dem Fremdkapital Ansprüche Dritter verbinden.

"Der Begriff Fremdkapital umfaßt also die Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen des Unternehmens."[2]

---

1 vgl. Gutenberg, Erich, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden, S. 95.
2 vgl. Gutenberg, Einführung, S. 100.

311401 Charakterisierung des Versorgungskapitals

Bei der Zuordnung des Versorgungskapitals zum Eigen- oder Fremdkapital ergeben sich besondere Probleme. Das Schrifttum ist sich in der Charakterisierung des Versorgungskapitals nicht einig:

Die Palette der Bezeichnungen reicht von "Graues Eigenkapital"[1], "eigengebildetes Kapital"[2] und "eigenkapitalähnlich"[3] über "Zwitterstellung zwischen Eigen- und Fremdkapital"[4] bis zu der eindeutigen Feststellung: "als Posten mit echtem Verpflichtungscharakter sind die Pensionsrückstellungen Fremdkapital"[5].

Als Hauptgrund für den Eigenkapitalcharakter des Versorgungskapitals wird im Schrittum die praktisch unbefristete Verfügungsmacht des Unternehmens über große Teile des Versorgungskapitals genannt.[6]

Zweifellos bleibt das Versorgungskapital vor allem bei Großunternehmen mit vielen Pensionszusagen zu einem erheblichen Prozentsatz de facto dauernd in der Dispositionsgewalt des Unternehmens[7], aber aus dieser Tatsache allein kann

1 vgl. Schulte-Steinberg, Ruhegeldverpflichtungen, S. 224.
2 vgl. Heissmann, Ernst, Ruhegeldrückstellungen sind kein Instrument einer steuerlich begünstigten Selbstfinanzierung, in: BB 1957, S. 1107.
3 vgl. Graef, Altersfürsorge, S. 5.
4 vgl. Janberg, Hans, Finanzierung und Finanzierungspolitik, in: Finanzierungshandbuch, Wiesbaden 1964, S. 31.
5 vgl. Joa, Die Pensionsrückstellungen, a.a.O., S. 613.
6 vgl. von Wartenburg, Graf York, Zur Frage der durch die Sachlage gebotenen Kapitalzuführung i. S. § 3 Kapitalverkehrsgesetz, in: DB 1963, S. 810 - 812, hier: S. 811.
7 Dieser Teil des Versorgungskapitals wird im folgenden als "Bodensatz" oder "Bodensatz der Pensionsrückstellung" bezeichnet. Seinen größten Umfang erreicht der Bodensatz, wenn die Pensionsrückstellung ihren "Beharrungszustand" erreicht hat. Zur Ermittlung des Beharrungszustandes und des Bodensatzes siehe Seite 94, Fußnote 2.

man noch nicht auf den Eigenkapitalcharakter des Versorgungskapitals schließen.

Denn abgesehen davon, daß die Fristigkeit des Kapitals kein Unterscheidungskriterium ist, besteht beim Versorgungskapital durchaus die Möglichkeit, daß sich der Bodensatz der Pensionsrückstellung durch bestimmte Ereignisse in beiden Richtungen verändert.[1] Von einer grundsätzlich unbeschränkten Fristigkeit kann also beim Versorgungskapital auch dann keine Rede sein, wenn die Pensionsrückstellung ihren Beharrungszustand[2] erreicht hat.

Entscheidend für eine Zuordnung des Versorgungskapitals zum Eigen- oder Fremdkapital ist die wirtschaftliche Begründung der Pensionsrückstellung. Da eine Pensionsrückstellung nur dann gebildet wird, wenn das Unternehmen durch Pensionszusagen bestimmte Verpflichtungen übernommen hat, muß das Versorgungskapital zum Fremdkapital gezählt werden.[3]

"Die Tatsache, daß diese Verbindlichkeiten nur unter bestimmten Bedingungen und erst in vielen Jahren fällig werden und dem Betrieb in den ersten Jahren überwiegend zur freien Verfügung stehen, ändert nichts daran, daß es sich bei den Pensionsrückstellungen um Fremdkapital handelt."[4]

---

1 Siehe S. 95, Fußnote 1

2 Siehe S. 94, Fußnote 2

3 Versorgungskapital könnte höchstens dann Eigenkapital sein, wenn die bezugsberechtigten Arbeitnehmer gleichzeitig Miteigentümer des Unternehmens sind.

4 vgl. Weihrauch, Pensionsrückstellungen, S. 77. Weihrauch faßt den Begriff "Verbindlichkeiten" weiter als die herrschende Meinung, die unter Verbindlichkeiten im Gegensatz zu den Rückstellungen Verpflichtungen versteht, die eindeutig quantifizierbar sind. Vgl. Hüttemann, Ulrich, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Verbindlichkeiten, Beiträge zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung, Schriften der Schmalenbach-Gesellschaft, Bd. 2, Verlagsbuchhandlung des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf 1970, S. 7; vgl. auch die bei Hüttemann angegebene Literatur.

Unerheblich bleibt auch, daß bei Pensionszusagen oft nicht feststeht, wann, in welcher Höhe und wem gegenüber die Verpflichtung besteht.

31141 Der Preis des Versorgungskapitals

311410 Begründung und Bestimmung des Zinsaufwands für Fremdkapital

Wird einem Unternehmen von Dritten Kapital als Fremdkapital zur Verfügung gestellt, so muß es im allgemeinen für die Überlassung des Fremdkapitals an den Kapitalgeber einen Zins zahlen.[1] Der Zins ist der vom Unternehmen tatsächlich gezahlte Preis für die Überlassung des Fremdkapitals und damit gleichzeitig auch Wertmesser für die Nutzungsmöglichkeit des Kapitals im Produktionsprozeß.
Die Nutzungsmöglichkeit des Fremdkapitals bleibt bestehen, solang dieses Kapital dem Unternehmen zur Verfügung steht.

Die Zinsausgaben werden im Jahresabschluß nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als Zinsaufwendungen berücksichtigt.

311411 Herkunft des Versorgungskapitals

Notwendige Voraussetzung eines Zinsaufwands für Fremdkapital ist, daß das Kapital dem Unternehmen von einem Dritten, also von außen, zur Verfügung gestellt wird. So erhält die Bank, die einen Kredit gewährt, für die Kreditgewährung Zinsen, die zusammen mit der Tilgung des Kredites oder auch unabhängig davon an den Geldgeber gezahlt werden müssen. Die Höhe der gesamten Zinsausgaben ist unter anderem abhängig

1 Nicht berücksichtigt werden hierbei die in der Praxis seltenen Fälle, in denen zinslose Darlehen, z. B. von Familienangehörigen, gegeben werden.

von der Höhe des gewährten Kredites und von dessen Laufzeit. Bei einer Pensionsrückstellung wird aber das Versorgungskapital nicht von Dritten als "Kreditkapital" zur Verfügung gestellt.

Im Laufe des Dienstverhältnisses eines Bezugsberechtigten erhöht sich die entsprechende Pensionsrückstellung durch die jährlichen Zuführungen, die buchungstechnisch ein Teil der als Pensionsaufwand verrechneten jährlichen Betriebseinnahmen sind.

Das Versorgungskapital - in seinem Umfang durch die jeweilige Höhe der Pensionsrückstellung gekennzeichnet - wird also durch die Ertragskraft des Unternehmens selbst gebildet.[1]

Zwar steht hinter jedem Teil des Versorgungskapitals die Verpflichtung, von einem noch unbestimmten Zeitpunkt an einem bezugsberechtigten Arbeitnehmer oder dessen Angehörigen eine Pension in gleichbleibenden Raten zahlen zu müssen, aber vor dem Eintritt des Versorgungsfalles hat der Bezugsberechtigte nach der zur Zeit noch gültigen Rechtsauffassung grundsätzlich keinen Anspruch auf die Auszahlung bereits angesammelter Beträge.[2]

1 vgl. Weihrauch, Pensionsrückstellungen, S. 77.
2 vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 127.
Auch nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung besteht grundsätzlich kein Anspruch des Bezugsberechtigten auf eine Kapitalabfindung, wenn der Betreffende das Unternehmen vor Eintritt des Versorgungsfalles verläßt. Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, daß die Unverfallbarkeit primär durch die Aufrechterhaltung der Anwartschaft beim bisherigen Arbeitgeber bewirkt wird. Lediglich bei Anwartschaften, für die eine Versorgungszusage von weniger als 10 Jahren besteht, kann gem. § 3, Abs. 1 dem Arbeitnehmer mit seiner Zustimmung eine Abfindung bereits unmittelbar nach seinem Ausscheiden aus der Firma gewährt werden.
vgl. Höfer, Kommentar S. 260.

Ebenso steht nach Eintritt des Versorgungsfalles dem Pensionär das Recht auf eine einmalige Auszahlung der gesamten Pension in Form einer Abfindung nur dann zu, wenn diese Möglichkeit im Pensionsvertrag ausdrücklich vereinbart worden ist.[1]

Kann der bezugsberechtigte Arbeitnehmer oder ein anderer Bezugsberechtigter grundsätzlich keine vorzeitige Auszahlung bereits "erdienter" Teile des Versorgungskapitals verlangen, so besitzt er auch keinen rechtlichen Anspruch auf Teile des Versorgungskapitals. Daraus folgt wiederum, daß der Bezugsberechtigte auch nicht in der Lage ist, dieses Kapital dem Unternehmen zeitweise und gegen einen Zins zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ein tatsächlicher Zins für Versorgungskapital, der an den Bezugsberechtigten ausgezahlt wird, existiert somit nicht.

311412 Der fiktive Preis des Versorgungskapitals

Der Zins als Preis für die Überlassung von Kapital läßt sich leicht ermitteln, wenn die Gegenleistung des Unternehmens an den Kapitalgeber aus Geld besteht. Verpflichtet sich zum Beispiel das Unternehmen, ein Darlehen in jährlich gleichbleibenden Beträgen in einem bestimmten Zeitraum zurückzuzahlen, kann die in der Regel positive Differenz zwischen der Summe der vereinbarten Rückzahlungen und dem Darlehensbetrag grundsätzlich nur Aufwand für die Kapitalüberlassung und damit Zins sein.[2]

Wenn nun, wie beim Versorgungskapital, keine Gegenleistung gegeben ist, kann ein Zins nicht ohne weiteres ermittelt werden.

1 vgl. Hilger, Das Recht der betrieblichen..., S. 39 f.
2 vgl. Hüttemann, Grundsätze, S. 119.

Man könnte unterstellen, der Unternehmer sei in der Lage, sich während der Anwartschaftszeit oder bei Eintritt des Versorgungsfalles von der Pensionsverpflichtung loszukaufen, indem der Bezugsberechtigte bzw. der Pensionär abgefunden würde. Eine zweite - gedankliche - Möglichkeit wäre die Übertragung bzw. der "Verkauf" der Pensionsverpflichtung auf eine Versicherungsgesellschaft.[1] In beiden Fällen, also bei der Abfindung oder dem Verkauf, wären wahrscheinlich die "Abschaffungskosten" der Pensionsverpflichtung niedriger als die Summe der geschätzten jährlichen Pensionszahlungen; denn nur unter dieser Voraussetzung wäre ein "Verkauf" der Pensionsverpflichtung für das Unternehmen sinnvoll.

Entscheidet sich der Unternehmer nicht für eine dieser beiden Möglichkeiten, sondern für die Bildung einer Pensionsrückstellung, so entstehen ihm in Höhe der Differenz zwischen geschätzten Pensionsausgaben und Abschaffungskosten "Mehrkosten", die als Preis der Nutzungsmöglichkeit des Versorgungskapitals, d.h. als Zinsen bezeichnet werden können.

Ein Zins für das Versorgungskapital ließe sich gedanklich auch ermitteln durch den Ersatz des Versorgungskapitals durch anderes, verzinsliches Fremdkapital.

Bei Aufnahme dieses Fremdkapitals entstünden Zinszahlungen, die als Orientierungsgröße für einen Zins auf das Versorgungskapital gelten könnten.

Auch wenn sich durch diese Überlegungen Zinskosten für den Verbrauch des Versorgungskapitals ableiten lassen, handelt es sich hierbei aber nicht um einen tatsächlich gezahlten Zins,

1 Die Übertragungsmöglichkeit eines Pensionsanspruchs gem. § 4 Betriebsrentengesetz ist hiervon zu unterscheiden. Diese Verpflichtung bezieht sich auf den Teilanspruch des vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf die verfallbare Pensionsanwartschaft. Bei der Berechnung des Teilanspruchs spielen aber "Abschaffungskosten" im oben genannten Sinn keine Rolle, s. S. 49

sondern um eine fiktive Größe,[1] also um kalkulatorische Zinsen , wie sie in der Kostenrechnung verrechnet werden.[2]

311413 Bedeutung kalkulatorischer Zinsen für den Jahresabschluß

Im Schrifttum sprechen sich besonders Schmalenbach[3] und Fritz Schmidt[4] für eine Berücksichtigung fiktiver Zinsen als kalkulatorische Größe im Jahresabschluß aus.

Diese Anschauung widerspricht der allgemein anerkannten, nach pagatorischen Gesichtspunkten aufgebauten Konzeption der Handelsbilanz.[5]

Fiktive Größen, wie die "Mehrkosten" einer Pensionsverpflichtung, sind zwar Bestandteil der Kostenrechnung, im Jahresabschluß werden sie dagegen nicht erfaßt, da hier Kosten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mit Ausgaben verbunden sind. Für das Versorgungskapital existiert kein Zinsaufwand, der in der Bilanz erfaßt werden könnte.[6]

---

1 vgl. Hüttemann, Grundsätze, S. 120.
2 vgl. vor allem Schwantag, Karl, Zins und Kapital in der Kostenrechnung, Frankfurt a. Main 1948, S. 27 ff.
3 vgl. Schmalenbach, Dynamische Bilanz, S. 180 f.
4 vgl. Schmidt, Fritz, Die organische Tageswertbilanz, Wiesbaden 1951, 3. Aufl., S. 172 ff.
5 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 76;
vgl. Kosiol, Erich, Buchhaltung und Bilanz, Berlin 1964, S. 6 ff.
6 Im Gegensatz hierzu erhält Hüttemann eine Berücksichtigung von Zinsaufwand in der Bilanz auch dann vür gerechtfertigt, wenn keine tatsächlichen Zinszahlungen festzustellen sind. "Die Annahme, daß die Rentenzahlungen keine Zinsen enthalten, erscheint vollkommen wirklichkeitsfremd und bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht haltbar." Ob betriebliche Praxis und wirtschaftliche Betrachtungsweise das pagatorische Grundkonzept der Handelsbilanz, aufgebaut auf dem Anschaffungsprinzip, durchbrechen können, wird von Hüttemann nicht untersucht. vgl. Hüttemann, Grundsätze, S. 120 f. und Fußnote 241, S. 120.

31142 Zinserträge des Versorgungskapitals

311420 Ableitung der Zinserträge

Die Berücksichtigung von Zinsen bei der versicherungsmathematischen Berechnungsmethode der Pensionsrückstellung könnte in Analogie zur Direktversicherung begründet werden.

Bei dieser Form der betrieblichen Altersversorgung überträgt das Unternehmen die mit einer Pensionszusage verbundenen Zahlungsverpflichtungen auf eine Versicherungsgesellschaft. Das versicherte Unternehmen zahlt während der Anwartschaftszeit eine jährliche Prämie an die Versicherungsgesellschaft; die Versicherungsgesellschaft zahlt bei Eintritt des Versorgungsfalles die fällige Rente.[1]

Aus der Sicht der Versicherungsgesellschaft gliedert sich die Jahresprämie des versicherten Unternehmens in einen (1) "Sparanteil", aus dem später bei erwartetem Verlauf des jeweiligen Versorgungsfalles die vereinbarte Rente gezahlt wird[2], ferner (2) in einen "Risikoanteil", um zusammen mit den Risikoanteilen aus anderen Rentenversicherungsgeschäften eventuelle Leistungen für vorzeitig eintretende Versorgungsfälle decken zu können.[3]

Der Rest der Gesamtprämie - zur Deckung der Verwaltungskosten im weitesten Sinne - bleibt ohne Bedeutung für die Erörterungen des versicherungsmathematischen Zinses.

---

1 Bei einer Direktversicherung sind auch Arbeitnehmeranteile möglich. Vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 440.; Vgl. Gehrhardt, Heinz, Versicherungsverträge mit privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, in: Handbuch der betriebl. Altersversorgung, S. 573 ff.

2 vgl. zum folgenden: Frey, Friedbert, Rückstellungen, S. 95 f. und S. 109 ff.

3 Siehe auch Verfügung der OFD-Hamburg v. 3.8.1954 - S 2158 A - St 433, in: BB 1954, S. 796.

Das von den einzelnen Versicherungsnehmern gezahlte Kapital wird, abgesehen von dem Teil, der für die eigene Verwaltung verwendet wird, im Aktivgeschäft des Versicherungsunternehmens verzinslich angelegt. Die daraus resultierenden Zinserträge werden bereits bei der Festsetzung der Prämie berücksichtigt. Somit setzen sich die Leistungen der Versicherungsgesellschaft, also die Rentenzahlungen, im einzelnen Versicherungsfall aus den Einzahlungen des versicherten Unternehmens, eventuell auch aus den Einzahlungen anderer Unternehmen und aus Zinserträgen zusammen.[1]

Tritt an die Stelle der Versicherungsgesellschaft das Unternehmen selbst, wird die Direktversicherung also ersetzt durch eine quasi "Eigenversicherung" in Form der Pensionsrückstellung, so könnte man die Pensionszahlungen analog zu den Leistungen der Versicherungsgesellschaft in zwei Bestandteile aufteilen:

1. in den Sparanteil[2], der aus den jährlichen Zuführungen zur Pensionsrückstellung besteht und zu Lasten des Kontos "Personalaufwand" verbucht wird und
2. in Zinserträge, die durch den Einsatz des Versorgungskapitals im eigenen Unternehmen erwirtschaftet und zur Erfüllung der Pensionsverpflichtung verwendet werden.

---

1 Ähnlich verhält es sich bei der Rückdeckungsversicherung. Nur zahlt in diesem Fall die Versicherungsgesellschaft nicht an den Bezugsberechtigten, sondern an den Versicherten, also an das Unternehmen selbst. Bei der Festsetzung der Prämie werden ebenfalls zukünftige Zinserträge mindernd berücksichtigt. Auch hierbei handelt es sich aus der Sicht des versicherten Unternehmens um eine externe Verzinsung der gezahlten Versicherungsprämien .

2 Hat das Unternehmen mehrere Pensionszusagen erteilt, könnte der Sparanteil wie bei einer Versicherungsgesellschaft aufgeteilt werden in Spar- und Risikoanteil.

311421 Auswirkungen der Zinserträge auf die Höhe der Pensionsrückstellung

Bei der versicherungsmathematischen Berechnung beeinflussen die zur Tilgung einer Pensionsverpflichtung verwendeten Zinserträge die Zuführungen zur Pensionsrückstellung und damit die Höhe dieser Rückstellung in zweifacher Hinsicht.

Nach dem Eintritt des Versorgungsfalles wird in der Regel der Anspruch des Bezugsberechtigten nicht durch eine einmalige Zahlung erfüllt, sondern durch monatliche Rentenzahlungen. Für das Unternehmen bedeutet dies im Einzelfall, daß das angesammelte Versorgungskapital teilweise noch bis zur letzten Rentenzahlung im Produktionsprozeß eingesetzt werden und Erträge erwirtschaften kann. Diese Zinserträge noch während der Pensionierungszeit werden zur Tilgung der Pensionsverpflichtung herangezogen. Buchungstechnisch können daher bei der versicherungsmathematischen Methode die in der Pensionsrückstellung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles angesammelten Beträge niedriger sein als die Gesamtsumme der Rentenzahlungen. Dieser zu niedrige Rentenbarwert ist aber gleichzeitig Rechenbasis für die Ermittlung der jährlichen Zuführungen zur Pensionsrückstellung während der Anwartschaftszeit.

Schon aus diesem Grunde sind die als Personalaufwand verbuchten Zuführungen insgesamt niedriger als die Summe der Rentenzahlungen. Zusätzlich wird dieser Personalaufwand noch gemindert durch die Berücksichtigung von Zinserträgen des im Laufe der Anwartschaft angesammelten Versorgungskapitals.

Die Verwendung von Zinserträgen aus der Anwartschafts- und Pensionierungszeit führt also von der ersten Zuführung zur Pensionsrückstellung bis zur letzten Rentenzahlung zu einer Verminderung des Personalaufwands.

31143 Konflikt zwischen dem versicherungsmathematischen Zins und Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung

311430 Falsche Verteilung des Pensionsaufwands

Durch die Verwendung von Zinserträgen des Versorungskapitals zur Erfüllung der Pensionsverpflichtung verrechnet der Unternehmer auch nach dem Eintritt des Versorgungsfalles noch Beträge, die den Pensionsaufwand mindern,[1] obwohl die Gegenleistung der Pensionsverpflichtung, nämlich die Arbeitsleistung des bezugsberechtigten Arbeitnehmers, mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gegeben ist.

311431 Verstoß gegen das Realisationsprinzip

Die versicherungsmathematische Berechnungsmethode bewirkt, daß Zinserträge des Versorgungskapitals den Personalaufwand vom Beginn der Anwartschaft bis zur Beendigung des Pensionsverhältnisses mindern.

Nach dem Realisationsprinzip als einem der wichtigsten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung[2], sind Erträge erst dann bilanziell zu erfassen, wenn sie am Absatzmarkt durch die Unternehmensleistungen realisiert sind. Im Gegensatz zu den Lieferungen und Leistungen eines Unternehmens, die sich auf Sachgüter oder bestimmte Dienste beziehen, gibt es einen

1 siehe S. 140 ff.

2 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 184

Realisationszeitpunkt für Zinserträge bestimmter Kapitalanteile nur, sofern Erträge durch Zahlungen Dritter anfallen. Es ist somit nicht möglich, Zinserträge des Versorgungskapitals, die erst im Laufe der Anwartschaft und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles durch den Einsatz des Versorgungskapitals anfallen können, von Beginn der Anwartschaft an aufwandmindernd zu berücksichtigen. In diesem Punkt verstößt die versicherungsmathematische Berechnungsmethode zur Ermittlung des Barwertes der Rente und der Anwartschaft gegen das Realisationsprinzip. Sie sind noch nicht verdient bzw. realisiert, also unrealisierte und damit nicht bilanzierungsfähige Erträge. Man könnte meinen, Zinserträge des Versorgungskapitals seien in den einzelnen Wirtschaftsperioden seiner Nutzung am jeweiligen Jahresergebnise beteiligt und insofern auch realisiert worden, wobei unterstellt wird, daß das Unternehmen in der abzuschließenden Periode einen Gewinn erzielt hat. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres könnte das Unternehmen somit die Zuführungen zur Pensionsrückstellung aufteilen in (1) Lohnanteil und (2) Gewinnanteil des Versorgungskapitals.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr mag das vertretbar sein, aber nicht für künftige Geschäftsjahre. Ob in diesen Jahren Gewinne und damit Kapitalerträge erzielt werden, ist ungewiß, so daß die unumstößlichen Grundsätze des Realisationsprinzips anzuwenden sind. Es handelt sich hierbei ausschließlich um kalkulatorische Zinserträge und können daher im aktienrechtlichen Jahresabschluß nicht erfaßt werden.

311432 Einwände gegen die Anwendung des Realisationsprinzips

3114320 Der Einfluß von Sicherungsklauseln

Gegen diese Anwendung des Realisationsprinzips bei zukünftigen Zinserträgen des Versorgungskapitals könnte im Einzelfall eine Sicherungsklausel im Pensionsvertrag sprechen, die eine Pensionszahlung von der

1 vgl. Leffson, Wesen und Aussagefähigkeit, ZfhF NF 1966, S. 382

Ertragssituation des Unternehmens abhängig macht.[1] Danach sind laut Pensionsvertrag nur dann Pensionszahlungen zu leisten, wenn das Unternehmen im Laufe der Anwartschaft und während der Pensionierungszeit Gewinne erwirtschaftet. Zukünftige Zinserträge des Versorgungskapitals wären also eine vertraglich festgelegte notwendige Voraussetzung der Pensionszahlung.

Abgesehen davon, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Verlusten die Pensionsverpflichtung trotz einer derartigen Sicherungsklausel bestehen bleibt, kann der Bilanzierende zwar auf zukünftige Zinserträge aus dem Versorgungskapital hoffen, doch sind sie nicht realisiert.

Nebenbei hätte das Unternehmen durch die Berücksichtigung zukünftiger Zinserträge des Versorgungskapitals die Möglichkeit, mit Hilfe eines selbst festgelegten Zinssatzes den Wert der Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz

---

1 Siehe S. 128 ff.

2 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 105

zu beeinflussen.[1] Je höher der gewählte Zinssatz ist, desto geringer ist der Rückstellungsbetrag, der bis zum Beginn der Rentenzahlungen angesammelt werden muß. Mithin kann der Unternehmer bei der versicherungsmathematischen Methode über den Rechenzins den jährlichen Pensionsaufwand beeinflussen.

3114321 Vergleich zukünftiger Zinserträge mit der Amortisation von Investitionsausgaben

Nicht zuletzt wegen der langfristigen Nutzungsmöglichkeit des Versorgungskapitals vergleicht das Schrifttum den Passivposten "Pensionsrückstellungen" mit einer Wertberichtigung für Anlagegüter.

"Man hat diesen Passivposten mit der Amortisationsquote für die materiellen Anlagegüter verglichen, die bei indirekter Abschreibung ebenfalls auf der Passivseite erscheint. Die Pensionsrückstellung könnte man im Vergleich damit als Amortisationsquote der menschlichen Arbeitskraft bezeichnen."[2]

1 Durch die Steuergesetze, die die Berücksichtigung einer Verzinsung verlangen, wird der Zinsansatz in der Steuerbilanz nur nach unten begrenzt. Er beträgt gem. § 6a EStG 5,5 %. Lediglich in Berlin (West) beträgt er weiterhin 3,5 Prozent. Der Unternehmer kann somit steuerrechtlich einen höheren als den gesetzlich fixierten Zinssatz der Bewertung zugrunde legen.

2 Hax, Karl, Möglichkeiten und Grenzen der Selbstfinanzierung, in: Kapitalausstattung der Unternehmungen, 1957, S. 42, zitiert; in: Weihrauch, Pensionsrückstellungen, S. 77, Fußnote 203.

Tatsächlich bestehen gewisse Parallelen. Sowohl die Abschreibung als auch die Pensionsrückstellung werden kalkulatorisch berücksichtigt und nach Möglichkeit über den Verkaufspreis wieder hereingeholt.[1] Hieraus könnte man die bilanzielle Erfassung zukünftiger Zinserträge des Versorgungskapitals wie folgt ableiten:

Bei einer Aktivierung der Anschaffungsausgaben für Betriebsmittel und der Verteilung dieser Ausgaben nach dem Grundsatz der Abgrenzung der Sache und der Zeit nach auf eine Anzahl von Nutzungsperioden wird unterstellt, daß in den Folgeperioden die Abschreibungen "verdient" werden können.[2]

Ähnlich verhält es sich bei der Verteilung von Pensionsausgaben. Der Unternehmer, der einem Arbeitnehmer eine Pensionszusage erteilt, erwartet ebenfalls, daß es in künftigen Perioden möglich sein wird, die "Lohnanteile", die für die jährlichen Zuführungen zur Pensionsrückstellungen benötigt werden, auch durch den Einsatz des Versorgungskapitals in den Folgeperioden zu verdienen. Eine Verteilung des Pensionsaufwands auf die gesamte "Nutzungszeit" des Versorgungskapitals wäre dadurch begründet, daß beim Kauf eines Betriebsmittels die Anschaffungsausgaben ebenfalls nicht auf einmal, sondern während der gesamten Nutzungszeit des Betriebsmittels verrechnet werden.

---

1 vgl. Weihrauch, Pensionsrückstellungen, S. 78

2 vgl. Riebel, Paul, Die Problematik der Normung von Abschreibungen, Veröffentlichungen der Wirtschaftshochschule Mannheim, Reihe 2: Reden, Heft 11, S. 12 f.

Diese Begründung des Ansatzes von Zinserträgen des Versorgungskapitals während seiner Nutzungszeit berücksichtigt nicht, daß bei den Abschreibungen nur tatsächliche Anschaffungsausgaben auf mehrere Perioden verteilt werden[1], nicht aber kalkulatorische Zinsen auf das in den Anlagen gebundene Kapital verrechnet werden.

Dagegen entstehen, wie bereits dargestellt[2], durch die Nutzung des Versorgungskapitals keine Ausgaben. Verrechnet der Unternehmer Teile der Einnahmen zur Kostendeckung des Einsatzes von Versorgungskapital, so kann es sich hierbei nur um kalkulatorische Zinskosten handeln, denen keine entsprechenden Ausgaben vorangegangen sind oder folgen werden. Derartige Kostenbestandteile können nur Gegenstand der Kostenrechnung sein, nicht aber ihren Niederschlag im offiziellen Rechnungswesen finden.

312 Einfluß der versicherungsmathematischen Wahrscheinlichkeitsziffern auf die Pensionsrückstellungen.[3]

3120 Bewertung mehrerer Pensionszusagen

31200 Ableitung der Wahrscheinlichkeitsziffern als relative Häufigkeiten

Zur Ermittlung der Lebens- bzw. Sterbewahrscheinlichkeiten werden große Personengesamtheiten hinsichtlich des Sterbealters beobachtet, wobei man die Personengesamtheiten - im folgenden Grundgesamtheit genannt - nach Alter und Geschlecht aufteilt.

1 wobei man erwartet, daß die Abschreibungskosten durch die Einnahmen gedeckt werden.

2 Siehe Seite 152

3 Die Untersuchung der versicherungsmathematischen Wahrscheinlichkeitsziffern beschränkt sich auf eine grundsätzliche Darstellung der Versicherungsmathematik. Dabei wird von dem einfachen Fall eines Unternehmens ausgegangen, das lediglich Altersrenten zugesagt hat, wobei nur die Lebens- bzw. Sterbewahrscheinlichkeiten des Bezugsberechtigten berücksichtigt werden. Invaliditätswahrscheinlichkeiten, Sterbewahrscheinlichkeiten der Ehefrau und andere Wahrscheinlichkeiten bleiben unberücksichtigt. Näheres zur Versicherungsmathematik siehe Frey, Rückstellungen, S. 86 ff.

Die Beobachtung kann zum Beispiel folgendermaßen aussehen:[1]

Von 100.000 40jährigen Männern
starben 341 im 40. Lebensjahr
und
überlebten 99.659 das 40. Lebensjahr

Setzt man die Grundgesamtheit der 40Jährigen gleich 100 %, so ergibt sich daraus, daß von 100.000 40jährigen Männern
99,659 % das 40. Lebensjahr überlebten und
0,341 % im 40. Lebensjahr starben.

Diese relativen Häufigkeiten werden als Wahrscheinlichkeitsziffern interpretiert und in den Sterbetafeln der Versicherungsmathematik als Lebens- oder Sterbewahrscheinlichkeiten bezeichnet.

Mit zunehmendem Alter nimmt die Wahrscheinlichkeit, im nächsten Jahr zu sterben, laufend zu, d.h. die Wahrscheinlichkeit, das nächste Jahr zu überleben, nimmt mit wachsendem Alter ab. Aus den Lebens- oder Sterbewahrscheinlichkeiten für jedes einzelne Lebensjahr läßt sich mit Hilfe des Multiplikationssatzes der Wahrscheinlichkeitsrechnung[2] die Lebenserwartung einer Person bestimmten Alters ableiten.

---

1 Die allgemeine Sterbetafel geht davon aus, daß der Eintritt in die Grundgesamtzeit durch Geburt erfolgt. Hiervon abweichend, wird in unserem Beispiel als Beginn der Beobachtung das 40. Lebensjahr gewählt. Die ermittelten Lebens- bzw. Sterbewahrscheinlichkeiten lassen sich aber aus der Sterbetafel ableiten.
Die folgenden Zahlenangaben sind den Richttafeln für die Pensionsversicherung von Heubeck-Fischer-Weißenburg entnommen, s. Fleckenstein, Wesen, S. 70 f.

2 Der Multiplikationssatz der Wahrscheinlichkeitsrechnung lautet: "Gilt ein zusammengesetzes Ereignis erst dann als eingetreten, wenn sowohl das erste, als das zweite..., als auch das letzte Teilergebnis eingetreten ist, so ist die Wahrscheinlichkeit dieses Gesamtereignisses gleich dem Produkt der Einzelwahrscheinlichkeiten." Böhm, F., Versicherungsmathematik, I Elemente der Versicherungsrechnung, 3. Aufl., Berlin 1953, S. 29. Vgl. Fleckenstein, Wesen, S. 76 f.

Ein 65jähriger erreicht das 66. Lebensjahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 97,033 %, ein 66jähriger das 67. Lebensjahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 96,787 %. Daraus folgt,daß ein 65jähriger das 67. Lebensjahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 97,033 % x 96,787 % = 93,916 % erreicht. Die Wahrscheinlichkeit, bei gegebenem Alter ein späteres Jahr zu erleben, nimmt also ab, je weiter dieses Lebensjahr in der Zukunft liegt.

Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Person gegebenen Alters in einem ganz bestimmten Lebensjahr stirbt, nimmt zunächst zu, je weiter dieses Lebensjahr in der Zukunft liegt, um dann von einem bestimmten Lebensjahr an wieder abzunehmen. Das liegt darin begründet, daß die Zunahme der Wahrscheinlichkeit, im nächsten Lebensjahr zu sterben, die Abnahme der Wahrscheinlichkeit, dieses Alter überhaupt zu erreichen, zunächst überwiegt, während später die immer geringer werdende Wahrscheinlichkeit, ein solches Alter zu erreichen, dominiert.

Betrachten wir beispielsweise die Lebenserwartung eines 50jährigen. Aus der Sterbetafel 1970/72 ergibt sich für diesen Man etwa folgende Verteilung der Wahrscheinlichkeit, in einem bestimmten späteren Lebensjahr zu sterben:[1]

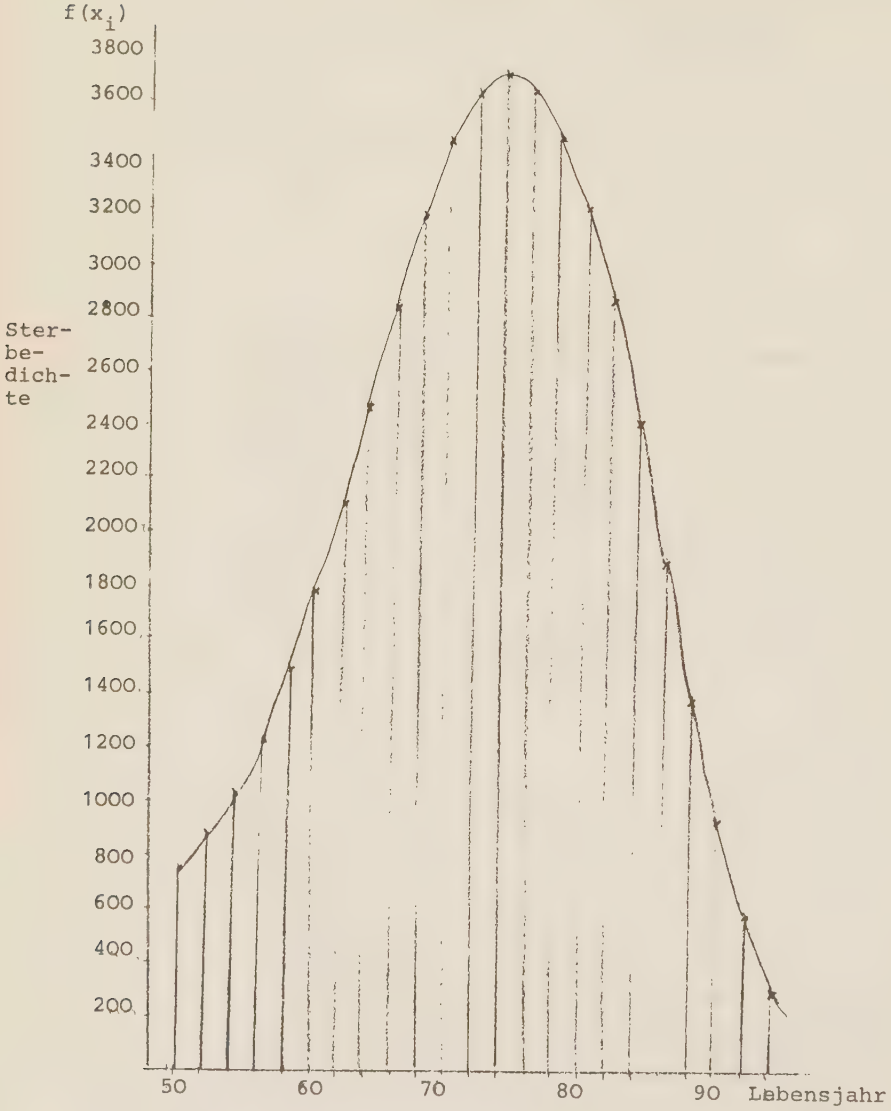

[1] Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1975, S. 75,
Die Wahrscheinlichkeit, daß ein 50jähriger in einem bestimmten Alter $x_i \geq 50$ stirbt, wird mit $f(x_i)$ bezeichnet. Zur Ableitung von $f(x_i)$ s. Anhang II.

Die Verteilung gleicht einer Normalverteilung. Sie könnte wie folgt interpretiert werden: Die Wahrscheinlichkeit, daß der 50jährige Mann im 51., 52., 53. ... Lebensjahr stirbt ist gering, nimmt jedoch mit jedem Jahr zu. Am größten ist die Wahrscheinlichkeit, daß er etwa im 73. Lebensjahr stirbt. Die Wahrscheinlichkeit, in einem späteren Lebensjahr zu sterben, nimmt von Jahr zu Jahr ab.

50jährige Männer leben also im Durchschnitt noch etwa 23 Jahre. Die tatsächliche Zahl an Jahren, die ein 50jähriger Mann noch durchlebt, ist um diesen Mittelwert annähernd normal verteilt.[1]
Allerdings nimmt die Wahrscheinlichkeit, ein bestimmtes Lebensjahr zu erreichen mit jedem durchlebten Jahr zu. Ein 40jähriger erreicht mit 74,66 % Wahrscheinlichkeit das 65. Lebensjahr, während ein 50jähriger bereits mit 78,60 % und ein 60jähriger mit 89,2 % Wahrscheinlichkeit das 65. Lebensjahr erreichen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß mit jedem durchlebten Jahr die Möglichkeit, in diesem Jahr zu sterben, ausscheidet. Die Ungewißheit jedes durchlebten Jahres fällt weg. Aus diesem Grund nimmt die durchschnittliche Lebenserwartung nach jedem durchlebten Jahr nicht um ein Jahr, sondern um weniger als ein Jahr ab.[2] Mit jedem durchlebten Jahr verschiebt sich der Mittelwert auf der Zeitachse weiter nach rechts.

Anpassungstests wie der Chi-Quadrat-Test oder der Kolmogoroff-Smirnov-Test zeigen nun aber, daß die empirischen Häufigkeitsverteilungen von Sterbefällen,

---

1 Bei einer Normalverteilung fällt der arithmetische Mittelwert mit dem häufigsten Wert zusammen.
2 vgl. Fleckenstein, Wesen, S. 77.

wie sie in den Sterbetafeln enthalten sind, nicht durch Normalverteilung angenähert werden können.[1] Dies läßt sich in erster Linie auf den rechtssteilen Verlauf der empirischen Sterbeverteilung zurückführen.

Versuche, die empirischen Sterbeverteilungen durch andere Verteilungen, nämlich die Chi-Quadrat-, die Beta- oder die Weibull-Verteilung anzupassen, führen ebenfalls zu keinem positiven Ergebnis.[2] Es zeigen sich auch bei diesen Verteilungen signifikante Unterschiede zwischen den empirischen und theoretischen Verteilungen. Die Sterbetafeln gehen jeweils von einem Anfangsbestand von 100.000 Personen aus, deren Absterbeordnung dargestellt wird. Diese Zahl von 100.000 Personen ist für die Anpassungstests jeweils als Stichprobenumfang zu interpretieren. Bei einem derartig großen Stichprobenumfang führen die Anpassungstests aber bereits bei geringen Abweichungen zwischen empirischer und theoretischer Verteilung zu dem Ergebnis, daß signifikante Unterschiede zwischen empirischer und theoretischer Verteilung bestehen. Daraus ist zu schließen, daß nur geringe Aussichten bestehen, eine theoretische Verteilung zu finden, durch die eine empirische Sterbeverteilung approximiert werden kann.

Da bei zahlreichen Pensionszusagen aber auch die Voraussetzungen des zentralen Grenzwertsatzes gegeben sind, mithin ein weitgehender Fehlerausgleich innerhalb der Jahresabschlußposition "Pensionsrückstellungen" erfolgt, ist es dennoch möglich, arithmetische Mittelwerte der Lösung dieses Bilanzierungsproblems zugrundezulegen.[3]

---

1 vgl. Schulz, Jürgen, Möglichkeiten der Anpassung von Sterbeverteilungen durch theoretische Verteilungen, unveröffentliche Diplom-Hausarbeit, Münster 1975.

2 vgl. hierzu die Ausführungen S. 167 ff.

3 s. S. 109 ff. Zur Ableitung des zentralen Grenzwertsatzes vgl. die Ausführungen von Baetge, Möglichkeiten, S. 56 ff.

Voraussetzung für die Verwendung der aus dem historischen Vergleichsmaterial abgeleiteten relativen Häufigkeiten als Wahrscheinlichkeitsziffern für zukünftige Ereignisse ist aber die Homogenität der Masse, aus der die Wahrscheinlichkeitsziffern abgeleitet werden, und der Masse der Pensionsberechtigten, auf die die Wahrscheinlichkeiten angewendet werden.[1]

Aus Beobachtungen der Vergangenheit ermittelte Wahrscheinlichkeiten können nur dann der Zukunft zugrunde gelegt werden, wenn die Zusammensetzung der beiden Massen übereinstimmt.[2]

Aus diesem Grunde ist es zum Beispiel von Bedeutung, ob zu den Berechnungen der Pensionsrückstellungen eine Sterbetafel der Versicherungsbranche oder eine allgemeine Sterbetafel herangezogen wird. So berücksichtigt eine Sterbetafel der Versicherungsbranche in der Regel nur die Personen, die in der Lage sind, eine Lebensversicherung abzuschließen. Dies werden in allgemeinen Männer und Frauen sein, die in führenden Positionen tätig sind und deren Lebenserwartungen unter Umständen geringer als die des Bevölkerungsdurchschnitts sind. Dagegen erfaßt eine allgemeine Sterbetafel sämtliche Bevölkerungsschichten und ermittelt daher höhere durchschnittliche Lebenserwartungen.[3]

---

1 Die Homogenitätsbedingung impliziert, daß die Lebensbedingungen, die für die historische Vergleichsmasse galten, sich von denen der betrachteten Pensionsberechtigten nicht unterscheiden. Die Ausbreitung von Seuchen, schwerwiegenden Umweltveränderungen, aber auch der medizinische Fortschritt bleiben also unberücksichtigt.

2 vgl. Fleckenstein, Wesen, S. 70 f. Vgl. Leffson, Grundsätze, S. 347.

3 vgl. Krause, Grundsätze, S. 112 f. Hierbei wird unterstellt, daß die Aussagen der Sterbetafel auf die Belegschaft des betreffenden Unternehmens angewendet werden können. Unterschiedliche Sterbewahrscheinlichkeiten in den einzelnen Branchen und innerhalb eines Unternehmens zwischen Angestellten und Arbeitern werden nicht berücksichtigt. Vgl. hierzu Fleckenstein, Wesen, S. 107 ff.

31201 Bestimmung des Rentenbarwertes

Mit Hilfe der oben abgeleiteten Wahrscheinlichkeiten lassen sich die Jahre, die ein einzelner Rentner nach dem Eintritt des Versorgungsfalles voraussichtlich noch erleben wird, schätzen. Als Schätzwert wird der häufigste [illegible] Wert herangezogen, also die durchschnittliche oder mittlere Lebenserwartung.[1]

Der Rentenbarwert einer Altersrente von jährlich 1,-- DM hängt bei einem Zinssatz von 0 % allein von dieser durchschnittlichen Lebenserwartung des Rentners zu Beginn der Pensionszahlungen ab.

Nach den Angaben der allgemeinen Sterbetafel 1070/72 beträgt die durchschnittliche Lebenserwartung eines 65jährigen 12,06 Jahre.[2] Der Unternehmer müßte also insgesamt mit Rentenzahlungen von 12,06 DM rechnen.

Liegen - wie wir unterstellt haben - mehrere gleichartige Pensionszusagen vor, so erhält man den Gesamtrentenbarwert aller Pensionsverpflichtungen durch die Multiplikation der Anzahl der Pensionsverpflichtungen mit dem jeweiligen Rentenbarwert. Ohne Verzinsung entspricht der Gesamtrentenbarwert grundsätzlich der Addition der erwarteten künftigen Rentenzahlungen. Durch die jährlichen Auszahlungen nimmt er von Jahr zu Jahr ab.

1 Zur Berücksichtigung des Wertes vom unteren Ende der Bandbreite im Rahmen des Vorsichtsprinzips vgl. Abschnitt 3122, S. 183 ff.
2 Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 75.

31202 Bestimmung des Barwertes einer Anwartschaft

Ohne Berücksichtigung einer Verzinsung ist der Barwert der Anwartschaft oder auch Gegenwartswert einer Altersrente von 1,- DM jährlich von der durchschnittlichen Lebenserwartung des Bezugsberechtigten im Augenblick der Pensionszusage und der Dauer der Anwartschaft abhängig.
Gibt der Unternehmer z. B. einem 50jährigen eine Pensionszusage über eine Altersrente ab Erreichen des 65. Lebensjahres, so muß das Unternehmen während einer Zeit von 15 Jahren durch jährliche Zuführungen zur Pensionsrückstellung am Ende der Anwartschaftszeit den Rentenbarwert angesammelt haben.

Dieser Rentenbarbarwert richtet sich zunächst nicht nach der durchschnittlichen Lebenserwartung eines 65jährigen, sondern nach der durchschnittlichen Lebenserwartung, die der bezugsberechtigte Arbeitnehmer im Augenblick der Zusage hat.

Aus der Sterbetafel geht hervor, daß ein 50jähriger eine durchschnittliche Lebenserwartung von 23,05 Jahren hat[1], so daß das Unternehmen vom Zeitpunkt der Zusage aus gesehen im 65. Lebensjahr des Bezugsberechtigten ohne Berücksichtigung einer Verzinsung eine Rückstellung von 8,05 DM gebildet haben muß.

Das Unternehmen verbucht daher - wieder vom Zeitpunkt der Pensionszusage aus gesehen - bei einer 15jährigen Ansammlungszeit als jährliche Zuführung zur Pensionsrückstellung -,53 DM.

1 Statistische Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 75.

Der Gesamtgegenwartswert der Pensionsrückstellung während der Anwartschaft wird gebildet durch die Addition der einzelnen Gegenwartswerte.

31203 Die versicherungsmathematische Korrektur

Da die durchschnittliche Lebenserwartung nach jedem durchlebten Jahr um weniger als eins abnimmt, würde vom Zeitpunkt des Beginns der Pensionszahlungen aus gesehen ein Rentenbarwert von 8,05 DM für die Rentenzahlungen nicht ausreichen. Bereits ein 55jähriger hat eine mittlere Lebenserwartung von 19,02 Jahren[1], so daß für ihn statt 8,05 DM bei Beginn der Rentenzahlungen 9,022 DM zurückgestellt worden sein müßten. Für den 65jährigen muß ein Betrag von 12,06 DM angesammelt sein.[2]

Das Unternehmen muß also nach jedem Jahr die Zuführung zur Pensionsrückstellung der gestiegenen durchschnittlichen Lebenserwartung des Bezugsberechtigten anpassen. Diese versicherungsmathematischen Korrekturen müssen auch nach dem Beginn der Rentenzahlungen fortgesetzt werden. So beträgt der Rentenbarwert einer Pensionsverpflichtung zu Beginn der Rentenzahlungen 12,06 DM. Nach 5 Jahren hat das Unternehmen 5 Jah-

1 Statistische Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 75.
2 Vgl. S. 170

ren hat das Unternehmen 5 Jahresrenten von insgesamt 5,-- DM ausgezahlt, so daß sich der Wert der Pensionsrückstellung um 5,-- DM auf 7,06 DM verringert hat. Die durchschnittliche Lebenserwartung eines 70jährigen beträgt aber nicht 7,06 Jahre, sondern 9,35 Jahre[1], so daß in den 5 Jahren Korrekturzuführungen zur Pensionsrückstellung von insgesamt 2,29 DM erforderlich waren.

Diesen Korrekturen der Pensionsrückstellung nach oben stehen andererseits Korrekturen nach unten gegenüber. Ähnlich wie mit jedem durchlebten Jahr ein Teil der Ungewißheit über die Lebenserwartung eines Pensionsberechtigten wegfällt, geht diese Ungewißheit durch den Tod des Pensionsberechtigten unter Die bis zu diesem Zeitpunkt für ihn angesammelten Rückstellungsbeträge werden dadurch frei. Dieser Teil der Rückstellung kann daher aufgelöst werden.

Bei einer genügend großen Zahl an Pensionszusagen könnte man gegen dieses Vorgehen einwerfen, daß die Korrekturzuführungen sich im Zeitablauf mit den Korrekturauflösungen ausgleichen müssen. Aus diesem Grund könne man auf die Berücksichtigung jeglicher Korrekturen verzichten. Selbst wenn ein solcher Ausgleich im Zeitablauf aber erfolgt, so kann im allgemeinen in den einzelnen Perioden kein vollständiger Ausgleich erfolgen.

Um alle neuen Informationen zur Überwindung der Ungewißheit unmittelbar und vollständig zu berücksichtigen, ist es daher zweckmäßig, einerseits sofort in der jeweiligen Periode mögliche Rückstellungsauflösungen aufgrund des Todes eines Pensionsberechtigten zu erfassen und andererseits laufend die verbliebenen Pensionsverpflichtungen den veränderten Lebenserwartungen anzupassen.

---

1 Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 75.

31204 Der Risikoausgleich bei der versicherungsmathematischen Bewertungsmethode

312040 Die positiven und negativen Risiken einer Pensionsverpflichtung

Die Bilanzierung einer Pensionsverpflichtung auf der Basis der durchschnittlichen Lebenserwartung des Bezugsberechtigten beinhaltet Risiken, die je nach Art der Pensionszusage ein unterschiedliches Ausmaß besitzen.

Ein "positives" Risiko, d. h. die Gefahr eines unerwarteten Kapitalverlustes, liegt zum Beispiel bei einer einfachen Altersrente in der Möglichkeit, daß der Pensionär ein höheres Alter erreicht als den Berechnungen der Pensionsrückstellung zugrunde gelegt wurde. In diesem Fall muß der Unternehmer länger als erwartet eine Rente zahlen.

Dem steht das "negative" Risiko [1] gegenüber, von der Rentenzahlung eher als erwartet befreit zu werden.

Die Möglichkeit, daß der Bezugsberechtigte vor Eintritt des Versorgungsfalles stirbt, stellt für das Unternehmen ein negatives Risiko dar. Der bereits angesammelte Betrag wird in diesem Falle frei. Mit steigender Anwartschaft vergrößert sich das negative Risiko, da die Sterbewahrscheinlichkeit mit zunehmendem Alter steigt und die zurückgestellten Beträge anwachsen.[2] Auch die Möglichkeit, daß der Pensionär nach Eintritt des Versorgungs

---

1 Die Möglichkeiten eines frühen Todes des bezugsberechtigten Arbeitnehmers als Chance des Unternehmens zu bezeichnen, widerspricht dem Sprachgefühl. Daher steht im folgenden für Chance der Begriff: negatives Risiko. Vgl. Frey, Rückstellungen, S. 153

2 vgl. Frey, Rückstellungen, S. 154.

falles, aber vor Erreichen der Bewertung der Pensionsverpflichtung zugrunde gelegten Lebenserwartung stirbt, stellt für das Unternehmen ein negatives Risiko dar, da in diesem Falle ein Teil des zurückgestellten Betrages frei wird.

Das positive Risiko für das Unternehmen liegt demgegenüber in der Möglichkeit, daß der Pensionär älter wird, als bei der Bewertung der Pensionsrückstellung erwartet wird, da die Pensionszahlungen des Unternehmens in diesem Falle den zurückgestellten Betrag übersteigen.

Bei der Bilanzierung einer Pensionsverpflichtung auf der Basis der durchschnittlichen Lebenserwartung des Bezugsberechtigten wird unterstellt, daß die positiven Risiken, die in einem einzelnen Fall der Altersversorgung zu Kapitalverlusten führen können, durch die negativen Risiken bei anderen Pensionsverpflichtungen ausgeglichen werden.[1]

312041 Das Gesetz der großen Zahlen

Bei der Bewertung einer Pensionsverpflichtung ist eine Schätzung der Lebenserwartung des Pensionsberechtigten notwendig. Als Schätzwert haben wir den wahrscheinlichsten Wert, nämlich die durchschnittliche Lebenserwartung, herangezogen.[2] Im Einzelfall kann die tatsächliche ex-post Größe von diesem wahrscheinlichsten Wert abweichen. Hat das Unternehmen jedoch eine große Zahl von Pensionszusagen erteilt, so werden sich die bei den Einzelfällen auftretenden Abweichungen[3] vom Mittelwert nach dem Gesetz der großen Zahlen[4] weitgehend ausgleichen.

1 Zur Berücksichtigung des Vorsichtsprinzip vgl. Abschn. 3122, S. 183 ff
2 vgl. S. 163 ff.
3 Die möglichen Abweichungen entsprechen den positiven und negativen Risiken
4 vgl. S. 109 ff.

"Das Gesetz der großen Zahl besagt, daß eine zufällige Abweichung von einer in einer Gesamtheit festgestellten Häufigkeit, mit der ein Ereignis eintritt, umso geringer und unwahrscheinlicher ist, je größer der Bestand an Einzelelementen oder Einzelindividuen, d.h. je größer die Gesamtheit ist."[1]

Je mehr Pensionsverpflichtungen bestehen, desto größer ist also die Wahrscheinlichkeit, daß der sich später für die Gesamtheit ergebende tatsächliche Wert nur unwesentlich von dem auf der Basis des Mittelwertes geschätzten Wert abweicht.

"Die Wirksamkeit des Gesetzes der großen Zahl geht sogar so weit, daß selbst bei kleineren Personengemeinschaften ein Ausgleich erwartet werden kann."[2]

Wo die untere Grenze einer genügend großen Personengesamtheit erreicht ist, wird von Rechtsprechung und Schrifttum unterschiedlich beantwortet.
In einem Grundsatzurteil vom 26.7.1957 hat der Bundesfinanzhof die Wirkung dieses Gesetzes erst ab einer Personengesamtheit von 100 anerkannt.[3] Diese Grenze dürfte allerdings viel zu hoch gegriffen sein, da ein weitgehender Ausgleich der Abweichungen bereits bei einer relativ geringen Zahl an Pensionszusagen erfolgt.

Berechnungen der Versicherungsmathematiker haben ergeben, daß bei einem Bestand von 697 Pensionsanwartschaften auf Alters-, Invaliditäts- und Witwenrente eine Erhöhung der Pensionsrückstellung um 1,21 % über den auf der Basis von Mittelwerten berechneten Betrag hinaus mit einer Sicherheit von 99,997 % - also einer fast hundertprozentigen Sicherheit - ausreicht, um jeden aufgrund von eventuellen Zufallsschwankungen auftretenden zusätzlichen Bedarf zu decken. Um bei 70

1 Heubeck, Einzel-Pensionsverpflichtungen als wirtschaftliche Last und das Gesetz der großen Zahl, in: BB 1958, S. 806.
2 vgl. Heissmann, Ruhegeldverpflichtungen, S. 229.
3 vgl. ebd.

Pensionszusagen ebenfalls mit einer Sicherheit von 99, 997 % alle zufälligen Abweichungen zu decken, müßte die Rückstellung um 3, 8 % gegenüber dem auf der Basis von Mittelwerten berechneten Rückstellungsbetrag erhöht werden. Selbst bei nur 10 Pensionszusagen würde schon eine Erhöhung der Rückstellung um 11, 3 % ausreichen, um alle möglichen Abweichungen zu decken.[1]

Der jeweils notwendige zusätzliche Betrag, um bei gleicher Sicherheit alle möglichen zufälligen Abweichungen zu decken, nimmt also mit wachsender Zahl der Pensionszusagen relativ zu dem auf der Basis von Mittelwerten berechneten Grundbetrag ab. Im Schrifttum wird diese Erscheinung auch als "Abnahme der relativen Abweichungen" bezeichnet.[2] Damit ist allerdings noch keine Aussage getroffen über die Entwicklung des möglichen absoluten Abweichungsbetrages oder des möglichen Abweichungsbetrages in Relation zum Periodenerfolg des Unternehmens.[3]

3121 Bewertung einer einzelnen Pensionszusage

31210 Problematik des mangelnden Risikoausgleichs bei einer einzelnen Pensionszusage

Problematischer als die Bewertung der Pensionsrückstellung in Unternehmen mit mehreren Pensionszusagen ist die Bewertung der Rückstellung bei nur wenigen Pensionszusagen oder gar bei einer Einzelzusage.

Auch die Kritik des Bundesgerichtshofes an der versicherungsmathematischen Bewertungsmethode orientiert sich nicht in erster Linie an der Bewertung mehrerer Pensionsverpflichtungen, sondern richtet sich gegen die Bewertung einer einzelnen Pensions

1 vgl. Heubeck, Einzelpensionsverpflichtungen, S. 806.
2 vgl. Fleckenstein, Wesen, S. 107
3 vgl. dazu Abschnitt 3122, S. 183 ff.

verpflichtung, der ebenfalls eine durchschnittliche Lebenserwartung zugrunde gelegt wird.

"Nun wird allerdings gesagt, die Versicherungsmathematik biete für die Berechnung der Rückstellung eine verläßliche Grundlage, da sie auf Erfahrung und Wahrscheinlichkeit aufbaue, und Abweichungen nach der einen oder anderen Seite würden nach dem Gesetz der großen Zahl neutralisiert.

So richtig dieser Gesichtspunkt in sich ist, greift er jedoch nicht durch. Denn das, was ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen soll, kann sich nicht nach Maßstäben richten, die an bedeutende Unternehmen mit zahlreichen Pensionsverpflichtungen angelegt werden könnten, sondern nur nach Maßstäben, die auch für Betriebe passen, für die das Gesetz der großen Zahl nicht wirksam wird."[1]

Berechnet ein Unternehmen die Rückstellung für eine einzelne Pensionszusage auf der Basis der durchschnittlichen Lebenserwartung des Pensionsberechtigten, so besteht die Möglichkeit, daß der Pensionär diese durchschnittliche Lebenserwartung erheblich überlebt, so daß das Unternehmen über den zurückgestellten Betrag weit hinausgehende Zahlungen leisten muß. Andererseits muß die Pensionsrückstellung ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn der Pensionsberechtigte nicht das erwartete Durchschnittsalter erreicht.

Ein Ausgleich dieser Risiken wie im Falle mehrerer Pensionszusagen ist bei einer einzelnen Pensionsverpflichtung nicht möglich Die Unternehmung muß also, wenn auch mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten[2] mit der gesamten Bandbreite der Möglichkeiten rechnen, von einer unerwartet hohen Belastung bis zur völligen Befreiung von der Pensionsverpflichtung.

So richtig diese Tatsache ist, so problematisch wäre es aber, wenn man daraus die Unmöglichkeit der Bewertung einer Einzelzusage folgern würde.[3] Insbesondere kann hieraus nicht etwa ein

1 BGH-Urteil, Pkt.: 26, 27
2 vgl. S. 163 ff.
3 BGH-Urteil, Pkt. 1, 29, 30

Passivierungswahlrecht abgeleitet werden. Ob statt dessen eine andere Bewertungsmethode als die versicherungsmathematische bei wenigen Pensionszusagen oder bei einer Einzelzusage nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung infrage kommt, wird vom Bundesgerichtshof erstaunlicherweise gar nicht erst untersucht; er "verharrt in der Negation".[1]

31211 Die Einzelzusage als unechter Glaubwürdigkeitsfall

Bei der Bilanzierung einer genügend großen Anzahl von Pensionszusagen handelt es sich um einen Wahrscheinlichkeitsfall[2], da hier das Ungewißheitsproblem mit den Methoden der Statistik - nämlich mit Hilfe des Gesetzes der großen Zahlen - gelöst werden kann. Bei der Bilanzierung einer Einzelzusage scheint es sich dagegen auf den ersten Blick um einen Glaubwürdigkeitsfall zu handeln, da hier ein Fehlerausgleich wie beim Gesetz der großen Zahlen nicht möglich ist.[3] Bei genauerer Analyse stellt sich abe dieses Bilanzierungsproblem im Grunde als Wahrscheinlichkeitsfall heraus, da auch dieses Problem mit Hilfe der Statistik zumindest intersubjektiv nachprüfbar lösbar ist. Ein solcher Fall kann als unechter Glaubwürdigkeitsfall bezeichnet werden.[4]

Die Lösung dieses Problems mit Hilfe statistischer Methoden wird ermöglicht durch die Verwendung überbetrieblicher Wahrscheinlichkeitsverteilungen.[5] Diese Verwendung setzt allerdings voraus, daß "das Bilanzierungsproblem und die überbetrieblichen Wahrscheinlichkeitsfälle homogen sind".[6] Das bedeutet, daß die Charakteristika der Personengesamtheit, aus der die Lebens- bzw. Sterbewahrscheinlichkeiten in Form von relativen Häufigkeiten abgeleitet werden, übereinstimmen müssen mit denen der Person, für die die Pensionszusage erfolgte.

1 vgl. Heubeck, Bewertung, in: BB 1961, S. 513
2 vgl. S. 163 ff.
3 vgl. Baetge, Möglichkeiten, S. 80
4 vgl. ebd., S. 79
5 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 353
6 Baetge, Möglichkeiten, S. 80,

Nun haben die bisherigen Untersuchungen gezeigt, daß zwischen der Verteilungsfunktion für die Lebenserwartung einer Person gegebenen Alters und einer Normalverteilung signifikante Unterschiede bestehen.

Wie bereits gezeigt, kann bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen mit der Normalverteilung gearbeitet werden, wenn zahlreiche Pensionszusagen vorliegen, mithin die Voraussetzungen des zentralen Grenzwertsatzes gegeben sind. Jetzt ist zu fragen, welcher Weg bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen beschritten werden soll, wenn nur eine einzelne oder wenige Pensionszusagen vorliegen. Obwohl die Tests für die Anpassung von empirischer Sterbeverteilung und Normalverteilung keine statisch befriedigenden Ergebnisse bringen, spricht doch in Ermangelung statistisch befriedigender Anpassungsmöglichkeiten einiges dafür, auch bei einer einzelnen oder wenigen Pensionszusagen mit der Normalverteilung zu arbeiten.

Vor allem unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität ist die Normalverteilung gegenüber anderen Verteilungen besse geeignet. Wird auch bei einer oder nur wenigen Pensionszusagen die Normalverteilung zugrundegelegt, so können die Pensionsrückstellungen unabhängig davon, ob es sich nur um eine, um wenige oder zahlreiche Pensionszusagen handelt, einheitlich und intersubjektiv nachprüfbar bewertet werden. Die Abweichungen, die bei einer Einzelzusage oder nur wenigen Pensionszusagen aufgrund der Unterstellung der Normalverteilung entstehen, dürften in Anbetracht der Vorteile dieses Verfahrens und aufgrund der Tatsache, daß der Jahresabschluß in anderen Positionen erheblich größere Ungenauigkeiten aufweist, vertretbar sein.

Wird die Berechnung der Pensionsrückstellung für eine oder wenige Pensionszusagen also auf der Basis der mittleren Lebenserwartung des Pensionsberechtigten vorgenommen, so wird damit die Wahrscheinlichkeit, daß der zurückgestellte Betrag mit den zu leistenden Pensionszahlungen übereinstimmt, maximiert.[1] Der auf der Basis der mittleren Lebenserwartung ermittelte Wert besitzt von allen möglichen Werten die größte Wahrscheinlichkeit, mit dem späteren tatsächlichen Wert übereinzustimmen oder zumindest nicht stark von diesem abzuweichen.[2]

Die Bewertung der Pensionsrückstellung für eine einzelne Pensionszusage auf der Basis der mittleren Lebenserwartung des Pensionsberechtigten führt also zur Bilanzierung eines intersubjektiv nachprüfbaren Wertes, für den die Wahrscheinlichkeit, mit dem tatsächlichen Wert übereinzustimmen, am größten ist. Die Tatsache, daß es auch bei diesem Wertansatz möglich ist, daß bilanzierter

1 Strengenommen besitzt jeder punktuelle Wert bei einer kontinuierlichen Verteilung eine Wahrscheinlichkeit von null. So ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein Pensionsberechtigter genau an dem Tage stirbt, an dem er seine mittlere Lebenserwartung erreicht, äußerst klein. Betrachtet man dagegen jeweils ein kleines Intervall um den punktuellen Wert - beispielsweise den Zeitraum eines Jahres -, so weist das Intervall um die mittlere Lebenserwartung eine größere Wahrscheinlichkeit auf als jedes andere mögliche Intervall gleicher Breite; vgl. dazu auch Baetge, Möglichkeiten, S. 114.

2 Zur Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips vgl. Abschnitt 3122, S. 183 ff.

und tatsächlicher Wert nicht übereinstimmen, rechtfertigt nicht die Konsequenz des Bundesgerichtshofes, ein Passivierungswahlrecht für Pensionsverpflichtungen einzuräumen. Der Bilanzierende kann nicht auf eine Passivierung nur deshalb verzichten, weil die Pensionsrückstellung unter Umständen zu niedrig ist. Gerade in einem Kleinbetrieb, der nur eine oder wenige Pensionszusagen erteilt, können die Pensionsverpflichtungen eine relativ hohe Belastung bedeuten, für die rechtzeitig, d. h. periodengerecht, Vorsorge getroffen werden muß. Eine Zuführung mag das Unternehmen zwar stark belasten, aber noch größer wäre die Belastung bei Beginn der Rentenzahlung, wenn während der Anwartschaftszeit überhaupt keine Pensionsrückstellung gebildet worden wäre. Und noch größer wäre der Bilanzierungsfehler durch Verschleiern einer bestehenden Verpflichtung.

Auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung der Pensionsrückstellung rechtfertigt keinen Verzicht auf Passivierung. Bei jeder Rückstellung im Sinne des § 152 AktG, Ziff. 7 besteht die Möglichkeit, in der Zukunft einen mehr oder weniger großen Teil der Rückstellung gewinnerhöhend wieder auflösen zu müssen, auch wenn der Bilanzierende von mehreren möglichen Werten den Wert mit der höchsten Wahrscheinlichkeit in der Bilanz berücksichtigt hat. Dieser Wert einer ungewissen Verbindlichkeit entspricht in der Mehrheit der Fälle nicht exakt dem tatsächlichen Wert der Verpflichtung.

3122 Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips bei der Bewertung von Pensionszusagen

31220 Aufgabe des Vorsichtsprinzips

Bei den bisherigen Überlegungen zur Bewertung von Pensionszusagen gingen wir davon aus, einen Wertansatz zu finden, der dem Jahresabschlußleser ein möglichst exaktes Bild von der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens und seinem Erfolg vermittelt. Bei Geschäftsvorfällen, bei denen der Wert noch nicht feststeht, sondern geschätzt werden muß, bedeutet das, daß die Schätzung so erfolgen muß, daß sich geschätzter und tatsächlicher späterer Wert möglichst decken.[1] Das führt dazu, daß wir als Wertansatz sowohl bei mehreren Pensionszusagen als auch bei einer Einzelzusage den auf der Basis der durchschnittlichen Lebenserwartung ermittelten Wert gewählt haben, da dieser jeweils die höchste Wahrscheinlichkeit aufweist, mit dem tatsächlichen späteren Wert übereinzustimmen.

Bei einer solchen Bewertung bleibt unberücksichtigt, daß die tatsächlichen Pensionszahlungen des Unternehmens nicht unerheblich vom Rückstellungsbetrag abweichen können. Vor allem wird nicht gezeigt, welches positive Risiko[2] die Rechnung enthält. Würden die tatsächlichen späteren Zahlungen den Rückstellungsbetrag übersteigen, so bedeutet das, daß der Periodenerfolg des Unternehmens in den Jahren der Rückstellungsbildung zu hoch ausgewiesen wurde. Der Jahresabschluß würde ein zu günstiges Bild des Unternehmens vermitteln. Daraus folgt die Gefahr von Fehlentscheidungen, beispielsweise die Gefahr der Ausschüttung von Beträgen, die gar keinen Gewinn darstellen.[3]

1 vgl. Leffson, Grundsätze, S. 338.
2 vgl. S. 174ff.
3 Materiell ist das ein Verstoß gegen § 58 AktG. !

Das Vorsichtsprinzip[1] hat die Aufgabe, diese Gefahren zu vermeiden. Dazu ist es notwendig, den Jahresabschlußleser über die Fehlermöglichkeiten, die die Rechnung enthält, zu informieren. Das kann geschehen, indem die Differenz zwischen dem auf der Basis der durchschnittlichen Lebenserwartung geschätzten Wert und dem Wert vom "unternen Ende der Bandbreite" in eine zusätzliche "Rückstellung für die mittlere Bandbreite" eingestellt wird.[2] Auf diese Weise wird der Abschlußleser über das in dem Wertansatz der Pensionsrückstellung enthaltene positive Risiko informiert. Er kann sich ein Bild von der möglichen Schwankungsbreite des Periodenerfolges machen.

31221 Die Ermittlung der "Rückstellung für die mittlere Bandbreite" bei einer einzelnen Pensionszusage

Die Summe der zukünftigen Pensionszahlungen ist abhängig von den positiven und negativen Risiken der jeweiligen Pensionszusage. Die Auszahlungen sind null, wenn der Bezugsberechtigte vor dem Eintritt des Versorgungsfalles stirbt. Erreicht der Bezugsberechtigte dagegen ein außergewöhnlich hohes Alter, ist die Summe der Auszahlungen entsprechend hoch.

Die Bandbreite reicht also vom Wert null als dem oberen Bandende bis zu einem ungewöhnlich hohen Wert, dem unteren Bandende. Abgesehen davon, daß die Intervallbreite der möglichen Werte ungewöhnlich groß würde, wenn man mit dem unteren Bandende wirklich jeden nur möglichen Fall erfassen wollte, ist eine intersubjektiv nachprüfbare Bestimmung eines solchen Bandendes nicht möglich. Diese Schwierigkeit läßt sich beseitigen, wenn die

1 Zum Vorsichtsprinzip alter Fassung und zu den neuerenAnsichten zum Vorsichtsprinzip vgl. Leffson, Grundsätze, S. 335 ff., und Baetge, Möglichkeiten, S. 118 f.

2 Eine andere Möglichkeit wäre es, die Differenz zwischen Mittelwert und unterem Bandende im Geschäftsbericht anzugeben; vgl. dazu Baetge, Möglichkeiten, S. 150

Forderung nach Erfassung jedes nur möglichen Falles aufgegeben wird. So könnte im Rahmen eines Grundsatzes ordnungsmäßiger Buchführung ein unter 100 % liegender Sicherheitsgrad - beispielsweise 95 % - festgelegt werden.[1] Liegt ein solcher Sicherheitsgrad fest und ist die Verteilung der Lebenserwartung des Pensionsberechtigten gegeben, so läßt sich das untere Ende der Bandbreite relativ leicht ermitteln. Zudem wäre eine solche Ermittlung intersubjektiv nachprüfbar.

---

1 vgl. Baetge, Möglichkeiten, S.115 f.

Betrachten wir beispielsweise die Verteilung der Sterbewahrscheinlichkeit eines 50jährigen Mannes[1]:

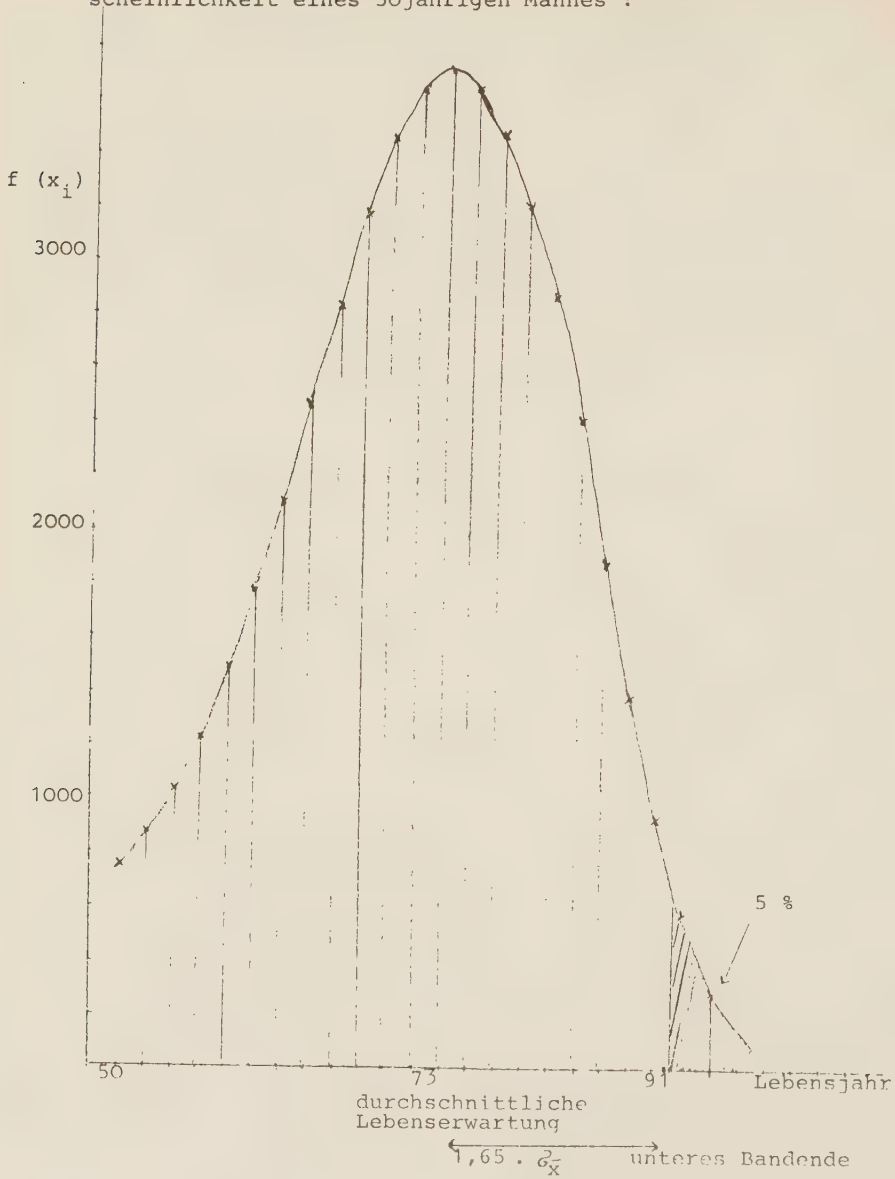

1 vgl. S. 166 u. Anhang III.

Ein 50jähriger Mann hat eine durchschnittliche Lebenserwartung von etwa 23 Jahren. Das untere Ende der Bandbreite liegt dagegen bei einer Lebenserwartung von 41 Jahren[1] d.h. mit einem Sicherheitsgrad von 95 % wird der 50jährige nicht älter als etwa 91 Jahre.

Berechnet man für diesen 50jährigen den Gegenwartswert einer Altersrente von 1,-- DM jährlich, ohne Berücksichtigung von Zinsen auf der Basis der durchschnittlichen Lebenserwartung, so erhält man einen Wert von etwa 8,-- DM.[2] Legt man der Berechnung dagegen die Lebenserwartung vom unteren Bandende zugrunde, so ergibt sich ein Gegenwartswert von etwa 26,-- DM. Neben der jährlichen Zuführung zur Pensionsrückstellung, die bei 15jähriger Ansammlungszeit jährlich -,53 DM beträgt, müßte die Unternehmung also zur Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips jährlich einen Betrag von 1,20 DM in die Rückstellung für die mittlere Bandbreite einstellen.

31222 Die Ermittlung der "Rückstellung für die mittlere Bandbreite" bei mehreren Pensionszusagen

Die Ermittlung der Bandbreitenrückstellung bei Vorliegen mehrerer, voneinander unabhängiger Pensionszusagen erfolgt in ähnlicher Weise wie bei einer Einzelzusage. Der auf der Basis der durchschnittlichen Lebenserwartung ermittelte Gegenwartswert ergibt sich bei mehreren Zusagen als Summe der einzelnen Gegenwartswerte. Anders ist das jedoch bei dem auf der Basis des unteren Bandendes ermittelten Gegenwartswert. Dieser ergibt sich bei mehreren Zusagen nicht als Summe der einzelnen Gegenwartswerte, da der schon erwähnte Risikoausgleich nach dem Gesetz der großen Zahlen[3] wirksam wird.

---

1 Aus der statistischen Methodenlehre ergibt sich: Das untere Ende der Bandbreite liegt vom Mittelwert t . σ entfernt, d. h. di Differenz zwischen unterem Bandende und Mittelwert ist das t-fache der Standardabweichung, wobei der Wert von t unabhängig ist vom geforderten Sicherheitsgrad. Bei einem Sicherheitsgrad von 95 % beträgt t = 1,65, so daß sich bei einer Standardabweichung von etwa 11 Jahren als Differenz zwischen unterem Bandende und Mittelwert ergibt: 1,65 . 11 $\approx$ 18 Ø Jahre /. Das untere Bandende liegt dann bei: 23 + 18 = 41 / Jahren /. Vgl. hierzu Kellerer, Hans, Statistik im modernen Wirtschafts- und Sozialleben, Hamburg 1960, S. 122 ff., und die dort genannte Literatur.
Zur Ableitung der Standardabweichung s. Anhang III.

2 vgl. dazu S. 171 ff.

3 vgl. S. 175 ff.

Aus der allgemeinen Statistik ergibt sich folgendes: Die Summe aus zwei unabhängigen normalverteilten Zufallsvariablen ist wiederum normalverteilt; der Mittelwert dieser neuen Normalverteilung ergibt sich als Summe der einzelnen Mittelwerte, die Varianz der neuen Normalverteilung als Summe der einzelnen Varianzen[1]. Die Standardabweichung ist also nicht gleich der Summe der einzelnen Standardabweichungen, sondern kleiner, und zwar gleich der Wurzel aus der Summe der Varianzen.[2]

Betrachten wir beispielsweise den einfachen Fall von nur zwei Pensionszusagen an zwei 50jährige Männer. Der auf der Basis der durchschnittlichen Lebenserwartung ermittelte Gegenwartswert verdoppelt sich: 8+8=16 DM .[3] Der Abstand des auf der Basis des unteren Bandendes berechneten Gegenwartswertes vom Gegenwartswert auf der Basis der durchschnittlichen Lebenserwartung wird zwar auch größer, verdoppelt sich aber nicht:
$1{,}65 \cdot \sqrt{11^2 + 11^2} \approx 18 \sqrt{2} \approx 25$ DM. Als Gegenwartswert auf der Basis des unteren Bandendes erhält man damit:
16 + 25 = 41 DM.

Bei einer Pensionszusage an einen 50-Jährigen beträgt der Gesamtwert insgesamt etwa 26,-, bei zwei Pensionszusagen nur noch 41,-. Überträgt man diese Überlegungen auf den Fall von drei, vier oder allgemein n Pensionszusagen, so ergibt sich, daß der auf der Basis der durchschnittlichen Lebenserwartung berechnete Gegenwartswert sich aus der Summe der einzelnen Gegenwartswerte zusammensetzt, während der auf der Basis des unteren

---

1 vgl Pfanzagl, Johann, Allgemeine Methodenlehre der Statistik, Bd. II, Berlin 1962, S. 52 ff.
2 vgl. ebd., S. 53.
3 vgl. S. 171 ff.
4 s. S. 187

Bandendes ermittelte Wert sich mit jeder zusätzlichen Pensionszusage lediglich degressiv vergrößert. Während die absolute Differenz zwischen Mittelwert und Wert vom unteren Bandende also mit jeder weiteren Pensionszusage zunimmt (bei einer Pensionszusage 18,--DM, bei zwei Zusagen 25,-- DM), nimmt diese Abweichung relativ zum Mittelwert laufend ab (bei einer Pensionszusage $\frac{18}{8}$, bei zwei Zusagen $\frac{25}{16}$).[1] Daraus folgt, daß die Rückstellung für die mittlere Bandbreite mit wachsender Zahl der Pensionszusagen nicht proportional, sondern degressiv wächst.

Die allgemeine Formel für die Berechnung der nach dem Vorsichtsprinzip gebotenen zusätzlichen Rückstellung bei n Pensionszusagen an n 50jährige Männer lautet bei einem Sicherheitsgrad von 95 %:

$$1{,}65 \cdot \sqrt{n \cdot 11^2}.$$

Das ergibt umgeformt annähernd:

$$18 \cdot \sqrt{n}$$

Werden Pensionszusagen an Personen erteilt, die jünger oder älter als 50 Jahre sind, so muß für sie eine entsprechend andere Standardabweichung eingesetzt werden.[2]

---

1 vgl. auch S. 187 ff.
2 vgl. auch S. 187 , Anmerkung 1

Aus dem oben dargestellen Degressionseffekt kann nicht geschlossen werden, daß bei einer genügend großen Zahl von Pensionszusagen auf die Rückstellung für die mittlere Bandbreite verzichtet werden kann, da ihr Betrag im Verhältnis zum Betrag der Pensionsrückstellung nur gering ist. Der absoluten Höhe nach und vor allem im Verhältnis zum Periodenerfolg der Unternehmung kann der Betrag der Rückstellung für die mittlere Bandbreite auch oder gerade bei zahlreichen Pensionszusagen sehr bedeutsam sein.

Um den Abschlußleser besser zu informieren, ist es daher auch bei zahlreichen Pensionszusagen notwendig, die Differenz zwischen Mittelwert und Wert vom unteren Bandende in eine Rückstellung für die mittlere Bandbreite einzustellen. Dadurch ist gewährleistet, daß die späteren Pensionszahlungen,die zurückgestellten Beträge (Pensionsrückstellung + Rückstellung für die mittlere Bandbreite) mit dem vorgegebenen Sicherheitsgrad nicht übersteigen werden.[1] Der Abschlußleser kann sich damit ein Bild von der möglichen Schwankungsbreite des Periodenerfolges machen. Will man diese Ausweismethode nicht wählen, so kann das Unternehmen die Pensionsrückstellung in einem Posten ausweisen, doch sollten unbedingt im Geschäftsbericht - oder wenn keiner erstellt wird, unter dem Strich - die beiden Beträge, aus denen sich der Gesamtposten zusammensetzt, genannt werden.

---

1 vgl. Baetge, Möglichkeiten, S. 139.

32 Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, daß das Unternehmen durch eine Pensionszusage eine Verpflichtung übernimmt, die das Vermögen des Unternehmens während des Dienstverhältnisses des bezugsberechtigten Arbeitnehmers zunehmend belastet.

Wegen der mit einer Pensionsverpflichtung verbundenen Ungewißheit kann der Bilanzierende diese Verpflichtung nur als "Rückstellung" ausweisen.

Für die Frage, ob bei einer Pensionsverpflichtung eine Passivierungspflicht besteht oder nicht, bleibt diese Ungewißheit ohne Bedeutung. Sie kann nur bei der Bewertung der Pensionsrückstellung berücksichtigt werden. Hierbei ist zwischen beeinflußbaren und unbeeinflußbaren Unsicherheitsfaktoren zu unterscheiden. Soweit es sich um beeinflußbare Unsicherheitsfaktoren handelt, wirken sie sich nicht auf die Bewertung aus, da sie nur in Ausnahmefällen die Aufhebung oder Minderung der Pensionsverpflichtung verursachen können.

Die mit einer Pensionsverpflichtung verbundenen unbeeinflußbaren biologischen Unsicherheitsfaktoren werden durch Wahrscheinlichkeitsziffern der Sterbetafeln mit in die Berechnung einbezogen. Das ist nicht nur bei der Bewertung einer größeren Anzahl von Pensionszusagen möglich, sondern auch bei wenigen oder bei einer Einzelzusage; denn auch bei Einzelzusagen weist der auf der Basis der durchschnittlichen Lebenserwartung ermittelte Wert die höchste Wahrscheinlichkeit auf, mit dem tatsächlichen späteren Wert übereinzustimmen.

Allerdings ist der auf der Grundlage der Versicherungsmathematik ermittelte Wert einer Pensionsverpflichtung in zweifacher Hinsicht zu niedrig:

(1) Die aufwandsmindernde Berücksichtigung von Zinserträgen verstößt gegen das Realisationsprinzip, und
(2) die Bilanzierung von Mittelwerten berücksichtigt nicht das darin liegende Risiko und beachtet somit nicht das Vorsichtsprinzip.

Der Jahresabschluß kann nur dann Rechenschaft über den Jahreserfolg ablegen und eine Übersicht über die Vermögensbelastung des bilanzierenden Unternehmens geben, wenn aus den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Abgrenzung der Sache und der Zeit nach, aus dem Realisationsprinzip, sowie aus dem Vorsichtsprinzip der Grundsatz abgeleitet wird, daß Pensionsverpflichtungen durch gleichmäßige Zuführungen zur Pensionsrückstellung während des Dienstverhältnisses des bezugsberechtigten Arbeitnehmers als Pensionsaufwand zu erfassen sind.

Eine Verzinszung des in der Rückstellung ausgewiesenen Versorgungskapitals darf hierbei nicht berücksichtigt werden. Die Differenz zwischen Mittelwert und Wert vom unteren Bandende muß nach dem Verzichtsprinzip berücksichtigt werden. Hierfür kann separat eine Rückstellung für die mittlere Bandweite gebildet werden.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
ABA	Arbeitsgemeinschaft für Betriebliche Altersversorgung
Abb.	Abbildung
abg.	abgedruckt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
aF	alte Fassung
AG	Die Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Allgem.	Allgemein
Anm.	Anmerkung
a.o.	außerordentliche
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ARS	Arbeitsrechtssammlung
Aufl.	Auflage
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
Bd.F.	Bundesminister der Finanzen
BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
DMBEG	DM-Bilanzergänzungsgesetz
DMBG	DM-Bilanzgesetz
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
d. Verf.	der Verfasser

ebd.	ebenda
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
Erg.	Ergänzung
EStG	Einkommensteuergesetz
e.V.	eingetragener Verein
f	folgende Seite
Feb.	Februar
ff	folgende Seiten
FG	Finanzgericht
gem.	gemäß
GOB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
hg.	herausgegeben
HGB	Handelsgesetzbuch
insg.	insgesamt
i.S.	im Sinne
jährl.	jährlich
Jg.	Jahrgang
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
NBW	Neue Betriebswirtschaft
nF	neue Fassung
NF	Neue Folge
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
OGH	Oberster Gerichtshof
Pkt.	Punkt
RAG	Reichsarbeitsgericht
RdA	Recht der Arbeit
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RVO	Reichsversicherungsordnung
s.	siehe
S.	Seite
sog.	sogenannte
Sp	Spalte

StuW	Steuer und Wirtschaft
Tz	Textziffer
u.	und
U.	Urteil
u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
v.	vom
vgl.	vergleiche
Wpg	Die Wirtschaftsprüfung
WT	Der Wirtschaftstreuhänder
z.B.	zum Beispiel
ZE	Zinsertrag, Zinserträge
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfhF (ZfhwF)	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung
Ziff	Ziffer

S C H R I F T T U M

Adler, Hans; Düring, Walther; Schmaltz, Kurt — Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Handkommentar, 4. Aufl., völlig neu bearb. v. Schmaltz, K.; Forster, K.H.; Goerdeler, R.; Havermann, H., Bd. 1, Rechnungslegung, Stuttgart 1968 (Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung)

Adler, Hans; Forster, Karl-Heinz — Die Verneinung der Passivierungspflicht für Pensionsrückstellungen durch den Bundesgerichtshof, in: AG 1961 S. 301 ff (Verneinung)

Ahrend, Peter; Förster, Wolfgang; Rössler, Norbert — Anpassung von Betriebsrenten Überlegungen im Anschluß an das Urteil des LAG Düsseldorf vom 4. 11. 1975 - AZ 8 Sa 269/75 in: DB 1976 S. 338 ff

Arbeitskreise des Verbandes der Chemischen Industrie — Gliederungsvorschriften der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bewertungsvorschriften im Aktiengesetzt 65, in: ZfB 1966, 2.Erg. (Arbeitskreis des Verbandes der Chemischen Industrie)

Anderson, Oskar — Probleme der statistischen Methodenlehre in den Sozialwissenschaften, 4. Aufl., Würzburg 1963 (Probleme)

Armin, Hans Herbert — Die Einschränkung der Verfallbarkeit von betrieblichen Ruhegeldansprüchen, in: BB 1971 S. 1065 ff (Die Einschränkung der Verfallbarkeit)

Baetge, Jörg — Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolges; Schriftenreihe des Instituts für Revisionswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hg. von Prof. Dr. Ulrich Leffson Bd. 2, Düsseldorf 1970 (Möglichkeiten)

Bennewitz, Heino	Dynamisierung betrieblicher Ruhegelder bei einem hohen Anteil der Sozialversicherungsrente an der Gesamtversorgung, in: BB 1973, S. 991 f
Bericht und Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2843 vom 22. 11. 1974
Böhm, F.	Versicherungsmathematik I Elemente der Versicherungsrechnung, 3. Aufl., Berlin 1953
Börnstein	Die einkommensteuerliche Behandlung freiwilliger betrieblicher Altersversorgung, in: DStZ 1960, S. 261
Dehnike, Diether	Begründung, Umgestaltung und Beendigung des privatrechtlichen Pensionsverhältnisses Diss. Berlin 1957 (Begründung)
Ditz, Arnold	Pensionsrückstellungen im Einkommensteuerrecht Diss. Köln 1959 (Pensionsrückstellungen)
Döllerer, Georg	Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, deren Entstehung und Ermittlung, in: BB 1959, S. 1217 (Grundsätze)
Enneccerus, Ludwig	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl.; neubearb. von Hans Carl Nipperdes, Tübingen 1959 (BGB)
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	Deutscher Bundestag, Drucksache 7/1281 vom 26. 11. 1973

Erlaß der Sparkassenaufsichtsbehörde NRW vom	in: Sparkassenfachkartei Fach 134, S. 65 f.
Fenge, Harald	Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung zur betrieblichen Altersversorgung, in: DB 1975, S. 50 ff.
Fenge, Harald	Zur Höhe unverfallbarer betrieblicher Ruhegeldanwartschaften - Stellungnahme zu Finke, BB 1975, S. 1070 von Fenge, Harald - Heubeck, Klaus, in: BB 1975, S. 1257 ff.
Finke, Hans-Friedrich	Zur Höhe unverfallbarer betrieblicher Ruhegeldanwartschaften, in: BB 1975, S. 1070 ff.
Fischer, Wolfgang	Zur Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bei gehaltabhängigen Zusagen auf betriebliche Altersversorgung, in: BB 1976, S. 140 f.
Fleckenstein, Günther	Wesen und Auswirkungen der bilanziellen Behandlung betrieblicher Pensionen, Diss. Köln 1960 (Wesen)
Forster, Karl-Heinz	Neue Pflichten des Abschlußprüfers nach dem Aktiengesetz von 1965, in: Wpg 1965, S. 588
Föcking, Hans-Dieter	Die langfristige Finanzierung durch Pensionsrückstellungen, Diss. Köln 1960
Frey, Friedbert	Die Rückstellungen für betriebliche Altersrenten, Diss. Saarbrücken 1955 (Rückstellungen)
Friederich, Hartmut	Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für schwebende Geschäfte, Bd. 4 der Schriften der Schmalenbach-Gesellschaft, Düsseldorf 1975
Fürer, Burkhard; Förster, Wolfgang; Rössler, Norbert	Zur Anpassung von betrieblichen Ruhegehältern an die Geldentwertung, in: DB 1974, S. 7764
Gerhardt, Heinz	Rückstellungen für Versorgungs-Verpflichtungen, in: Prölss-Thüsen, Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Steuerrecht, 2. Aufl., Karlsruhe 1954, S. 41

Gerhard, Heinz	Versicherungsverträge mit privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, in: Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, Bd. I, Grundlagen und Praxis, begründet von Prof. Dr. Albrecht Weiß, 5. vollständig neubearbeitete Aufl. Stuttgart 1968, S. 573 ff.
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974	Vollständig abgedruckt in: Betriebliche Altersversorgung 1975, S. 1 ff.
Gessler, Ernst	Diskussion, in: ZfbF 1966, S. 569
Gessler, Ernst	Rechnungslegung im neuen Aktienrecht, in: NBW 1966 S. 197
v. Godin, Reinhard; Wilhelmi, Hans	Aktiengesetz vom 6. September 1965, Kommentar, 3. Aufl. bearb. v. Wilhelmi, Hans und Sylvester, Bd. I und II Berlin 1967
Graef Helga	Die betriebliche Altersfürsorge, Historische ursprungrechtliche Entwicklung und sozialpolitische Bedeutung im Lichte der Rentenreform 1960 (Altersfürsorge)
Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung	in: Betriebliche Altersversorgung 1975, S. 17
Gumpert, Jobst	Keine Einbußen am Ruhegeld bei Stellungswechsel nach Eintritt der Unverfallbarkeit, in: BB 1975, S. 1489 ff.
Gumpert, Jobst	Anmerkung zum Düsseldorfer LAG-Urteil vom 31.10.1974 - 5 Sa 868/74, in: BB 1975 S. 607 f
Gutenberg, Erich	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden
Hauptfachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer	Gutachten Nr. 13/1933: Bilanzierung von Pensionslasten, in: WT 1933, S. 273

Hauptfachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer	Neufassung des Gutachtens Nr. 13/1933: Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen, in: WT 1939 S. 97
Hauptfachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer	Ist das Bilanzierungswahlrecht für Pensionsverpflichtungen vertretbar?, in: Wpg 1976 S. 86
Havermann, Hans	Zur Passivierung von Pensionsverpflichtungen, in: DB 1961, S. 985 (Passivierung)
Hax, Karl	Möglichkeiten und Grenzen der Selbstfinanzierung, in: Kapitalausstattung der Unternehmungen 1957, S. 4
Heinhold, Josef; Gaede, Karl-Walter	Ingenieur-Statistik, München-Wien 1964
Heissmann, Ernst	Zur Passivierung von Ruhegeldverpflichtungen, in: BB 1961, S. 511 (Passivierung)
Heissmann, Ernst	Die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen, 6. völlig neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Köln 1967 (Ruhegeldverpflichtungen)
Heissmann, Ernst	Zur vorgeschlagenen Erhöhung des Rechenzinsfußes bei Pensionsrückstellungen, in: DB 1960, S. 488
Heissmann, Ernst	Der Mindestzinsfuß bei Ruhegeldrückstellungen, in: DB 1960, S. 88
Heissmann, Ernst	Ruhegeldrückstellungen sind kein Instrument einer steuerlich begünstigten Selbstfinanzierung, in: BB 1957, S. 1107
Heubeck, Georg	Zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach dem Urteil des BGH vom 27.2.1961, in: BB 1961, S. 513 (Bewertung)

Heubeck, Georg	Einzelpensionsverpflichtungen als wirtschaftliche Last und das Gesetz der großen Zahl, in: BB 1958, S. 806 ff. (Einzelpensionsverpflichtungen)
Heubeck, Georg	Der Ausweis von Pensionsverpflichtungen nach dem Aktiengesetz von 1965, in: DB 1966 S. 632
Heubeck, Georg	Finanzielle Aspekte der Unverfallbarkeit von Pensionsansprüchen, in: BB 1971, S. 748 ff. (Finanzielle Aspekte)
Heubeck, Georg	Verbesserungen in der betrieblichen Altersversorgung - Was kommt auf die Unternehmer zu? in: DB 1973, Beilage Nr. 2, S. 12
Heubeck, Georg	35.-ABA-Jahrestagung, Begrüßung und Einleitung, in: Betriebliche Altersversorgung 1973, S. 111
Heubeck, Georg	Die Anpassung - das ungelöste Problem im Betriebsrentengesetz, in: BB 1975, S. 1121 ff
Heubeck, Georg	Die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung, in: Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebstentengesetz) von Heubeck, Georg - Höhne, Gerhard - Rau, Hans-Gerd - Weinert, Wolfgang, in: BB 1975, Beilage 1
Heubeck, Klaus	Zur Höhe unverfallbarer betrieblicher Ruhegeldanwartschaften -Stellungnahme zu Finke, BB 1975, S. 1070, von Fenge, Harald - Heubeck, Klaus, in: BB 1975, S. 1257 ff.

Hilger, Marie-Luise — Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Unverfallbarkeit vom 1o. März 1972, in: Betriebliche Altersversorgung, 28. Jg., 1O. Februar 1973, Folge 1,2, Die Unverfallbarkeit betrieblicher Versorgungsanwartschafen. Eine Dokumentation der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (ABA), S. 9 ff.

Hilger, Marie-Luise — Die Fortentwicklung des Rechts der betrieblichen Altersversorgung durch die Rechsprechung des Bundesarbeitsgerichts, in: Betriebliche Altersversorgung 1973, Folge 4, S. 14O ff.

Hilger, Marie-Luise — Aus der neueren Rechsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur betrieblichen Altersversorgung, in: BB 197O, S. 813 ff. (Aus der neuen Rechtsprechung)

Hilger, Marie-Luise — Das betriebliche Ruhegeld, Heidelberg 1959 (Ruhegeld)

Hilger, Marie-Luise — Das Recht der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, in: Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, Bd. I (Das Recht der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten)

Hoffmann, Fritz — Die Pensionsverpflichtung in der Handels- und Steuerbilanz, in: StuW 1947, Sp. 221

Höfer, Reinhold — Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Kommentar, München 1975

Höfer, Reinhold — Betriebliche Altersversorgung - steuerliche und finanzielle Wirkungen. Der Einfluß betrieblicher Altersversorgungsmaßnahmen auf die finanzielle Sphäre der Unternehmung, Wiesbaden 1973

Höfer, Reinhold; Ahrend, Peter	Zur Aufrechterhaltung betrieblicher Versorgungsanwartschaften. Anmerkungen zum Urteil vom 10.3.1972, in: Betriebliche Altersversorgung 1973, Folge 1/2, S. 41 ff.
Höfer, Reinhold; Kempe, Kurt	Die Anpassungsurteile des Bundesarbeitsgerichts, in: DB 1974, S. 1577 ff.
Höhne, Gerhard	Gemeinsame Fragen der betrieblichen Altersversorgung, in: Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, Bd. I., S. 652 ff
Höhne, Gerhard	Die Aufzehrung betrieblicher Versorgungsrenten durch steigende Sozialversicherungsrenten, in: BB 1964, S. 849 ff.
Höhne, Gerhard	Die Einstellung betrieblicher Ruhegelder bei wirtschaftlicher Notlage, in: BB 1967, S. 122
Höhne, Gerhard	Der arbeitsrechtliche Teil des Gesetzes, in: Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) von Heubeck, Georg - Höhne, Gerhard - Rau, Hans-Gerd - Weinert, Wolfgang, in: BB 1975, Beilage 1
Höhne, Gerhard; Heubeck, Georg	Anpassung betrieblicher Ruhegelder, 2. überarb. und erweiterte Auflage, Heidelberg 1975
Hölters, Wolfgang	Entzug von Ruhegeld und Ruhegeldanwartschaften nach dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes, in: DB 1975, S. 2179 ff.
Hueck, Alfred; Nipperdey, Hans Carl	Lehrbuch des Arbeitsrechts 7. neubearbeitete Aufl. Berlin und Frankfurt 1963, Bd. 1

Hüttemann, Ulrich	Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Verbindlichkeiten. Beiträge zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung. Schriften der Schmalenbach-Gesellschaft, Bd. 2, Düsseldorf 1970 (Grundsätze)
Janberg, Hans	Finanzierung und Finanzierungspolitik, in: Finanzierungshandbuch, Wiesbaden 1964, S. 31 ff.
Jellinek, K. Walter	Verwaltungsrecht, unveränderter Neudruck der 3. Aufl. von 1931, Berlin und Zürich 1966 (Verwaltungsrecht)
Joa, Willi	Die Pensionsrückstellungen in den Jahresabschlüssen von Aktiengesellschaften aus finanzwirtschaftlicher und liquiditätsmäßiger Sicht, in: DB 1961, S. 613 ff.
Kellerer, Hans	Statistik im modernen Wirtschafts- und Sozialleben, Hamburg 1960
Knebel, Rudolf	Die Rückstellung in der steuerlichen Erfolgsbilanz, betrachtet vom Standpunkt der statischen und dynamischen Bilanzauffassung, Diss. Frankfurt 1959
Knight, Frank H.	Risk, Uncertanity and Profit, 5. Aufl. London 1940
Kosiol, Erich	Buchhaltung und Bilanz, Bd. 1213/1213a der Sammlung Göschen, Berlin 1964
Krause, Arnold	Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Pensionsverpflichtungen, Leipzig 1935 (Grundsätze)
Kruse, Heinrich-Wilhelm	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - Rechtsnatur und Bestimmung, Köln 1970 (Grundsätze)

Leffson, Ulrich	Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 3. geringfügig veränderte Aufl., Düsseldorf 1972 (Grundsätze)
Leffson, Ulrich	Der Ausbau der unternehmerischen Rechenschaft durch vollständigen Kapitaldispositionsnachweis, in: NBw Heft 1, Febr. 1968, S. 1 ff.
Leffson, Ulrich	Wesen und Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses, in: ZfbF 1966, S. 375 ff.
Lemke, Bernhard	Sind Leistungen des Arbeitgebers für betriebliche Versorgungseinrichtungen Arbeitslohn? in BB 1957, S. 412 ff.
Lichy, Wolfgang	Besteuerung und Innenfinanzierung, Finanzierungseffekte der betrieblichen Steuerpolitik, Berlin 1967
Maul, Karl-Heinz	Zur Passivierungspflicht für Pensionsverpflichtungen, in: DB 1973, S. 2460 ff.
Monjau, Herbert	Das Ruhegeldversprechen, in: DB 1957, S. 118
Monjau, Herbert	Die Auswirkungen von Kündigungen auf betriebliche Ruhegelder, in: DB 1970, S. 1784 ff.
Morgenstern, Oskar	Über die Genauigkeit wirtschaftlicher Beobachtungen, München 1952
Moxter, Adolf	Bilanzierung und unsichere Erwartungen, in: ZfhF, NF. 14. Jg. 1962

Muth, Rudolf	Statistische und versicherungsmathematische Grundlagen einer Insolvenzsicherung betrieblicher Pensionszusagen, in: Betriebliche Altersversorgung, Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft für Betriebliche Altersversorgung, 28. Jg., 15. Juni 1973, Folge 4, S. 145 - 149
Nikisch, Arthur	Arbeitsrecht, 3. erweiterte und völlig neubearbeitete Aufl. Tübingen 1961, Bd. 1
Palandt, Otto	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 21. Aufl., München-Berlin 1962
Paulsdorff, Jürgen	Unverfallbarkeit, Altersgrenze, Anrechnungs- sowie Auszehrungsverbot und Geltungsbereich im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, in: Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung, Schriftenreihe: Der Betrieb, Düsseldorf 1975
Pfanzagl, Johann	Allgemeine Methodenlehre der Statistik, Bd. I, Berlin 1972
Pfanzagl, Johann	Allgemeine Methodenlehre der Statistik, Bd. II, Berlin 1962 (Statistik)
Popper, Karl	Logik der Forschung, 2. Aufl. Tübingen 1966
Rau, Hans-Gerd	Bilanzierungen von Pensionsverpflichtungen - unter Berücksichtigung der neuesten Verwaltungsvorschriften der Finanzverwaltung, Stuttgart 1960, 2. Aufl.
Rau, Hans-Gerd	Die steuerrechtlichen Vorschriften des Gesetzes, in: Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) von: Heubeck, Georg - Höhne, Gerhard - Rau, Hans-Gerd - Weinert, Wolfgang, in: BB 1975, Beilage 1

Riebel, Paul	Die Problematik der Normierung von Abschreibungen, Veröffentlichungen der Wirtschaftshochschule Mannheim, Rede 21, Reden Heft 11
Risse, Heinz	Passivierungswahlrecht und Auflösung von Pensionsrückstellungen, in: DB 1961, S. 657
Ruthenbeck, Dieter	Passivierungspflicht oder Passivierungswahlrecht bei Pensionsverpflichtungen, Diss. Köln 1965 (Passivierungspflicht)
Sauer, Otto	Pensionszusagen mit festem Nennbetrag, in: BB 1975, S. 1473 ff.
Schmalenbach, Eugen	Über das allgemeine Bilanzrecht, ZfhF, 11. Jg. 1916, S. 1 ff.
Schmalenbach, Eugen	Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, in: ZfhF 1933, S. 225 ff.
Schmalenbach, Eugen	Dynamische Bilanz, 11. Aufl., Köln und Opladen 1953
Sandig, Curt	Vorwort zu: Weihrauch, Helmut, Pensionsrückstellungen
Schmidt, Fritz	Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl. Wiesbaden 1951
Schneider, Dieter	Bilanzgewinn und ökonomische Theorie, in: ZfhF 1963, S. 457 ff
Schnettler, Albert	Betriebsanalyse, 2. völlig neubearbeitete Aufl., Stuttgart 1960
Schreiben des Bundesmimisteriums für Finanzen vom 30.6.1975 - IV B 1 - S 2176 - 105/75	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Zur Anwendung der §§ 4b, 4c, 4d, 6a EStG, in: DB 1975, Beilage 14

Schulte-Steinberg, Hermann	Die Ruhegeldverpflichtungen als betriebswirtschaftliches Problem, Diss. Köln 1961
Schulz, Jürgen	Möglichkeiten der Anpassung von Sterbeverteilungen durch theoretische Verteilungen, unveröffentliche Diplom-Hausarbeit, Münster 1975
Schwantag, Karl	Zins und Kapital in der Kostenrechnung, Frankfurt a. Main 1948
Staudinger, Julius von	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 11. neubearb. Aufl. 1954
Semler, Johannes	Der Schutz von Aktionären und Gläubigern durch die Rechnungslegung, in: Wpg 1962, S. 499
Sieben, Günther	Neue Aspekte der Unternehmungsbewertung, in: ZfB 1963, S. 37 ff.
Sozialbericht der Bundesregierung 1971	Deutscher Bundestag, Drucksache 6/2155 v. 12.5.1971, Teil AI7 Ziff. 35
Spitaler, Armin	Die Bedeutung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Besteuerung, in: StuW 1959 Sp. 633 (Bedeutung)
Spitaler, Armin	Bericht über den 6. Fachkongreß der Steuerberater der Bundesrepublik in Köln (25. bis 27. Oktober 1954) in: StuW 1955 Sp. 5
Spieth, Erberhard	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Inventur, in: Der Rechts- und Steuerdienst, Kölner Schriftenreihe zeitnaher rechtswissenschaftlicher Abhandlungen Köln 1956

Statistisches Jahrbuch	für die Bundesrepublik Deutschland, 197o
Theis, J.	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung als einheitliche Rechtsnorm, in: DB 1954 S. 44of
Uhlenbruck, Wilhelm	Zur rechtlichen Behandlung von Ruhegeldansprüchen der Arbeitnehmer im Vergleichsverfahren des Arbeitgebers zur Abwendung des Konkurses (Teil I), in: DB 1971 S. 1o57ff (Zur rechtlichen Behandlung)
Vellguth, Hans Karl	Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für schwebende Geschäfte, Diss. Köln 1937
Walb, Ernst	Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin und Wien 1926
Walb, Ernst	Finanzwirtschaftliche Bilanz, 2. Aufl. Duisburg 1947
Waldner, Wolfgang; Tiefenbach, Erhard	Der Bundesgerichtshof und die Rechtsnatur der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in: BB 1961 S. 11o8ff
von Wartenburg, Graf York	Zur Frage der durch die Sachlage gebotenen Kapitalzuführung i.S. § 3 Kapitalverkehrsgesetz in: DB 1963 S. 81off
Weihrauch, Helmut	Pensionsrückstellungen als Mittel der Finanzierung, Stuttgart 1962
Werninger, Gerd	Rückstellungen in der Bilanz, betriebswirtschaftlich - steuerlich, Wiesbaden 196o (Rückstellungen)
Wilke, Gustav	Pensionsanwartschaften bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens - Auswirkungen zur neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, in: DB 1958 S. 51(
Wolff, Hans-Julius	Verwaltungsrecht I 3. Aufl. München und Berlin 1956.
Woltmann, Albrecht	Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und die Passivierung von Pensionszusagen, in: DB 1975

Anhang I

Gliederung der Argumente des Bundesgerichtshof-Urteils vom 27.2.1961 - II ZR 292/59, abg. in: Wpg 1961, S. 241 ff.

I. Tenor

1.) Es besteht keine Pflicht, Versorgungsanwartschaften in versicherungsmathematischer Höhe zu passivieren.

II. Eingrenzung

2.) Im vorliegenden Fall geht es nicht darum, ob für bereits laufende Pensionen Rückstellungen vorzunehmen sind, sondern darum, ob eine Passivierungspflicht für Pensionsanwartschaften besteht.

III. Auswirkungen handelsrechtlicher Vorschriften

3.) Das Berufungsgericht hat hierzu ein Gutachten des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) eingeholt und festgestellt, daß es jedenfalls für die hier in Betracht kommende Zeit bis Ende 1954 keinen Rechtssatz des Inhalts gab, daß für Pensionsanwartschaften Rückstellungen vorzunehmen waren.

4.) Es ... (das Berufungsgericht, der Verf.)... ist dem Gutachten des DIHT gefolgt, nach dem in der Kaufmannschaft zwar eine starke, vor allem von den Wirtschaftsprüfern unterstützte Tendenz vorhanden ist, die Rückstellungspflicht für Pensionslasten zu bejahen, aber keine eindeutige Auffassung besteht und eine große Anzahl von Unternehmen an dem uneingeschränkten Wahlrecht festhält, so daß nicht gesagt werden könne, Pensionsrückstellungen müßten nach den Gepflogenheiten und Auffassungen der Kaufmannschaft vorgenommen werden.

5.) Das Berufungsgericht sieht die Bestätigung hierfür darin, daß der Bundesfinanzminister ... und die Bundesregierung ... es als herrschende handelsrechtliche Auffassung bezeichnet haben, daß ein Vollkaufmann, der eine Pensionsverpflichtung eingehe, darüber entscheiden könne, ob er für die Pensionsverpflichtung in der Bilanz eine Rückstellung bilden, oder die Pensionszahlungen nach Eintritt des Versorgungsfalles aus dem laufenden Gewinn finanzieren wolle.

6.) Für entscheidend hält es (das Berufungsgericht; der Verf.) nicht so sehr die praktische Handhabung, sondern das Bewußtsein und die Auffassung der Mehrheit der Kaufmannschaft, ein uneingeschränktes Wahlrecht zwischen der Rückstellung und der Verbuchung über Betriebsunkosten zu haben ...

7.) Denn es (das Berufungsgericht; der Verf.) hat rechtlich einwandfrei festgestellt, daß kein Handelsbrauch oder Gewohnheitsrecht des Inhalts besteht, daß Verpflichtungen aus Pensionsanwartschaften passiviert werden müssen.

8.) Wer der Passivierungspflicht das Wort redet, muß Rückstellungen auch in Verlustjahren bilden ...

9.) Maßgebend ist zudem nicht, daß die weitaus größere Mehrzahl Pensionsverpflichteter auf die Aktivitätszeit verteilte Rückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bildet, sondern daß sehr viele Kaufleute ein Wahlrecht für sich beanspruchen und daß eine große Zahl von Pensionsrückstellungen in Ausnutzung dieses Wahlrechts gebildet wird.

10.) Jeder Käufer eines Betriebes wird eine Pensionszusage, mag sie vorerst auch nicht mehr als eine Anwartschaft geben, bei der Bemessung des Kaufpreises berücksichtigen, und im Falle der Liquidation wird es an verteilbarem Vermögen fehlen, wenn keine Pensionsrückstellungen vorgenommen worden sind.

IV. Auswirkungen gesetzlicher Vorschriften

11.) Es (das Berufungsgericht; der Verf.) beruft sich schließlich darauf, daß dieses Wahlrecht jedenfalls für die Steuerbilanz sowohl vom Reichsgerichtshof ... wie vom Bundesfinanzhof ... anerkannt sei.

12.) Hierfür ist es nicht ohne Bedeutung, daß das Wahlrecht steuerrechtlich durch § 6a EStG ... gesetzlich verankert ist.

13.) Im übrigen entspricht § 29 DMBG, soweit er Pensionsanwartschaften betrifft, eher für das Wahlrecht als für die Passivierungspflicht.

V. Gegenüberstellung: Aufwand und Ausgabe

14.) Es ist darum nicht richtig, wenn gesagt wird, nur die Vornahme versicherungsmathematisch berechneter Rückstellungen ermögliche eine genaue und klare Vermögensdarstellung, ganz abgesehen davon, daß die Aufgabe der Bilanz nach dynamischer Auffassung nicht darin besteht, das Vermögen richtig darzustellen ...

15.) Der Reichsfinanzhof hat ... ausgeführt, weite Kreise der Kaufmannschaft gingen davon aus, daß Pensionen ebenso wie Gehälter und Löhne ... aus den laufenden Einnahmen

bestritten werden könnten. Er hat ausgeführt, das beruhe auf dem Gedanken, daß eine an sich bestehende aber noch ungewisse Last wirtschaftlich auch aus den Erträgnissen späterer Jahre getragen werden könne, und deshalb ohne Verstoß gegen das Erfordernis der Vollständigkeit des Vermögensausweises vor Fälligkeit der einzelnen Leistungen nicht ausgewiesen zu werden brauche. Wie das in der vorliegenden Sache erstattete Gutachten des DIHT ergibt, hat sich diese Anschauung in Unternehmerkreisen nicht geändert.

VI. Gegenüberstellung: Aufwand und Ertrag

16.) Vom Standpunkt der dynamischen Bilanzlehre aus wird gesagt, mit der Pension dürften nur die Jahre der Gegenleistung und nicht die Jahre belastet werden, in die die Zahlung fällt, andernfalls würde in den Jahren, in denen die die Pensionszusage rechtfertigenden Dienste geleistet werden, ein zu hoher Gewinn ausgewiesen werden, während in den Jahren, denen die Pensionslast über die Betriebsunkosten aufgebürdet wird, ein Gegenwert nicht gegenübersteht. Das ist aber nicht zwingend. Kommt es nicht zur Verwirklichung der für die Pensionierung vorgesehenen Voraussetzungen, so ist der Rückstellung der Boden entzogen.

17.) Es ist daher nicht zwingend, wenn angenommen wird, eine fest versprochene Pension sei vom Zeitpunkt ihrer Zusage Aufwand der Gesellschaft, und es seien, wie bei der Miete, nicht die Jahre, in welche die Zahlung fällt, sondern die Jahre der Gegenleistung - das ist die aktive Dienstzeit des Begünstigten - zu belasten.

VII. Das Problem: Ungewißheit

18.) Im allgemeinen erlangt der Empfänger eines Ruhegeldversprechens mit dem Vertragsabschluß bloß eine Anwartschaft. Das ist in der Regel anzunehmen, wenn die Entstehung des Versorgungsanspruchs an den Eintritt bestimmter Voraussetzungen (Arbeitsunfähigkeit, Erreichung eines bestimmten Alters) geknüpft ist. Die Anwartschaft erlischt im Zweifel, wenn der Berechtigte vor Eintritt der für die Pensionierung vorgesehenen Voraussetzung aus dem Betrieb ausscheidet.

19.) In jedem Fall begründet die Pensionszusage eine Verpflichtung. Die Besonderheit dieser Verpflichtung besteht darin, daß sie nur im Fall des Eintritts der Pensionsvoraussetzungen zu erfüllen ist ...

2o.) Ganz anders liegt es bei einer Pensionsverpflichtung, solange der Pensionsfall noch nicht eingetreten ist, denn hier ist ungewiß, ob für die Zusage überhaupt etwas aufzuwenden ist.

21.) Das ist zugleich der Unterschied zur Pensionsverpflichtung nach Eintritt des Versorgungsfalles, wo lediglich die Dauer der Belastung ungewiß ist.

22.) Der Arbeitsplatzwechsel ist ein weiterer Unsicherheitsfaktor.

23.) Es ist eben nicht daran vorbeizukommen, daß außer der Ungewißheit über die Höhe des benötigten Aufwands noch die Ungewißheit besteht, ob der Pensionsfall überhaupt eintritt. ... Die Pension ist nun einmal kein einbehaltener Lohn, der Ausfall der Pensionierungsvoraussetzungen oder der baldige Tod des Berechtigten nach Eintritt des Versorgungsfalles kommt dem Unternehmer zugute und löst keinen Gehaltsnachzahlungsanspruch aus.

24.) Außerdem ist die Ruhegehaltsverpflichtung in ganz besonderem Maße von der Pflicht zur gegenseitigen Treue überlagert; dementsprechend können Pensionszahlungen unter erheblich leichteren Voraussetzungen als jede andere Schuld nach § 242 BGB auf das tragbare Maß zurückgeführt oder zeitweilig ganz ausgesetzt werden ...

25.) Hieran wird deutlich, daß Pensionsverpflichtungen, selbst nach Eintritt des Versorgungsfalls ganz ohne Rücksicht auf die ungewisse Dauer der Last nicht ohne weiteres Verpflichtungen aus einem anderen Schuldgrund gleichgestellt werden können.

VIII. Kritik an der versicherungsmathematischen Methode

26.) Nun wird allerdings gesagt, die Versicherungsmathematik biete für die Berechnung der Rückstellungen eine verläßliche Grundlage, da sie auf Erfahrung und Wahrscheinlichkeit aufbaue, und Abweichungen nach der einen oder anderen Seite würden nach dem Gesetz der großen Zahl neutralisiert.

27.) So richtig dieser Gesichtspunkt in sich ist, greift er jedoch nicht durch. Denn das, was ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen soll, kann sich nicht nach Maßstäben richten, die an bedeutende Unternehmen mit zahlreichen Pensionsverpflichtungen angelegt werden könnten, sondern nur nach Maßstäben, die auch für Betriebe passen, für die das Gesetz der großen Zahl nicht wirksam wird.

28.) Hier steht jede Pensionszusage für sich, das Risiko ist nicht verteilbar, der Gedanke des Deckungsstocks paßt nicht.

29.) Gleichviel, nach welchem Plan Rückstellungen für eine Pensionsanwartschaft gebildet werden, immer geht es um eine Ermittlung im Schätzungswege und um die Berechnung eines Aufwands, den die Erfüllung der Pensionsverpflichtung voraussichtlich erfordern wird.

3o.) Bei der Bildung von Rückstellungen für Pensionsanwartschaften werden laufend Umrechnungen notwendig, gleichviel, ob der Versorungsfall vorzeitig, später als der Erwartung entsprechend oder zugunsten eines Angehörigen eintritt.

IX. Finanzpolitische Überlegungen

31.) Die Vornahme von Pensionsrückstellungen wird häufig durch finanzpolitische Erwägung bestimmt, da sie in erster Linie der Finanzierung von Investitionen und der Erlangung von Steuerersparnissen und erst in zweiter Linie ihrem eigenen Zweck dient.

32.) Pensionsrückstellungen unter diesen Motiven haben keinen überzeugenden Aussagewert für die Frage der Passivierungspflicht.

33.) Nur wenn keine stärkeren Schwankungen in der Zusammensetzung der Versorgungsberechtigten nach Zahl und Alter auftreten und Arbeitnehmer mit gleichartigen neuen Pensionsversprechen die Stelle der in den Ruhestand tretenden Belegschaftsmitglieder einnehmen, werden Liquiditätsengen vermieden.

34.) Pensionsrückstellungen können vorgenommen werden, ohne daß ein Anlagezwang für die so angesammelten Beträge und eine Verpflichtung zur Rückdeckung der übernommenen Last besteht.

35.) Dem Pensionsstock kommt weder rechtlich noch wirtschaftlich eine Bedeutung zu.

36.) Selbst ein gut dastehendes Unternehmen muß sich die alsbaldige Belastung mit hohen Rückstellungen für Pensionen wohl überlegen.

37.) Durch Pensionsrückstellungen in versicherungsmathematischer Höhe werden zwar in den Jahren der Rückstellungsbildung steuerliche Vorteile erzielt; dafür können aber die späteren Pensionszahlungen nicht mehr abgesetzt werden.

38.) Außerdem fallen die rückgestellten Beträge für die Gewinnverteilung aus.

39.) Es muß der Verwaltung überlassen werden, welchen der beiden möglichen Wege (Bildung von Pensionsrückstellungen oder Prämienumlageverfahren) sie anwenden will. Das Prämienumlageverfahren würde die Ansammlung zu hoher flüssiger Mittel bei den Unternehmen verhindern. Die Bildung von Pensionsrückstellungen sollte möglichst unterbleiben.

X. Sozialpolitische Überlegungen

4o.) Darum ist das Wahlrecht zwischen Rückstellung und Verbuchung über Betriebsunkosten selbst vom betrieblichen Standpunkt aus besser als die strenge, absolute Passivierungspflicht.

41.) Die Bejahung der Passivierungspflicht führt dazu, daß zahlreiche Unternehmer gar nicht in der Lage sind, Pensionszusagen zu erteilen. Oft ist es so, daß ein Betrieb zwar imstande ist, Pensionen aus laufenden Einnahmen zu zahlen, nicht aber Rückstellungen in versicherungsmathematischer Höhe zu bilden. Die Anerkennung der Passivierungspflicht führt daher zu einer Unterbindung von Pensionszusagen, ohne daß dies wirtschaftlich und sozial gerechtfertigt ist.

Anhang II

Aus der allgemeinen Sterbetafel 1970/72 ergeben sich für einen 50jährigen Mann folgende Sterbewahrscheinlichkeiten:

vollendetes Alter Jahre	Überlebende im Alter +	Sterbewahrscheinlichkeit
50	100 000	0,00771
52	98 391	0,00906
54	96 508	0,01058
56	94 299	0,01260
58	91 657	0,01516
60	88 483	0,01809
62	84 703	0,02142
64	80 240	0,02504
66	75 047	0,02872
68	69 126	0,03214
70	59 046	0,03499
72	51 755	0,03685
74	44 275	0,03747
76	36 872	0,03677
78	29 768	0,03503
80	23 143	0,03242
82	17 176	0,02889
84	12 065	0,02437
86	7 959	0,01923
88	4 880	0,01415
90	2 739	0,00961
92	1 382	0,00592
94	612	0,00325

Anhang III

Die Standardabweichung
wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\sigma^2 = \sum_{i=1}^{n} x_i^2 \cdot f(x_i) - \bar{x}^2$$

x_i = Lebensjahr

$f(x_i)$ = relative Häufigkeit

Aus der allgemeinen Sterbetafel 70/72 ergibt sich für den Zeitraum 50 - 94 Jahre als Mittelwert $\bar{x}$:

(in unserem Beispiel die Wahrscheinlichkeit, daß ein 50jähriger im Alter x_i stirbt);

$$\bar{x} = \sum_{i}^{n} x_i \cdot f(x_i) \qquad 72$$

$x_i \geq 50$)

für $\sum_{i}^{n} x_i^2 \cdot f(x_i) = 5304{,}952$

$\bar{x}$ = Mittelwert

5305

Daraus folgt

$$\sigma^2 \approx 5305 - (72)^2$$

$$\sigma \approx \sqrt{121}$$

$$\sigma \approx 11$$

LEBENSLAUF

Am 1. September 1938 wurde ich als Sohn des Versicherungskaufmanns Fritz Busch und seiner Ehefrau Anna Busch, geb. Schaefermeyer, in Münster/Westf. geboren. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nach 4 Jahren Volksschule besuchte ich das neusprachliche Wilhelm-Hittorf-Gymnasium in Münster, wo ich am 10. März 1960 die Reifeprüfung ablegte.

Im Sommersemester 1960 begann ich an der Westfälischen Wilhelmsuniversität in Münster das Studium der Wirtschaftswissenschaften.
Vom Wintersemester 1960/61 bis zum Wintersemester 1961/62 war ich als Hörer an der Ludwig Maximilian-Universität in München.
Danach setzte ich das Studium der Betriebswirtschaftslehre in Münster fort.
Am 25. April 1966 bestand ich dort die Diplomprüfung für Kaufleute.

Von April 1966 bis August 1968 war ich an der Universität Münster als wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt.
Seitdem bin ich als Wirtschaftsjournalist tätig.